Verordnung (EWG) Nr. 574/72

des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

(Stand am 1. Juni 2009)

Titel I: Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Verordnung

a) bezeichnet der Begriff «Verordnung» die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;

b) bezeichnet der Begriff «Durchführungsverordnung» diese Verordnung;

c) gelten die in Artikel 1 der Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen.

Art. 2 Formblätter – Unterrichtung über Rechtsvorschriften – Merkblätter

(1)[1] Die Muster für Dokumente, die zur Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

Diese Dokumente können zwischen den Trägern entweder mittels Papiervordrucken oder in anderer Form oder mittels genormter elektronischer Nachrichten über Telematikdienste gemäss Titel VIa übermittelt werden. Der Informationsaustausch durch Telematikdienste unterliegt einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden oder von diesen bezeichneten Stellen des Absendermitgliedstaats und des Empfängermitgliedstaats.

(2) Die Verwaltungskommission kann für die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats Angaben über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusammenstellen, für die die Verordnung gilt.

(3) Die Verwaltungskommission arbeitet Merkblätter aus, die den betroffenen Personenkreis über seine Rechte und über die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Formvorschriften unterrichten.

Der Beratende Ausschuss wird vor der Festlegung dieser Merkblätter angehört.

AS **2005** 3909

1 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Art. 3 Verbindungsstellen – Verkehr zwischen Trägern sowie zwischen Personen und Trägern

(1) Die zuständigen Behörden können Verbindungsstellen bezeichnen, die unmittelbar miteinander verkehren können.

(2) Jeder Träger eines Mitgliedstaats sowie jede Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt oder sich dort aufhält, kann sich unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen an den Träger eines anderen Mitgliedstaats wenden.

(3) Bescheide oder sonstige Schriftstücke eines Trägers eines Mitgliedstaats, die für eine im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnende oder sich dort aufhaltende Person bestimmt sind, können dieser unmittelbar mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Art. 4 Anhänge

(1) In Anhang 1 ist die zuständige Behörde bzw. sind die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

(2) In Anhang 2 sind die zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

(3) In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

(4) In Anhang 4 sind die Verbindungsstellen aufgeführt, die gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung bezeichnet worden sind.

(5) In Anhang 5 sind die in Artikel 5, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 104, Artikel 105 Absatz 2, Artikel 116 und Artikel 121 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften aufgeführt.

(6) In Anhang 6 ist gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Durchführungsverordnung das Verfahren für die Zahlung der Leistungen aufgeführt, das die zur Zahlung verpflichteten Träger der einzelnen Mitgliedstaaten anwenden.

(7) In Anhang 7 sind Name und Sitz der in Artikel 55 Absatz 1 der Durchführungsverordnung bezeichneten Banken aufgeführt.

(8) In Anhang 8 sind die Mitgliedstaaten aufgeführt, in deren gegenseitigen Beziehungen Artikel 10*a* Absatz 1 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung anzuwenden ist.

(9) In Anhang 9 sind die Systeme aufgeführt, die für die Berechnung der Jahresdurchschnittskosten der Sachleistungen gemäss Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung zugrunde zu legen sind.

(10) In Anhang 10 sind die Träger oder Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden insbesondere aufgrund der folgenden Vorschriften bezeichnet worden sind:

a) Verordnung: Artikel 14*c*, Artikel 14*d* Absatz 3 und Artikel 17;

b) Durchführungsverordnung: Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 10*b*, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 11*a* Absatz 1, Artikel 12*a*, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 81, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 2, Artikel 89 Absatz 1, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 102 Absatz 2, Artikel 109, Artikel 110 und Artikel 113 Absatz 2.

(11) In Anhang 11 sind das System oder die Systeme aufgeführt, die in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung genannt sind.

Titel II: Durchführung der allgemeinen Vorschriften der Verordnung

Durchführung der Artikel 6 und 7 der Verordnung

Art. 5 Anwendung der Durchführungsverordnung anstelle der Vereinbarungen zur Durchführung der Abkommen

Die Durchführungsverordnung tritt an die Stelle der Vereinbarungen zur Durchführung der in Artikel 6 der Verordnung genannten Abkommen; sie tritt ebenfalls an die Stelle der Bestimmungen zur Durchführung der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung genannten Abkommensbestimmungen, soweit diese Durchführungsbestimmungen nicht in Anhang 5 aufgeführt sind.

Durchführung des Artikels 9 der Verordnung

Art. 6 Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung

(1) Erfüllt eine Person unter Berücksichtigung des Artikels 9 und des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder zur freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in mehreren Versicherungssystemen und ist sie nicht aufgrund ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in einem dieser Systeme pflichtversichert gewesen, so kann sie aufgrund der genannten Artikel in dem in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmten System oder, sofern ein System nicht bestimmt worden ist, in dem von ihr gewählten System zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen werden.

(2) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung dem Träger des in Betracht kommenden Mitgliedstaats eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Wohnzeiten vorzulegen, die nach den Rechtsvorschriften aller anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem oder den Trägern ausgestellt, die die Rechtsvorschriften anwenden, nach denen die Person diese Zeiten zurückgelegt hat.

Durchführung des Artikels 12 der Verordnung

Art. 7 Grundregeln für die Anwendung der Bestimmungen über das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

(1) Können die nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschuldeten Leistungen gegenseitig gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so werden Beträge, die bei strenger Anwendung der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsbestimmungen nicht ausgezahlt werden, durch die Zahl der zu kürzenden, zum Ruhen zu bringenden oder zu entziehenden Leistungen geteilt.

(2) Die jeweils zuständigen Träger erteilen einander für die Durchführung des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4 sowie der Artikel 46*a*, 46*b* und 46*c* der Verordnung auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte.

Art. 8 Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten

(1) Hat ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger oder einer seiner Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, so werden diese Leistungen ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuerkannt, in dessen Gebiet die Entbindung stattgefunden hat, oder, falls sie nicht im Gebiet eines dieser Mitgliedstaaten stattgefunden hat, ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die für diesen Arbeitnehmer oder Selbstständigen zuletzt galten.

(2) Hat ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger nach den Rechtsvorschriften Irlands und des Vereinigten Königreichs für dieselbe Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, so werden diese Leistungen ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuerkannt, die für den Betreffenden zuletzt galten.

(3) In den Fällen nach Artikel 14*c* Buchstabe b) und Artikel 14*f* der Verordnung gelten folgende Vorschriften, wenn die betreffende Person oder ein Familienangehöriger aufgrund der Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten Anspruch auf Sachleistungen wegen Krankheit oder Mutterschaft hat:

a) Werden nach den Rechtsvorschriften mindestens eines dieser Mitgliedstaaten die Leistungen dem Empfänger in Form von Erstattungen gewährt, so werden sie ausschliesslich von dem Träger des Mitgliedstaats übernommen, in dessen Gebiet sie erbracht wurden.

b) Wurden die Leistungen im Gebiet eines anderen als der beiden beteiligten Mitgliedstaaten erbracht, so werden sie ausschliesslich von dem Träger des Mitgliedstaats übernommen, unter dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person aufgrund ihrer Arbeitnehmertätigkeit fällt.

Art. 8*a* Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach den griechischen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten

Hat ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger oder einer seiner Familienangehörigen nach den griechischen Rechtsvorschriften und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten für ein und denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so werden diese Leistungen ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften gewährt, denen der Betreffende zuletzt unterlag.

Art. 9 Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten

(1) Tritt der Tod im Gebiet eines Mitgliedstaats ein, so bleibt nur der nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erworbene Anspruch auf Sterbegeld bestehen, während der nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats erworbene Anspruch erlischt.

(2) Tritt der Tod im Gebiet eines Mitgliedstaats ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder tritt der Tod ausserhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so bleibt nur der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats bestehen, die für den Verstorbenen zuletzt galten, während der nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats erworbene Anspruch erlischt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in den Fällen nach Artikel 14*c* Buchstabe b) oder Artikel 14*f* der Verordnung alle Ansprüche auf Sterbegeld, die aufgrund der Rechtsvorschriften der beteiligten Mitgliedstaaten erworben wurden, gewahrt.

Art. 9*a* Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Begibt sich ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, denen er während seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit gemäss Artikel 69 der Verordnung unterlag, Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, nach Griechenland, wo er aufgrund einer früher nach griechischem Recht zurückgelegten Zeit der Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit ebenfalls Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, so ruht der Anspruch auf Leistungen nach griechischem Recht während des in Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung vorgesehenen Zeitraums.

Art. 10 Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbstständige

(1) a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit abhängig ist, ruht, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, bis zur Höhe dieser geschuldeten Leistungen.

b) Wird jedoch

i) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf die Familienleistungen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem unter Buchstabe a) erstgenannten Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so ruht der Anspruch auf die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats oder nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen, und zwar bis zur Höhe der Familienleistungen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnhaft ist. Leistungen, die der Mitgliedstaat zahlt, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnhaft ist, gehen zu Lasten dieses Staates;

ii) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem unter Buchstabe a) erstgenannten Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so ruht der Anspruch auf diese Familienleistungen oder -beihilfen, die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats oder nach diesen Artikeln geschuldet werden; in diesem Fall hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung fallende Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates.

(2) Hat ein den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegender Arbeitnehmer Anspruch auf Familienleistungen aufgrund früher nach griechischem Recht zurückgelegter Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, so ruht dieser Anspruch, wenn während ein und desselben Zeitraums für ein und denselben Familienangehörigen Familienleistungen aufgrund der Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats gemäss den Artikeln 73 und 74 der Verordnung geschuldet werden, bis zur Höhe dieser geschuldeten Leistungen.

(3) Werden nach Artikel 73 und/oder 74 der Verordnung Familienleistungen für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen von zwei Mitgliedstaaten geschuldet, so zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus, der ihm dann von dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats zur Hälfte zu erstatten ist, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.

Art. 10*a* Vorschriften für Arbeitnehmer oder Selbstständige, für die während ein und desselben Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums nacheinander Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten galten

Galten für einen Arbeitnehmer oder Selbstständigen während eines Zahlungszeitraums, wie er in den Rechtsvorschriften eines oder zweier beteiligter Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen vorgesehen ist, nacheinander die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, so sind folgende Vorschriften anzuwenden:

a) Die Familienleistungen, die der Betreffende nach den Rechtsvorschriften jedes dieser Mitgliedstaaten beanspruchen kann, entsprechen der Anzahl der nach den jeweiligen Rechtsvorschriften geschuldeten täglichen Leistungen. Sehen die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten keine täglichen Familienleistungen vor, so werden die Familienleistungen im Verhältnis der Dauer gewährt, während der für die betreffende Person die Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraums galten.

b) Hat ein Träger während eines Zeitraums Familienleistungen gewährt, in dem diese von einem anderen Träger hätten gewährt werden müssen, so rechnen diese Träger sie untereinander ab.

c) Werden die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in anderen Einheiten ausgedrückt als denjenigen, die zur Berechnung der Familienleistungen nach den für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen während desselben Zeitraums ebenfalls geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats dienen, so erfolgt die Umrechnung für die Anwendung der Buchstaben a) und b) nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung.

d) Abweichend von Buchstabe a) übernimmt im Rahmen der in Anhang 8 der Durchführungsverordnung genannten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Träger, der die Kosten der Familienleistungen aufgrund der ersten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Verlauf des Bezugszeitraums zu tragen hat, diese Kosten für den gesamten Zeitraum.

Titel III:
Durchführung der Vorschriften der Verordnung zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Durchführung der Artikel 13 bis 17 der Verordnung

Art. 10*b* Formvorschriften für die Durchführung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung

Der Zeitpunkt und die Voraussetzungen, zu denen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiter für die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung genannte Person gelten, werden nach diesen Rechtsvorschriften bestimmt. Der Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften auf diese Person anwendbar werden, erkundigt sich bei dem von der zuständigen Behörde des ersten Mitgliedstaats bezeichneten Träger nach diesem Zeitpunkt.

Art. 11 Formvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers gemäss Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14*b* Absatz 1 der Verordnung und bei Vereinbarungen gemäss Artikel 17 der Verordnung

(1) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind, stellt

a) auf Antrag des Arbeitnehmers oder seines Arbeitgebers in den Fällen des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 14*b* Absatz 1 der Verordnung,

b) in den Fällen des Artikels 17 der Verordnung

eine Bescheinigung darüber aus, dass und bis zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsvorschriften weiterhin für den Arbeitnehmer gelten.

(2) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14*b* Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Genehmigung ist vom Arbeitgeber zu beantragen.

Art. 11*a* Formvorschriften gemäss Artikel 14*a* Absatz 1 und Artikel *14b* Absatz 2 der Verordnung und im Falle von Vereinbarungen gemäss Artikel 17 der Verordnung bei Ausübung einer Tätigkeit im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Person gewöhnlich eine selbstständige Tätigkeit ausübt

(1) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind, stellt

a) auf Antrag des Selbstständigen in den Fällen des Artikels 14*a* Absatz 1 und des Artikels 14*b* Absatz 2 der Verordnung,

b) in den Fällen des Artikels 17 der Verordnung

eine Bescheinigung darüber aus, dass und bis zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsvorschriften weiterhin für den Selbstständigen gelten.

(2) Die in Artikel 14*a* Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14*b* Absatz 2 der Verordnung vorgesehene Genehmigung ist vom Selbstständigen zu beantragen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zum deutschen System der sozialen Sicherheit

Gelten für einen Arbeitnehmer, dessen Unternehmen oder Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz nicht im Gebiet Deutschlands hat, aufgrund des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a), des Artikels 14 Absätze 1 und 2 oder des Artikels 14*b* Absatz 1 der Verordnung oder aufgrund einer nach Artikel 17 der Verordnung geschlossenen Vereinbarung die deutschen Rechtsvorschriften und hat der Arbeitnehmer keine feste Betriebsstätte im Gebiet Deutschlands, so sind die deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre der Arbeitnehmer an seinem Wohnort im Gebiet Deutschlands beschäftigt.

Hat der Arbeitnehmer keinen Wohnort im Gebiet Deutschlands, so sind die deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob er im Zuständigkeitsbereich der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bonn, Bonn, beschäftigt wäre.

Art. 12*a* Vorschriften für die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 14 Absatz 3, Artikel 14*a* Absätze 2 bis 4 und Artikel 14*c* der Verordnung genannten Personen, die eine Beschäftigung und/oder selbstständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben

Für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b), des Artikels 14 Absatz 3, des Artikels 14*a* Absätze 2 bis 4 und des Artikels 14*c* der Verordnung gilt folgendes:

1. a) Eine Person, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder in einem Unternehmen ausübt, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zweier Mitgliedstaaten verläuft, oder die gleichzeitig im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats selbstständig tätig ist, unterrichtet davon den von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichneten Träger, in dessen Gebiet sie wohnt.

   b) Sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dessen Gebiet die Person wohnt, auf sie nicht anwendbar, so unterrichtet der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichnete Träger seinerseits den von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichneten Träger, dessen Rechtsvorschriften gelten.

2. a) Gelten nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) oder nach Artikel 14*a* Absatz 2 Satz 1 der Verordnung für eine Person, die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt oder selbstständig tätig ist und die einen Teil ihrer Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dessen Gebiet sie wohnt, die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, so stellt der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichnete Träger der betroffenen Person eine Bescheinigung darüber aus, dass die Rechtsvorschrif-

ten dieses Mitgliedstaats für sie gelten, und übermittelt eine Abschrift dieser Bescheinigung dem Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats bezeichnet wurde,

i) in dessen Gebiet die Person einen Teil ihrer Tätigkeit ausübt und/oder,

ii) falls sie Arbeitnehmer ist, in dessen Gebiet ihr Unternehmen oder Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

b) Der letztgenannte Träger erteilt erforderlichenfalls dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, dessen Rechtsvorschriften gelten, die Auskünfte, die für die Festsetzung der Beiträge notwendig sind, welche der oder die Arbeitgeber und/oder die betreffende Person nach diesen Rechtsvorschriften schulden.

3. a) Gelten nach Artikel 14 Absatz 3 oder Artikel 14*a* Absatz 3 der Verordnung für eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats bei einem Unternehmen beschäftigt ist, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze dieser Staaten verläuft, oder die in einem solchen Unternehmen eine selbstständige Tätigkeit ausübt, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, so stellt der von der zuständigen Behörde des letzteren Mitgliedstaats bezeichnete Träger der betreffenden Person eine Bescheinigung darüber aus, dass die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für sie gelten, und übermittelt eine Abschrift dieser Bescheinigung dem Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats bezeichnet wurde,

i) in dessen Gebiet die Person beschäftigt oder selbstständig tätig ist,

ii) in dessen Gebiet die Person wohnt.

b) Absatz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.

4. a) Gelten nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung für einen Arbeitnehmer, der nicht im Gebiet eines der Mitgliedstaaten wohnt, in denen er seine Tätigkeit ausübt, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sein Unternehmen oder Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, so stellt der von der zuständigen Behörde des letzteren Mitgliedstaats bezeichnete Träger dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung darüber aus, dass die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für den Arbeitnehmer gelten, und übermittelt eine Abschrift dieser Bescheinigung dem Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats bezeichnet wurde,

i) in dessen Gebiet der Arbeitnehmer einen Teil seiner Tätigkeit ausübt,

ii) in dessen Gebiet der Arbeitnehmer wohnt.

b) Absatz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.

5. a) Gelten nach Artikel 14*a* Absatz 2 Satz 2 der Verordnung für eine Person, die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten selbstständig tätig ist, aber keinen Teil ihrer Tätigkeit im Gebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem sie wohnt, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie ihre Haupttätigkeit ausübt, so unterrichtet der Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, in dessen Gebiet die

betreffende Person wohnt, unverzüglich die von den zuständigen Behörden der übrigen beteiligten Mitgliedstaaten bezeichneten Träger.

b) Die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten oder die von diesen zuständigen Behörden bezeichneten Träger stellen im gemeinsamen Einvernehmen die auf die betreffende Person anzuwendenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Buchstabens d) und gegebenenfalls des Artikels 14*a* Absatz 4 der Verordnung innerhalb von höchstens sechs Monaten ab dem Tag fest, an dem einer der beteiligten Träger von den die Person betreffenden Tatsachen unterrichtet wurde.

c) Der Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften als für die betreffende Person massgebend festgestellt wurden, stellt dieser Person eine Bescheinigung darüber aus, dass diese Rechtsvorschriften für sie gelten, und sendet eine Abschrift dieser Bescheinigung an die übrigen beteiligten Träger.

d) Bei der Bestimmung der Haupttätigkeit der betreffenden Person nach Artikel 14*a* Absatz 2 Satz 3 der Verordnung ist zu allererst zu berücksichtigen, wo die feste und ständige Wohnung liegt, von der aus die betreffende Person ihren Tätigkeiten nachgeht. Andernfalls sind Merkmale wie die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Zahl der erbrachten Dienstleistungen und das Einkommen aus diesen Tätigkeiten heranzuziehen.

e) Die beteiligten Träger tauschen alle Angaben aus, die zur Bestimmung der Haupttätigkeit der betreffenden Person und der Beiträge erforderlich sind, die nach den Rechtsvorschriften zu entrichten sind, welche als für die betreffende Person massgebend festgestellt wurden.

6. a) Stellt der Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, dessen Rechtsvorschriften gemäss Artikel 14*a* Absatz 2 oder 3 der Verordnung gelten würden, fest, dass Absatz 4 des genannten Artikels gilt, so unterrichtet er hiervon die zuständigen Behörden der übrigen beteiligten Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Träger; Absatz 5, insbesondere dessen Buchstabe b), bleibt hiervon unberührt; erforderlichenfalls wird im gemeinsamen Einvernehmen bestimmt, welche Rechtsvorschriften für die betreffende Person massgebend sind.

b) Die Auskünfte nach Absatz 2 Buchstabe b) werden dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, dessen Rechtsvorschriften als massgebend festgestellt werden, von den Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten erteilt.

7. a) Gelten nach Artikel 14*c* Buchstabe a) der Verordnung für eine Person, die gleichzeitig im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt und im Gebiet eines andern Mitgliedstaats selbstständig tätig ist, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie beschäftigt ist, so stellt der von der zuständigen Behörde des letzteren Mitgliedstaats bezeichnete Träger der betreffenden Person eine Bescheinigung darüber aus, dass die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für sie gelten, und übermittelt eine Abschrift dieser Bescheinigung dem Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats bezeichnet wurde,

i) in dessen Gebiet die Person selbstständig tätig ist,

ii) in dessen Gebiet die Person wohnt.

b) Absatz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.

8. Unterliegt die Person, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Arbeitnehmertätigkeit und eine selbstständige Tätigkeit ausübt, nach Artikel 14*c* Buchstabe b) der Verordnung den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, so gelten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmertätigkeit die Nummern 1, 2, 3 und 4 und im Zusammenhang mit der Selbstständigentätigkeit die Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 sinngemäss.

Die Träger, die von den zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten bezeichnet wurden, deren Rechtsvorschriften letztlich gelten, unterrichten sich hierüber gegenseitig.

Art. 12*b* Vorschriften für die in Artikel 14*e* oder 14*f* der Verordnung genannten Personen

Die Vorschriften nach Artikel 12*a* Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Personen, die unter Artikel 14*e* oder Artikel 14*f* der Verordnung fallen. Die Träger, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnet wurden, deren Rechtsvorschriften letztlich gelten, unterrichten sich in den Fällen nach Artikel 14*f* der Verordnung hierüber gegenseitig.

Art. 13 Ausübung des Wahlrechts durch das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach dem Tag auszuüben, an dem der Arbeitnehmer bei der diplomatischen Vertretung oder der konsularischen Dienststelle eingestellt worden oder in den persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Vertretung oder Dienststelle getreten ist. Die Wahl wird am Tag des Dienstantritts wirksam.

Übt der Arbeitnehmer am Ende eines Kalenderjahres sein Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl am ersten Tag des folgenden Kalenderjahrs wirksam.

(2) Der Arbeitnehmer, der von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, zeigt dies dem Träger an, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer sich entschieden hat; gleichzeitig unterrichtet dieser seinen Arbeitgeber. Der Träger unterrichtet erforderlichenfalls alle anderen Träger desselben Mitgliedstaats gemäss den Weisungen, die die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats erteilt.

(3) Der Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer sich entschieden hat, stellt diesem eine Bescheinigung darüber aus, dass für ihn für die Dauer seiner Beschäftigung in der betreffenden diplomatischen Vertretung oder konsularischen Dienststelle oder bei einem Angehörigen dieser Vertretung oder Dienststelle die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer sich für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entschieden, so sind diese so anzuwenden, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche Regierung ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde bestimmt den zuständigen Träger der Krankenversicherung.

Art. 14 Ausübung des Wahlrechts durch die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrags auszuüben. Die zum Abschluss dieses Vertrages befugte Behörde unterrichtet den Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften die Hilfskraft sich entschieden hat. Dieser Träger unterrichtet erforderlichenfalls alle anderen Träger desselben Mitgliedstaats.

(2) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften die Hilfskraft sich entschieden hat, stellt dieser eine Bescheinigung darüber aus, dass für sie für die Dauer ihrer Beschäftigung als Hilfskraft im Dienst der Europäischen Gemeinschaften die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gelten.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls die für die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Träger.

(4) Hat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland beschäftigte Hilfskraft sich für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entschieden, so sind diese so anzuwenden, als wäre die Hilfskraft an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche Regierung ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde bestimmt den zuständigen Träger der Krankenversicherung.

Titel IV: Durchführung der besonderen Vorschriften der Verordnung für die einzelnen Leistungsarten

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften für die Zusammenrechnung der Zeiten

Art. 15

(1) Für die Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 18 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 45 Absätze 1 bis 3, Artikel 64 sowie Artikel 67 Absätze 1 und 2 der Verordnung gilt folgendes:

a) Den Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, werden die nach den Rechtsvorschriften aller anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten hinzugerechnet, soweit dies erforderlich ist, um die nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs zu ergänzen; die Versicherungs-

oder Wohnzeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Handelt es sich um Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die von den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung festzustellen sind, so nimmt jeder der in Betracht kommenden Träger diese Zusammenrechnung getrennt vor und berücksichtigt dabei, soweit Artikel 45 Absätze 2 und 3 und Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung nichts anderes bestimmen, sämtliche Versicherungs- oder Wohnzeiten, die der Arbeitnehmer oder Selbstständige nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten zurückgelegt hat, die für ihn galten. In den Fällen nach Artikel 14*c* Buchstabe b) oder Artikel 14*f* der Verordnung berücksichtigen diese Träger für die Feststellung der Leistungen jedoch auch die aufgrund einer Pflichtversicherung im Rahmen der Rechtsvorschriften der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, die sich überschneiden;

b) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats im Rahmen einer Pflichtversicherung zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeit einer freiwilligen Weiterversicherung zusammen, so wird nur die im Rahmen einer Pflichtversicherung zurückgelegte Zeit berücksichtigt;

c) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeit, die keine gleichgestellte Zeit ist, mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellten Zeit zusammen, so wird nur die Zeit berücksichtigt, die keine gleichgestellte Zeit ist;

d) jede nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichgestellte Zeit wird nur von dem Träger des Mitgliedstaats berücksichtigt, nach dessen Rechtsvorschriften der Versicherte zuletzt vor dieser Zeit pflichtversichert war; ist der Versicherte vor dieser Zeit nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert gewesen, so wird sie von dem Träger des Mitgliedstaats berücksichtigt, nach dessen Rechtsvorschriften er nach der betreffenden Zeit zum ersten Mal pflichtversichert war;

e) kann der Zeitraum, in dem bestimmte Versicherungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, nicht genau ermittelt werden, so wird unterstellt, dass diese Zeiten sich nicht mit Versicherungs- oder Wohnzeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind; sie werden bei der Zusammenrechnung berücksichtigt, soweit sie für diesen Zweck in Betracht gezogen werden können;

f) ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung gewisser Versicherungs- oder Wohnzeiten davon abhängig, dass sie während einer bestimmten Frist zurückgelegt worden sind, so verfährt der Träger, der diese Rechtsvorschriften anwendet, wie folgt:

i) Er berücksichtigt die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten nur, wenn sie innerhalb dieser Frist zurückgelegt worden sind, oder

ii) er verlängert diese Frist um die gesamte Dauer oder einen Teil der Dauer der nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats während dieser Frist zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, sofern es sich um Versicherungs- oder Wohnzeiten handelt, die nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats lediglich die Aussetzung der Frist zur Folge haben, innerhalb deren Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt sein müssen.

(2) Sind Versicherungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden, für die diese Verordnung nicht gilt, sind sie jedoch aufgrund von Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, für die diese Verordnung gilt, zu berücksichtigen, so gelten diese Zeiten als Versicherungs- oder Wohnzeiten, die für die Zusammenrechnung zu berücksichtigen sind.

(3) Sind Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, in Einheiten ausgedrückt, die von den in den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats vorgesehenen Einheiten abweichen, so werden sie für die Zusammenrechnung wir folgt umgerechnet:

a) Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Arbeitnehmer, für den die Sechstagewoche galt, oder um einen Selbstständigen,
   i) so entsprechen einander ein Tag und acht Stunden;
   ii) so entsprechen einander sechs Tage und eine Woche;
   iii) so entsprechen einander sechsundzwanzig Tage und ein Monat;
   iv) so entsprechen einander drei Monate, dreizehn Wochen, achtundsiebzig Tage und ein Vierteljahr;
   v) so werden für die Umrechnung der Wochen in Monate und umgekehrt die Wochen und Monate in Tage umgerechnet;
   vi) so darf die Anwendung der genannten Regeln nicht dazu führen, dass als während eines Kalenderjahres insgesamt zurückgelegte Versicherungszeiten mehr als dreihundertzwölf Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

b) Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Arbeitnehmer, für den die Fünftagewoche galt,
   i) so entsprechen einander ein Tag und neun Stunden;
   ii) so entsprechen einander fünf Tage und eine Woche;
   iii) so entsprechen einander zweiundzwanzig Tage und ein Monat;
   iv) so entsprechen einander drei Monate, dreizehn Wochen, sechsundsechzig Tage und ein Vierteljahr;
   v) so werden für die Umrechnung der Wochen in Monate und umgekehrt die Wochen und Monate in Tage umgerechnet;

vi) so darf die Anwendung der genannten Regeln nicht dazu führen, dass als während eines Kalenderjahres insgesamt zurückgelegte Versicherungszeiten mehr als zweihundertvierundsechzig Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

c) Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Arbeitnehmer, für den die Siebentagewoche galt,

i) so entsprechen einander ein Tag und sechs Stunden;

ii) so entsprechen einander sieben Tage und eine Woche;

iii) so entsprechen einander dreissig Tage und ein Monat;

iv) so entsprechen einander drei Monate, dreizehn Wochen, neunzig Tage und ein Vierteljahr;

v) so werden für die Umrechnung der Wochen in Monate und umgekehrt die Wochen und Monate in Tage umgerechnet;

vi) so darf die Anwendung der genannten Regeln nicht dazu führen, dass als während eines Kalenderjahres insgesamt zurückgelegte Versicherungszeiten mehr als dreihundertsechzig Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

Werden die nach dem Recht eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten in Monaten ausgedrückt, so gelten die Tage, die gemäss dem vorliegenden Absatz einem Teil eines Monats entsprechen, als ein ganzer Monat.

Kapitel 2: Krankheit und Mutterschaft

Durchführung des Artikels 18 der Verordnung

Art. 16 Bescheinigung über Versicherungszeiten

(1) Zur Anwendung von Artikel 18 der Verordnung hat der Arbeitnehmer oder Selbstständige dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die er nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für ihn galten, zurückgelegt hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers oder Selbstständigen von dem Träger oder den Trägern des Mitgliedstaats ausgestellt, dessen Rechtsvorschriften vorher zuletzt für ihn galten. Legt der Arbeitnehmer oder Selbstständige die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei diesem Träger oder diesen Trägern an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungszeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung des Artikels 19 der Verordnung

Art. 17 Sachleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 19 der Verordnung sich und seine Familienangehörigen bei dem Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf diese Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung gegebenenfalls aufgrund von Auskünften des Arbeitgebers aus. Legt der Arbeitnehmer oder Selbstständige oder legen seine Familienangehörigen diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie beim zuständigen Träger an.

(2) Diese Bescheinigung gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat. Die Bescheinigung eines deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur ein Jahr und ist jährlich zu erneuern.

(3) Bei Saisonarbeitern gilt die Bescheinigung nach Absatz 1 für die gesamte voraussichtliche Dauer der Saisonarbeit, sofern nicht der zuständige Träger den Träger des Wohnorts vor Ablauf dieses Zeitraums von ihrem Widerruf unterrichtet.

(4) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den zuständigen Träger von jeder von ihm gemäss Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

(5) Die betreffende Person legt bei jedem Antrag auf Sachleistungen die Nachweise vor, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, für die Gewährung der Sachleistungen erforderlich sind.

(6) und (7) … [2]

(8) Der Arbeitnehmer oder Selbstständige oder seine Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit der betreffenden Person und von jedem Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Arbeitnehmers oder Selbstständigen oder eines Familienangehörigen. Auch der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Wohnorts von der Beendigung der Versicherungszugehörigkeit oder dem Erlöschen der Ansprüche des Arbeitnehmers oder Selbstständigen auf Sachleistungen. Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche des Arbeitnehmers oder Selbstständigen auf Sachleistungen verlangen.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

[2] Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, mit Wirkung für die Schweiz seit 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Art. 18 Geldleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat sich für den Bezug von Geldleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Träger des Wohnorts zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Stellen die behandelnden Ärzte des Wohnlandes keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus, so wendet sich die betreffende Person innerhalb der Frist, die in den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzt ist, unmittelbar an diesen Träger. Dieser veranlasst sofort die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung. Die Bescheinigung, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, muss dem zuständigen Träger unverzüglich übermittelt werden.

(3) Der Träger des Wohnorts führt in den Fällen, in denen Absatz 2 nicht anwendbar ist, sobald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen, nachdem sich die betreffende Person an ihn gewandt hat, die ärztliche Kontrolluntersuchung dieser Person in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Der Träger des Wohnorts übermittelt dem zuständigen Träger innerhalb von drei Tagen nach der Kontrolluntersuchung den Bericht des Arztes, der die Kontrolluntersuchung durchgeführt hat; in dem Bericht ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.

(4) Der Träger des Wohnorts führt später erforderlichenfalls die verwaltungsmässige oder die ärztliche Kontrolle der betreffenden Person wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Sobald er feststellt, dass die betreffende Person wieder arbeitsfähig ist, benachrichtigt er sie sowie den zuständigen Träger hiervon unverzüglich und gibt dabei den Tag an, an dem ihre Arbeitsunfähigkeit endet. Die Mitteilung an die betreffende Person ist als Entscheidung anzusehen, die für den zuständigen Träger getroffen worden ist; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Der zuständige Träger behält in allen Fällen die Möglichkeit, die betreffende Person durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.

(6) Entscheidet der zuständige Träger, die Geldleistungen zu versagen, weil die betreffende Person die nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehenen Formvorschriften nicht eingehalten hat, oder stellt er fest, dass die betreffende Person wieder arbeitsfähig ist, so teilt er der betreffenden Person seine Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig dem Träger des Wohnorts ein Doppel dieser Entscheidung.

(7) Die betreffende Person teilt dem zuständigen Träger die Wiederaufnahme der Arbeit mit, sofern die von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

(8) Der zuständige Träger zahlt die Geldleistungen in jeder geeigneten Weise, insbesondere durch internationale Postanweisung, und benachrichtigt den Träger des

Wohnorts sowie die betreffende Person hiervon. Werden die Geldleistungen zu Lasten des zuständigen Träges vom Träger des Wohnorts gezahlt, so unterrichtet der zuständige Träger die betreffende Person über die Ansprüche und teilt dem Träger des Wohnorts die Höhe der Geldleistungen, die Tage, an denen sie zu zahlen sind, sowie die Höchstdauer mit, für die die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Durchführung des Artikels 20 der Verordnung

Art. 19 Sondervorschriften für Grenzgänger und deren Familienangehörige

Für Grenzgänger oder deren Familienangehörige dürfen Arzneimittel, Bandagen, Augengläser, kleinere Hilfsmittel, Laboranalysen und -untersuchungen nur im Gebiet und nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geliefert oder durchgeführt werden, in dem sie verordnet worden sind, sofern sich aus den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften oder einem Abkommen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten oder den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten nichts Günstigeres ergibt.

Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung

Art. 19*a* Sachleistungen bei Aufenthalt im zuständigen Staat
Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen als der Arbeitnehmer oder Selbstständige

(1) Familienangehörige haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 21 der Verordnung dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass sie zum Bezug dieser Leistungen berechtigt sind. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen stellt diese Bescheinigung möglichst vor ihrer Abreise aus dem Wohnmitgliedstaat aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gewährt werden dürfen. Legen die Familienangehörigen die Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim Wohnortträger an.

(2)[3] Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

3 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Durchführung des Artikels 22 der Verordnung

Art. 20[4]

Art. 21[5] Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung dem Leistungserbringer ein vom zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vorzulegen, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Dieses Dokument wird gemäss Artikel 2 erstellt. Kann der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen, so wendet er sich an den Träger des Aufenthaltsorts, der beim zuständigen Träger eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch des Betreffenden anfordert.

Gegenüber dem Leistungserbringer hat das vom zuständigen Träger ausgestellte Dokument für den Anspruch auf die nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung in jedem konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen dieselbe Wirkung wie ein nationaler Nachweis über Ansprüche der beim Träger des Aufenthaltsorts versicherten Personen.

(2) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Art. 22 Sachleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer oder Selbstständige, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er zum Weiterbezug dieser Leistungen berechtigt ist. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates noch gewährt werden dürfen. Die Bescheinigung kann auch nach der Abreise der betreffenden Person auf deren Antrag ausgestellt werden, wenn ihre vorherige Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich war.

(2)[6] Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in dem in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung genannten Fall für die Gewährung der Sachleistungen entsprechend.

4 Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, mit Wirkung für die Schweiz seit 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).
5 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).
6 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Art. 23 Sachleistungen an Familienangehörige

(1) Die Artikel 21 oder 22 der Durchführungsverordnung gelten für die Gewährung von Sachleistungen für die in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung genannten Familienangehörigen jeweils entsprechend.

(2)[7] Jedoch gelten in den in Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung genannten Fällen für die Anwendung des Artikels 17 Absatz 9 und der Artikel 21 und 22 der Durchführungsverordnung der Träger des Wohnorts als zuständiger Träger und die Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Familienangehörigen als Rechtsvorschriften des zuständigen Staates.

Art. 24 Geldleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

Für die Gewährung der Geldleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt Artikel 18 der Durchführungsverordnung entsprechend. Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ohne dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, braucht jedoch die in Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Anzeige über die Arbeitseinstellung nicht vorzulegen; die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit wird hierdurch nicht berührt.

Durchführung des Artikels 23 Absatz 3 der Verordnung

Art. 25 Bescheinigung über Familienangehörige, die für die Berechnung der Geldleistungen zu berücksichtigen sind

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über seine Familienangehörigen vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Diese Bescheinigung wird vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen ausgestellt.

Die Bescheinigung gilt vom Ausstellungstag an zwölf Monate. Sie kann erneuert werden; in diesem Fall beginnt ihre Geltungsdauer mit dem Tag der Erneuerung.

Die betreffende Person hat dem zuständigen Träger sofort jedes Ereignis anzuzeigen, das eine Änderung der Bescheinigung erfordert. Eine solche Änderung wird mit dem Tag wirksam, an dem das Ereignis eingetreten ist.

(3) Der zuständige Träger kann anstelle der Bescheinigung gemäss Absatz 1 von der betreffenden Person die Vorlage neuerer Personenstandsnachweise über ihre Familienangehörigen verlangen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

7 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Durchführung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung

Art. 26 Leistungen an Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Staat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen

(1)[8] Ein Arbeitsloser oder ein ihn begleitender Familienangehöriger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 1a der Verordnung dem Leistungserbringer ein vom zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vorzulegen, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Dieses Dokument wird gemäss Artikel 2 erstellt. Kann der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen, so wendet er sich an den Träger des Aufenthaltsorts, der beim zuständigen Träger eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch des Betreffenden anfordert.

Gegenüber dem Leistungserbringer hat das vom zuständigen Träger ausgestellte Dokument für den Anspruch auf die nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung in jedem konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen dieselbe Wirkung wie ein nationaler Nachweis über Ansprüche der beim Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, versicherten Personen.

(1a)[9] Ein Arbeitsloser hat für den Bezug von Geldleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung für sich selbst und seine Familienangehörigen dem Versicherungsträger des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung vorzulegen, die vor seiner Abreise beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen ist. Legt der Arbeitslose diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie beim zuständigen Träger an. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeit dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung besteht und in welcher Höhe Geldleistungen während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Fall von Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausaufenthalt zu gewähren sind.

(2) Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, bescheinigt auf einem dem Träger der Krankenversicherung dieses Ortes zuzuleitenden Doppel der Bescheinigung nach Artikel 83 der Durchführungsverordnung, dass die Voraussetzungen des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung erfüllt sind, und gibt an, von welchem Zeitpunkt an diese Voraussetzungen erfüllt sind und von welchem Zeitraum an der Arbeitslose Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu Lasten des zuständigen Trägers bezieht.

Diese Bescheinigung gilt für die in Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung festgelegte Zeit, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Träger der

[8] Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).
[9] Eingefügt durch Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den Träger der Krankenversicherung innerhalb von drei Tagen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3)[10] Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(4) Ein Arbeitsloser hat für den Bezug von Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, innerhalb von drei Tagen eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Ausserdem hat er anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt er Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten hat, und seine Anschrift im Aufenthaltsland mitzuteilen.

(5) Der Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, teilt dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und dem zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung sowie dem Träger, bei dem der Arbeitslose als Arbeitsuchender gemeldet ist, innerhalb von drei Tagen den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit mit.

(6) In den Fällen des Artikels 25 Absatz 4 der Verordnung unterrichtet der Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, den zuständigen Träger der Krankenversicherung und den zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung unter Angabe von Gründen davon, dass er die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Geld- und Sachleistungen für gegeben hält; er fügt der Mitteilung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung einen ausführlichen Bericht des Arztes, der die Kontrolluntersuchung durchgeführt hat, über den Zustand des Erkrankten und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung bei. Der zuständige Träger der Krankenversicherung entscheidet über die Weitergewährung der Leistungen an den erkrankten Arbeitslosen.

(7) Artikel 18 Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Durchführung des Artikels 25 Absatz 3 der Verordnung

Art. 27 Sachleistungen an Familienangehörige von Arbeitslosen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

Artikel 17 der Durchführungsverordnung gilt für die Gewährung von Sachleistungen für Familienangehörige von Arbeitslosen, wenn die Familienangehörigen ihren Wohnort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates haben, entsprechend. Bei der Eintragung der Familienangehörigen von Arbeitslosen, die Leistungen nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung beziehen, ist die in Artikel 26 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Bescheinigung vorzulegen. Diese gilt für die Dauer der Gewährung von Leistungen nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung.

10 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Durchführung des Artikels 26 der Verordnung

Art. 28 Sachleistungen an Rentenantragsteller und ihre Familienangehörigen

(1) Ein Rentenantragsteller hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sich und seine Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat. Diese Bescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, der in dem anderen Mitgliedstaat für die Sachleistungen zuständig ist.

(2) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den Träger, der die Bescheinigung ausgestellt hat, von jeder von ihm gemäss Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

Durchführung der Artikel 28 und 28*a* der Verordnung

Art. 29 Sachleistungen für Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen und Anspruch auf Leistungen haben

(1) Ein Rentner hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28*a* der Verordnung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sich und seine im selben Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er aufgrund der Rechtsvorschriften, nach denen eine Rente geschuldet wird, für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Rentners von dem oder von einem der zur Zahlung einer Rente verpflichteten Träger oder gegebenenfalls von dem Träger, der über den Anspruch auf Sachleistungen zu entscheiden hat, ausgestellt, sobald der Rentner die Voraussetzung für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Legt der Rentner diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem oder den zur Zahlung einer Rente verpflichteten Trägern oder gegebenenfalls bei dem für die Ausstellung der Bescheinigung befugten Träger an. Bis zum Eingang der Bescheinigung kann der Träger des Wohnorts anhand der von ihm anerkannten Nachweise den Rentner und seine im selben Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen vorläufig eintragen. Diese Eintragung ist für den Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen gehen, nur dann verbindlich, wenn er die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat.

(3) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den Träger, der die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat, von jeder von ihm gemäss Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

(4) Bei jedem Antrag auf Sachleistungen ist der Rentenanspruch gegenüber dem Träger des Wohnorts durch Vorlage des Empfangsscheins oder des Empfängerabschnitts der Anweisung der letzten Rentenzahlung nachzuweisen.

(5) Der Rentner oder seine im selben Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jedem Ruhen oder Wegfall der Rente und von jedem Wohnortwechsel. Die zur Zahlung der Rente verpflichteten Träger unterrichten den Träger des Wohnorts des Rentners von solchen Änderungen.

(6) Erforderlichenfalls legt die Verwaltungskommission fest, wie der Träger zu bestimmen ist, zu dessen Lasten die Sachleistungen im Falle des Artikels 28 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung gehen.

Durchführung des Artikels 29 der Verordnung

Art. 30 Sachleistungen an Familienangehörige, die ihren Wohnort ausserhalb des zuständigen Staats in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner haben

(1) Die Familienangehörigen haben sich für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnen, beim Träger ihres Wohnorts eintragen zu lassen; sie müssen hierbei Nachweise, die nach den von diesem Träger für die Zuerkennung solcher Leistungen für Familienangehörige von Rentnern anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind, sowie eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass der Rentner für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat. Diese Bescheinigung, die von dem oder einem der zur Zahlung einer Rente verpflichteten Träger oder gegebenenfalls von dem Träger, der über den Anspruch auf Sachleistungen zu entscheiden hat, ausgestellt wird, gilt so lange, bis der Träger der Wohnorts der Familienangehörigen eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat. Wenn die Familienangehörigen die Bescheinigung nicht vorlegen, so wird sie vom Träger des Wohnorts bei dem oder einem der zur Zahlung einer Rente verpflichteten Träger oder gegebenenfalls bei dem Träger, der hierzu ermächtigt ist, angefordert. Die Bescheinigung eines deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur ein Jahr und ist jährlich zu erneuern.

(2) Die Familienangehörigen haben dem Träger ihres Wohnorts bei jedem Antrag auf Sachleistungen die Bescheinigung nach Absatz 1 vorzulegen, wenn nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften bei einem solchen Antrag die Vorlage der Rentenbescheinigung erforderlich ist.

(3) Der Träger, der die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat, unterrichtet den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen von dem Ruhen oder dem Wegfall der Rente. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den Träger, der die Bescheinigung ausgestellt hat, um Auskünfte über den Anspruch auf Sachleistungen ersuchen.

(4) Die Familienangehörigen haben den Träger ihres Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die ihren Anspruch auf Sachleistungen berühren kann, insbesondere von jedem Wohnortwechsel.

(5) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den Träger, der die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat, von jeder von ihm gemäss Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

Durchführung des Artikels 31 der Verordnung

Art. 31[11] Sachleistungen an Rentner und deren Familienangehörige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen

(1) Ein Rentner hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 31 der Verordnung dem Leistungserbringer ein vom Träger des Wohnorts ausgestelltes Dokument vorzulegen, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Dieses Dokument wird gemäss Artikel 2 erstellt. Kann der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen, so wendet er sich an den Träger des Aufenthaltsorts, der beim Träger des Wohnorts eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch des Betreffenden anfordert.

Gegenüber dem Leistungserbringer hat das vom zuständigen Träger ausgestellte Dokument für den Anspruch auf die nach Artikel 31 der Verordnung in jedem konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen dieselbe Wirkung wie ein nationaler Nachweis über Ansprüche der beim Träger des Aufenthaltsorts versicherten Personen.

(2) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung von Sachleistungen an die von Artikel 31 der Verordnung erfassten Familienangehörigen. Wohnen die Familienangehörigen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als der Rentner, so wird ihnen das in Absatz 1 genannte Dokument vom Träger ihres Wohnorts ausgestellt.

Durchführung des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung

Art. 32 Träger, an die sich die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe sowie ihre Familienangehörigen bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wenden können

(1) In den Fällen des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung können die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe sowie deren Familienangehörige

11 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

sich an den in Anhang 3 der Durchführungsverordnung genannten nächstgelegenen Träger in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben – selbst wenn es sich um einen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie handelt –, wenden, wenn die Leistungen der für die Arbeiter der Stahlindustrie zuständigen Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) den Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe gleichwertig sind; der betreffende Träger ist in diesem Fall zur Gewährung der Leistungen verpflichtet.

(2) Diese Arbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen können sich, falls die Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe günstiger sind, entweder an den Träger dieses Systems oder an den nächstgelegenen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben, wenden. Der betreffende Träger hat im letztgenannten Fall die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass die Leistungen des Trägers des genannten Sondersystems günstiger sind, und ihr Name und Anschrift dieses Trägers anzugeben.

Durchführung des Artikels 35 Absatz 2 der Verordnung

Art. 32*a* Sondersysteme für bestimmte Selbstständige

In Anhang 11 werden das System oder die Systeme aufgeführt, die von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung erfasst werden.

Durchführung des Artikels 35 Absatz 4 der Verordnung

Art. 33 Berücksichtigung der Zeit, während der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits Leistungen gewährt worden sind

Bei Anwendung des Artikels 35 Absatz 4 der Verordnung kann der Träger eines Mitgliedstaats, der Leistungen zu gewähren hat, vom Träger eines anderen Mitgliedstaats Auskunft darüber verlangen, für welche Zeit dieser bereits Leistungen für denselben Fall der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt hat.

Erstattung der bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats

Art. 34

(1) Konnten die Formvorschriften nach Artikel 20 Absätze 1 und 4 sowie nach den Artikeln 21, 23 und 31 der Durchführungsverordnung während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates nicht eingehalten werden, so sind die entstandenen Kosten auf Antrag des Arbeitnehmers oder Selbst-

ständigen vom zuständigen Träger nach den für den Träger des Aufenthaltsorts massgebenden Sätzen zu erstatten.

(2) Der Träger des Aufenthaltsorts erteilt dem zuständigen Träger auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte über diese Sätze.

Sind der Träger des Aufenthaltsorts und der zuständige Träger durch ein Abkommen gebunden, das entweder den Verzicht auf jegliche Erstattung oder eine pauschale Erstattung der nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Artikel 31 der Verordnung gewährten Leistungen vorsieht, so ist der Träger des Aufenthaltsorts ausserdem verpflichtet, dem zuständigen Träger den Betrag zu überweisen, welcher der betreffenden Person nach Absatz 1 zu erstatten ist.

(3) Im Fall grösserer Ausgaben kann der zuständige Träger der betreffenden Person einen angemessenen Vorschuss zahlen, nachdem diese ihren Erstattungsantrag bei ihm eingereicht hat.

(4) Abweichend von der Regelung in den Absätzen 1, 2 und 3 kann der zuständige Träger die Erstattung der verauslagten Kosten nach den für ihn massgebenden Erstattungssätzen vornehmen, sofern nach diesen Sätzen eine Erstattung möglich ist, die zu erstattenden Kosten einen bestimmten, von der Verwaltungskommission festgelegten Betrag nicht übersteigen und der Arbeitnehmer, der Selbstständige oder der Rentner mit der Anwendung dieser Bestimmung einverstanden ist. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats keine Erstattungssätze vor, so kann der zuständige Träger die Erstattung nach den für ihn massgebenden Sätzen vornehmen, ohne dass das Einverständnis des Betreffenden erforderlich ist. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

Kapitel 3: Invalidität, Alter und Tod (Renten)

Einreichung und Bearbeitung der Leistungsanträge

Art. 35 Anträge auf Leistungen bei Invalidität in den Fällen, in denen für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen ausschliesslich die in Anhang IV Teil A der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften galten, sowie im Fall des Artikels 40 Absatz 2 der Verordnung

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Leistungen nach den Artikeln 37, 38 und 39 der Verordnung, einschliesslich der in Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung genannten Fälle, einen entsprechenden Antrag entweder bei dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit nachfolgender Invalidität oder bei der Verschlimmerung des Invaliditätszustands für ihn galten, oder bei dem Träger des Wohnorts zu stellen, der den Antrag dem erstgenannten Träger unter Angabe des Tages der Antragstellung übermittelt; dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem erstgenannten Träger. Wurden jedoch Geldleistungen im Rahmen der Krankenversicherung gewährt, so gilt der Tag, an dem der Zeitraum endet,

für den diese Geldleistungen gewährt wurden, gegebenenfalls als Tag der Antragstellung.

(2) Im Fall des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung teilt der Träger, bei dem der Arbeitnehmer oder Selbstständige zuletzt versichert war, dem ursprünglich leistungspflichtigen Träger mit, in welcher Höhe und ab wann die Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften geschuldet werden. Von diesem Zeitpunkt an entfallen die vor der Verschlimmerung des Invaliditätszustandes geschuldeten Leistungen oder werden bis auf die Zulage nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung gekürzt.

(3) Im Fall des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung findet Absatz 2 keine Anwendung. In diesem Fall verlangt der Träger, bei dem der Arbeitnehmer oder Selbstständige zuletzt versichert war, vom niederländischen Träger Auskunft über den von diesem geschuldeten Betrag.

Art. 36 Anträge auf Leistungen bei Alter und für Hinterbliebene (mit Ausnahme der Leistungen für Waisen) sowie bei Invalidität in den von Artikel 35 der Durchführungsverordnung nicht erfassten Fällen

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach den Artikeln 40 bis 51 der Verordnung, ausgenommen in den Fällen des Artikels 35 der Durchführungsverordnung, bei dem Träger des Wohnorts nach Massgabe der Rechtsvorschriften, die dieser Träger anwendet, einen Antrag zu stellen. Galten diese Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen nicht, so übermittelt der Träger des Wohnorts den Antrag dem Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen galten; er gibt hierbei den Tag an, an dem der Antrag gestellt wurde. Dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem letztgenannten Träger.

(2) Wohnt der Antragsteller im Gebiet eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen nicht galten, so kann er seinen Antrag bei dem Träger des Mitgliedstaats stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen galten.

(3) Wohnt der Antragsteller im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats, so hat er seinen Antrag beim zuständigen Träger des Mitgliedstaats einzureichen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen zuletzt galten. Reicht der Antragsteller seinen Antrag beim Träger des Mitgliedstaats ein, dessen Staatsangehöriger er ist, so übermittelt dieser Träger den Antrag dem zuständigen Träger.

(4) Ein bei dem Träger eines Mitgliedstaats gestellter Leistungsantrag hat zur Folge, dass die Leistungen gleichzeitig nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten, deren Voraussetzungen der Antragsteller erfüllt, festgestellt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller gemäss Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung wünscht, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Leistungen bei Alter aufgeschoben wird.

Art. 37 Angaben und Unterlagen zu Leistungsanträgen nach Artikel 36 der Durchführungsverordnung

Für die Einreichung der Anträge nach Artikel 36 der Durchführungsverordnung gilt folgendes:

a) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen; er ist unter Verwendung des Formblatts zu stellen, das
   i) im Fall des Artikels 36 Absatz 1 in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller wohnt, vorgeschrieben ist;
   ii) im Fall des Artikels 36 Absätze 2 und 3 in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen zuletzt galten, vorgeschrieben ist.

b) Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist durch amtliche Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, nachzuweisen oder durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller wohnt, zu bestätigen.

c) Der Antragsteller hat, soweit möglich, entweder den bzw. die Versicherungsträger, bei dem bzw. denen der Arbeitnehmer oder Selbstständige in den Mitgliedstaaten für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) versichert war, oder, falls es sich um einen Arbeitnehmer handelt, den bzw. die Arbeitgeber anzugeben, bei denen er in den Mitgliedstaaten beschäftigt war, und in seinem Besitz befindliche Arbeitsbescheinigungen vorzulegen.

d) Wünscht der Antragsteller gemäss Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Altersrenten aufgeschoben wird, so hat er anzugeben, nach welchen Rechtsvorschriften er Leistungen beantragt.

Art. 38 Bescheinigung über die bei der Feststellung des Leistungsbetrags zu berücksichtigenden Familienangehörigen

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 39 Absatz 4 oder Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen, ausgenommen Kinder, vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem der mit der Feststellung der Leistungen beauftragte Träger seinen Sitz hat.

Diese Bescheinigung wird vom Träger der Krankenversicherung des Wohnorts der Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. Artikel 25 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Der mit der Feststellung der Leistungen beauftragte Träger kann anstelle der Bescheinigung nach Unterabsatz 1 vom Antragsteller die Vorlage neuerer Personenstandsnachweise über seine Familienangehörigen, ausgenommen Kinder, verlangen,

die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 nach den Rechtsvorschriften, die der in Betracht kommende Träger anwendet, Voraussetzung, dass die Familienangehörigen mit dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft leben, so ist bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung der Nachweis, dass die Familienangehörigen überwiegend vom Antragsteller unterhalten werden, durch Unterlagen zu erbringen, aus denen die regelmässige Übermittlung eines Teils des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens hervorgeht.

Art. 39 Bearbeitung der Anträge auf Leistungen bei Invalidität in den Fällen, in denen für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen ausschliesslich die in Anhang IV Teil A der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften galten

(1) Reicht ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger einen Antrag auf Leistungen wegen Invalidität ein und stellt der Träger fest, dass Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung anzuwenden ist, so fordert er erforderlichenfalls bei dem Träger, bei dem die betreffende Person zuletzt versichert war, eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten an, die sie nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn frühere, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeiten zur Erfüllung der nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bestehenden Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

(3) Im Fall des Artikels 39 Absatz 3 der Verordnung übermittelt der Träger, der den Antrag bearbeitet hat, diesen mit Unterlagen dem Träger, bei dem die betreffende Person zuletzt versichert war.

(4) Die Artikel 41 bis 50 der Durchführungsverordnung sind bei der Bearbeitung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Anträge nicht anzuwenden.

Art. 40 Bemessung des Grades der Erwerbsminderung

Der Träger eines Mitgliedstaats berücksichtigt bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie die verwaltungsmässigen Auskünfte. Jeder Träger behält jedoch die Möglichkeit, ausser in den Fällen, in denen Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung anzuwenden ist, durch einen Arzt seiner Wahl den Antragsteller untersuchen zu lassen.

Bearbeitung der Anträge auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene in den Fällen des Artikels 36 der Durchführungsverordnung

Art. 41 Bestimmung des für die Bearbeitung zuständigen Trägers

(1) Die Leistungsanträge sind von dem Träger zu bearbeiten, bei dem sie gemäss Artikel 36 der Durchführungsverordnung gestellt oder an den sie gemäss diesem Artikel übermittelt worden sind. Dieser Träger wird als «bearbeitender Träger» bezeichnet.

(2) Der bearbeitende Träger hat alle beteiligten Träger von Leistungsanträgen unter Verwendung eines hierzu festgelegten Formblatts sofort zu unterrichten, damit die Anträge von sämtlichen Trägern unverzüglich und gleichzeitig bearbeitet werden können.

Art. 42 Formblätter für die Bearbeitung der Leistungsanträge

(1) Für die Bearbeitung der Leistungsanträge verwendet der bearbeitende Träger ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und eine Zusammenfassung der Versicherungs- oder Wohnzeiten enthält, die der Arbeitnehmer oder Selbstständige nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.

(2) Die Übermittlung dieser Formblätter an die Träger aller anderen Mitgliedstaaten ersetzt die Übermittlung von Nachweisen.

Art. 43 Verfahren bei der Bearbeitung des Antrags durch die beteiligten Träger

(1) Der bearbeitende Träger trägt in das in Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Formblatt die Versicherungs- oder Wohnzeiten ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und übermittelt eine Ausfertigung des Formblatts dem Träger der Versicherung im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) jedes Mitgliedstaats, bei dem der Arbeitnehmer oder Selbstständige versichert war, und fügt gegebenenfalls die vom Antragsteller eingereichten Arbeitsbescheinigungen bei.

(2) Ist nur ein weiterer Träger beteiligt, so ergänzt dieser das genannte Formblatt durch folgende Angaben:

a) die Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind,

b) den Betrag der Leistung, die der Antragsteller allein aufgrund dieser Versicherungs- oder Wohnzeiten beanspruchen könnte, und

c) den nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag.

Das ergänzte Formblatt ist dem bearbeitenden Träger zurückzusenden.

Besteht ein Leistungsanspruch allein schon aufgrund der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von dem Träger des zweiten Mitgliedstaats anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und kann der diesen Zeiten entspre-

chende Leistungsbetrag unverzüglich ermittelt werden, während die Berechnungen nach Buchstabe c) erheblich längere Zeit beanspruchen, so ist dem bearbeitenden Träger das Formblatt mit den Angaben nach den Buchstaben a) und b) zurückzusenden; die Angaben nach Buchstabe c) sind dem bearbeitenden Träger so bald wie möglich zu übermitteln.

(3) Sind zwei oder mehr weitere Träger beteiligt, so ergänzt jeder dieser Träger das Formblatt durch Angabe der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und sendet es dem bearbeitenden Träger zurück.

Besteht ein Leistungsanspruch allein schon aufgrund der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von einem oder mehreren dieser Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und kann der diesen Zeiten entsprechende Leistungsbetrag unverzüglich ermittelt werden, so ist dieser Betrag dem bearbeitenden Träger zusammen mit den Versicherungs- oder Wohnzeiten mitzuteilen; erfordert die Ermittlung dieses Betrages längere Zeit, so ist er dem bearbeitenden Träger mitzuteilen, sobald er ermittelt worden ist.

Nach Erhalt sämtlicher Formblätter mit Angabe der Versicherungs- oder Wohnzeiten und gegebenenfalls des Betrages oder der Beträge, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften eines beteiligten Mitgliedstaats oder mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten geschuldet wird/werden, übermittelt der bearbeitende Träger je eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Formblatts jedem beteiligten Träger, der den nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag darin einträgt und das Formblatt dem bearbeitenden Träger zurücksendet.

(4) Stellt der bearbeitende Träger bei Erhalt der Angaben nach Absatz 2 oder 3 fest, dass Artikel 40 Absatz 2 oder Artikel 48 Absatz 2 oder 3 der Verordnung anzuwenden ist, so unterrichtet er hiervon die anderen beteiligten Träger.

(5) Im Fall des Artikels 37 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung tragen die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für den Antragsteller galten, bei denen er aber den Aufschub der Feststellung der Leistungen beantragt hat, in das in Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Formblatt nur die Versicherungs- oder Wohnzeiten ein, die der Antragsteller nach den von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

Art. 44 Zur Entscheidung über die Invalidität befugter Träger

(1) Soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, ist allein der bearbeitende Träger befugt, die in Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung genannte Entscheidung über die Invalidität eines Antragstellers zu treffen. Er trifft diese Entscheidung, sobald erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für den Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 45 der Verordnung, erfüllt sind. Er teilt diese Entscheidung unverzüglich den anderen beteiligten Trägern mit.

(2) Sind unter Berücksichtigung des Artikels 45 der Verordnung die Voraussetzungen, die nach den vom bearbeitenden Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften für

den Anspruch bestehen, abgesehen von den Voraussetzungen, die die Invalidität betreffen, nicht erfüllt, so teilt der bearbeitende Träger dies dem für Invalidität zuständigen Träger des beteiligten Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen zuletzt galten, sofort mit. Dieser Träger ist befugt, die Entscheidung über die Invalidität des Antragstellers zu treffen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erfüllt sind; er teilt diese Entscheidung den anderen beteiligten Trägern unverzüglich mit.

(3) Gegebenenfalls ist unter den gleichen Bedingungen bis zu dem für Invalidität zuständigen Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen zuerst galten.

Art. 45 Zahlung von vorläufigen Leistungen und Vorschüssen auf Leistungen

(1) Stellt der bearbeitende Träger fest, dass nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften der Antragsteller Anspruch auf Leistungen hat, ohne dass die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigt werden müssen, so zahlt er sie sofort als vorläufige Leistungen.

(2) Besteht kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1, geht aber aus den Angaben, die dem bearbeitenden Träger nach Artikel 43 Absatz 2 oder 3 der Durchführungsverordnung gemacht wurden, hervor, dass der Antragsteller nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats allein schon aufgrund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten Anspruch auf Leistungen hat, so zahlt der diese Rechtsvorschriften anwendende Träger diese Leistungen als vorläufige Leistungen, sobald ihn der bearbeitende Träger davon unterrichtet hat, dass ihm diese Verpflichtung obliegt.

(3) Besteht in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten schon allein aufgrund der nach den Rechtsvorschriften eines jeden dieser Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, so obliegt die Zahlung der vorläufigen Leistungen dem Träger, der den bearbeitenden Träger vom Bestehen eines solchen Anspruchs zuerst unterrichtet hat; der bearbeitende Träger hat die übrigen beteiligten Träger zu unterrichten.

(4) Der nach Absatz 1, 2 oder 3 zur Zahlung der Leistungen verpflichtete Träger unterrichtet hiervon sofort den Antragsteller, wobei er diesen ausdrücklich darauf aufmerksam macht, dass die betreffende Massnahme vorläufiger Art ist und nicht angefochten werden kann.

(5) Kann dem Antragsteller keine vorläufige Leistung nach Absatz 1, 2 oder 3 gezahlt werden, geht aber aus den Angaben hervor, dass ein Anspruch nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung besteht, so zahlt der bearbeitende Träger ihm einen angemessenen rückforderbaren Vorschuss, dessen Höhe weitestgehend dem Betrag entspricht, der aufgrund des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung wahrscheinlich festgestellt wird.

(6) Zwei Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können in den Fällen, in denen nur die Träger dieser Staaten beteiligt sind, andere Vorschriften über die Art und Weise der Zahlung vorläufiger Leistungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

Art. 46 Für Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung geschuldete Beträge, die nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung nicht zu berücksichtigen sind

Für die Berechnung des theoretischen und des tatsächlichen Leistungsbetrags nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) bzw. b) der Verordnung gilt Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) der Durchführungsverordnung.

Der nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung errechnete tatsächlich geschuldete Betrag wird um den Betrag erhöht, der den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entspricht, die gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung nicht berücksichtigt worden sind. Diese Erhöhung wird nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats berechnet, nach denen die Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zurückgelegt worden sind.

Der Vergleich im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Erhöhung.

Art. 47 Berechnung der geschuldeten Beträge, die den Zeiten freiwilliger Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung entsprechen

Der Träger eines jeden Mitgliedstaats berechnet nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den geschuldeten Betrag, der den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entspricht und nach Artikel 46*a* Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung nicht den Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsbestimmungen eines anderen Mitgliedstaats unterliegt.

Art. 48 Mitteilung der Entscheidung der Träger an den Antragsteller

(1) Die von den beteiligten Trägern getroffenen endgültigen Entscheidungen sind dem bearbeitenden Träger zu übermitteln. In diesen Entscheidungen müssen die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften angegeben sein. Nach Erhalt aller dieser Entscheidungen stellt der bearbeitende Träger sie dem Antragsteller anhand einer in dessen Sprache abgefassten zusammenfassenden Mitteilung, der die genannten Entscheidungen beigefügt sind, zu. Die Laufzeit der Rechtsbehelfsfristen beginnt erst mit der Zustellung der zusammenfassenden Mitteilung an den Antragsteller.

(2) Zur gleichen Zeit, zu der der bearbeitende Träger dem Antragsteller die zusammenfassende Mitteilung nach Absatz 1 übersendet, übermittelt er jedem beteiligten Träger ein Doppel mit einer Zweitschrift der Entscheidungen der übrigen Träger.

Art. 49 Neuberechnung der Leistungen

(1) Für die Anwendung des Artikels 43 Absätze 3 und 4, des Artikels 49 Absätze 2 und 3 und des Artikels 51 Absatz 2 der Verordnung gilt Artikel 45 der Durchführungsverordnung entsprechend.

(2) Bei Neuberechnung, Entzug oder Ruhen der Leistung unterrichtet der Träger, der die entsprechende Entscheidung getroffen hat, hiervon unverzüglich, gegebenenfalls über den bearbeitenden Träger, die betreffende Person und jeden der Träger, dem gegenüber sie einen Anspruch hat. In dem Bescheid sind die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften anzugeben. Die Laufzeit der Rechtsbehelfsfristen beginnt erst mit der Zustellung des Bescheids an die betreffende Person.

Art. 50 Massnahmen zur beschleunigten Leistungsfeststellung

(1) a) i) Gelten für einen Arbeitnehmer oder Selbstständigen, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, so übermittelt der zuständige Träger der Rentenversicherung des zweiten Mitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person bei diesem Träger eingetragen wird, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Stelle alle Angaben zur Person des Arbeitnehmers oder Selbstständigen sowie den Namen des genannten zuständigen Trägers und die von ihm zugeteilte Versicherungsnummer unter Verwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

ii) Der in Ziffer i) bezeichnete Träger übermittelt der gemäss Ziffer i) bestimmten Stelle nach Möglichkeit ferner alle Angaben, die die spätere Feststellung der Renten erleichtern und beschleunigen können.

iii) Diese Angaben werden der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Stelle entsprechend den von der Verwaltungskommission festgelegten Bedingungen übermittelt.

iv) Für die Anwendung der Ziffern i), ii) und iii) gelten Staatenlose und Flüchtlinge als Staatsangehörige des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuerst für sie galten.

b) Die beteiligten Träger stellen auf Antrag der betreffenden Person oder des Trägers, bei dem sie zu diesem Zeitpunkt versichert ist, spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem sie das Rentenalter erreicht, den Versicherungsverlauf zusammen.

(2) Die Verwaltungskommission legt die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 fest.

Verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle

Art. 51

(1) Wenn ein Empfänger, insbesondere von

a) Leistungen bei Invalidität,

b) Leistungen bei Alter, die wegen Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,

c) Leistungen bei Alter, die älteren Arbeitslosen gewährt werden,

d) Leistungen bei Alter, die bei Aufgabe der Berufstätigkeit gewährt werden,

e) Leistungen an Hinterbliebene, die wegen Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,

f) Leistungen, die unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Mittel des Empfängers einen vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiten,

sich im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, aufhält oder dort wohnt, so erfolgt die verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle auf Verlangen dieses Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsempfängers entsprechend den vom letztgenannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der leistungspflichtige Träger behält jedoch die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Leistungsempfänger untersuchen zu lassen.

(2) Wird festgestellt, dass der Empfänger der in Absatz 1 genannten Leistungen während der Zeit, in der er diese Leistungen bezieht, beschäftigt ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt oder seine Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen den vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten, so hat der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts dem leistungspflichtigen Träger, der die Kontrolle verlangt hat, hiervon Bericht zu erstatten. In diesem Bericht müssen insbesondere Angaben über die Art der von der betreffenden Person ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, die Höhe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, über die sie während des letzten abgelaufenen Vierteljahres verfügte, das übliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger der Berufsgruppe, der die betreffende Person vor ihrer Invalidität angehörte, in demselben Gebiet während eines von dem leistungspflichtigen Träger festzulegenden Bezugszeitraums bezogen hat, sowie gegebenenfalls das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person enthalten sein.

Art. 52

Wird die betreffende Person nach dem Ruhen der Leistungen, die sie bezog, wieder bezugsberechtigt, während sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates wohnt, so erteilen die beteiligten Träger einander alle für die Wiederaufnahme der Gewährung der Leistungen zweckdienlichen Auskünfte.

Zahlung der Leistungen

Art. 53 Zahlungsweise

(1) Zahlt der leistungspflichtige Träger eines Mitgliedstaats den Berechtigten, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, die ihnen geschuldeten Leistungen nicht unmittelbar, so erfolgt die Zahlung dieser Leistungen auf Verlangen des leistungspflichtigen Trägers durch die Verbindungsstelle des letztgenannten Staates oder durch den Träger des Wohnorts dieser Berechtigten nach Massgabe der Artikel 54 bis 58 der Durchführungsverordnung; zahlt der leistungspflichtige Träger die Leistungen an die Berechtigten unmittelbar, so teilt er dem Träger des Wohnorts dies mit. Die Zahlungsweise der Träger der Mitgliedstaaten ist in Anhang 6 aufgeführt.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können in den Fällen, in denen nur die zuständigen Träger dieser Mitgliedstaaten beteiligt sind, andere Verfahren für die Zahlung dieser Leistungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

(3) Die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung geltenden Abkommensbestimmungen über die Zahlung der Leistungen gelten weiter, soweit sie in Anhang 5 aufgeführt sind.

Art. 54 Übermittlung der Aufstellung über die fälligen Beträge an die Zahlstelle

Der leistungspflichtige Träger übermittelt der Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, oder dem Träger des Wohnorts, die als «Zahlstelle» bezeichnet werden, eine Aufstellung über die fälligen Beträge, die dieser Stelle spätestens zwanzig Tage vor Fälligkeit der Leistungen zugehen muss.

Art. 55 Zahlung der fälligen Beträge auf das Konto der Zahlstelle

(1) Der leistungspflichtige Träger zahlt zehn Tage vor Fälligkeit der Leistungen in der Währung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er seinen Sitz hat, den erforderlichen Betrag zur Zahlung der fälligen Beträge, die in der Aufstellung nach Artikel 54 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind. Die Zahlung erfolgt bei der Staatsbank oder bei einer anderen Bank des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, auf das Konto der Staatsbank oder einer anderen Bank des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Zahlstelle ihren Sitz hat, zugunsten dieser Stelle. Diese Zahlung hat befreiende Wirkung. Der leistungspflichtige Träger übermittelt der Zahlstelle gleichzeitig eine Zahlungsanzeige.

(2) Die Bank, auf deren Konto die Zahlung vorgenommen wurde, schreibt der Zahlstelle den Gegenwert in der Währung des Mitgliedstaats gut, in dessen Gebiet diese Stelle ihren Sitz hat.

(3) Name und Sitz der in Absatz 1 genannten Banken sind in Anhang 7 aufgeführt.

Art. 56 Zahlung der fälligen Beträge durch die Zahlstelle an den Berechtigten

(1) Die fälligen Beträge, die in der Aufstellung nach Artikel 54 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind, werden dem Berechtigten durch die Zahlstelle für Rechnung des leistungspflichtigen Trägers gezahlt. Diese Zahlungen erfolgen in der Art und Weise, die in den von der Zahlstelle anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Erhält die Zahlstelle oder eine von ihr bezeichnete andere Stelle von einem Umstand Kenntnis, der das Ruhen oder den Entzug der Leistungen rechtfertigt, so stellt sie jede Zahlung ein. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte einen Wohnortwechsel in das Gebiet eines anderen Staates vornimmt.

(3) Die Zahlstelle teilt dem leistungspflichtigen Träger die Gründe für die Einstellung der Zahlung mit. Bei Tod des Berechtigten oder dessen Ehegatten oder bei Wiederheirat einer Witwe oder eines Witwers teilt die Zahlstelle dem leistungspflichtigen Träger den Tag des Todes oder der Wiederheirat mit.

Art. 57 Abschluss der Konten über die Zahlungen nach Artikel 56 der Durchführungsverordnung

(1) Die Konten über die Zahlungen nach Artikel 56 der Durchführungsverordnung werden am Ende jedes Zahlungszeitraums abgerechnet, um die tatsächlich an die Berechtigten, deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte gezahlten Beträge sowie die nicht gezahlten Beträge festzustellen.

(2) Die Zahlstelle bestätigt, dass der Gesamtbetrag, der in Ziffern und Worten in der Währung des Mitgliedstaats anzugeben ist, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, mit den Zahlungen übereinstimmt, die diese Stelle geleistet hat; die Bestätigung ist vom Vertreter der Zahlstelle zu unterzeichnen.

(3) Die Zahlstelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemässe Durchführung der festgestellten Zahlungen.

(4) Die Differenz zwischen den Beträgen, die der leistungspflichtige Träger gezahlt hat, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er seinen Sitz hat, und dem in derselben Währung ausgedrückten Wert der Zahlungen, die die Zahlstelle nachgewiesen hat, wird mit den Beträgen verrechnet, die der leistungspflichtige Träger für gleichartige Leistungen später zu zahlen hat.

Art. 58 Einbehaltung der mit der Leistungszahlung verbundenen Kosten

Die Zahlstelle kann die mit der Zahlung der Leistungen verbundenen Kosten, insbesondere Postgebühren und Bankspesen, unter den Bedingungen, die in den von ihr anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, von den dem Berechtigten zu zahlenden Beträgen einbehalten.

Art. 59 Mitteilung des Wohnortwechsels des Berechtigten

Eine Person, der Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geschuldet werden, hat dem leistungspflichtigen Träger oder den leis-

tungspflichtigen Trägern sowie der Zahlstelle einen Wechsel des Wohnorts von dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates mitzuteilen.

Kapitel 4: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Durchführung der Artikel 52 und 53 der Verordnung

Art. 60 Sachleistungen beim Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 52 Buchstabe a) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er Anspruch auf diese Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung gegebenenfalls aufgrund von Auskünften des Arbeitgebers aus. Der Arbeitnehmer oder Selbstständige hat ausserdem dem Träger des Wohnorts eine Bestätigung des zuständigen Trägers über den Erhalt der Anzeige des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit vorzulegen, wenn die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates dies vorsehen. Legt die betreffende Person diese Unterlagen nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie beim zuständigen Träger an und gewährt der betreffenden Person zunächst die Sachleistungen der Krankenversicherung, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

(2) Die Bescheinigung gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat. Die Bescheinigung eines französischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur ein Jahr und ist jährlich zu erneuern.

(3) Bei Saisonarbeitern gilt die Bescheinigung nach Absatz 1 für die gesamte voraussichtliche Dauer der Saisonarbeit, sofern nicht der zuständige Träger den Träger des Wohnorts vor Ablauf dieses Zeitraums von ihrem Widerruf unterrichtet.

(4) Die betreffende Person legt bei jedem Antrag auf Sachleistungen die Nachweise vor, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, für die Gewährung der Sachleistungen erforderlich sind.

(5) Bei Krankenhausaufenthalt unterrichtet der Träger des Wohnorts innerhalb von drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, den zuständigen Träger von dem Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der voraussichtlichen Dauer des Krankenhausaufenthalts sowie von dem Tag der Entlassung.

(6) Der Träger des Wohnorts unterrichtet den zuständigen Träger im voraus von jeder Entscheidung, die sich auf die Gewährung von Sachleistungen bezieht, deren wahrscheinliche oder tatsächliche Kosten einen von der Verwaltungskommission festgelegten und periodisch überprüften Pauschalbetrag übersteigt.

Der zuständige Träger kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung dieser Benachrichtigung seine begründete Ablehnung zugehen lassen; der Träger des Wohnorts gewährt die Sachleistungen, sofern er bis zum Ablauf dieser Frist keinen ablehnenden Bescheid erhalten hat. Sind solche Sachleistungen in Fällen äusserster Dringlichkeit zu gewähren, so benachrichtigt der Träger des Wohnorts den zuständigen Träger unverzüglich.

(7) Die betreffende Person hat den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit und von jedem Wechsel ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts. Auch der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Wohnorts von der Beendigung der Versicherungszugehörigkeit oder dem Erlöschen der Ansprüche der betreffenden Person auf Sachleistungen. Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche der betreffenden Person auf Sachleistungen verlangen.

(8) Für Grenzgänger dürfen Arzneimittel, Bandagen, Augengläser, kleinere Hilfsmittel, Laboranalysen und -untersuchungen nur im Gebiet und nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats abgegeben oder durchgeführt werden, in dem sie verordnet worden sind.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Art. 61 Geldleistungen, ausgenommen Renten, bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Geldleistungen, ausgenommen Renten, nach Artikel 52 Buchstabe b) der Verordnung sich innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Träger des Wohnorts zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Stellen die behandelnden Ärzte des Wohnlandes keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus, so wendet sich die betreffende Person innerhalb der Frist, die in den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzt ist, unmittelbar an diesen Träger. Dieser veranlasst sofort die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung. Die Bescheinigung, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, muss dem zuständigen Träger unverzüglich übermittelt werden.

(3) Der Träger des Wohnorts führt in den Fällen, in denen Absatz 2 nicht anwendbar ist, so bald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen, nachdem sich die betreffende Person an ihn gewandt hat, die ärztliche Kontrolluntersuchung dieser Person in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Der Träger des Wohnorts übermittelt dem zuständigen Träger innerhalb von drei Tagen nach der Kontrolluntersuchung den Bericht des Arztes, der die Kontrolluntersuchung durchgeführt hat; in dem Bericht ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.

(4) Der Träger des Wohnorts führt später erforderlichenfalls die verwaltungsmässige oder die ärztliche Kontrolle der betreffenden Person wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Sobald er feststellt, dass die betreffende Person wieder arbeitsfähig ist, benachrichtigt er sie sowie den zuständigen Träger hiervon unverzüglich

und gibt dabei den Tag an, an dem ihre Arbeitsunfähigkeit endet. Die Mitteilung an die betreffende Person ist als Entscheidung anzusehen, die für den zuständigen Träger getroffen worden ist; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Der zuständige Träger behält in allen Fällen die Möglichkeit, die betreffende Person durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.

(6) Entscheidet der zuständige Träger, die Geldleistungen zu versagen, weil die betreffende Person die nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehenen Formvorschriften nicht eingehalten hat, oder stellt er fest, dass die betreffende Person wieder arbeitsfähig ist, so teilt er dieser seine Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig dem Träger des Wohnorts ein Doppel davon.

(7) Die betreffende Person teilt dem zuständigen Träger die Wiederaufnahme der Arbeit mit, sofern die von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

(8) Der zuständige Träger zahlt die Geldleistungen in jeder geeigneten Weise, insbesondere durch internationale Postanweisung, und benachrichtigt den Träger des Wohnorts sowie die betreffende Person hiervon. Werden die Geldleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnorts gezahlt, so unterrichtet der zuständige Träger die betreffende Person über ihre Ansprüche und teilt dem Träger des Wohnorts die Höhe der Geldleistungen, die Tage, an denen sie zu zahlen sind, sowie die Höchstdauer mit, für die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Durchführung des Artikels 55 der Verordnung

Art. 62 Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung genannter Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der sich in Ausübung seiner Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates befindet, hat für den Bezug von Sachleistungen dem Träger des Aufenthaltsorts so bald wie möglich eine besondere Bescheinigung vorzulegen, die der Arbeitgeber oder sein Vertreter im Kalendermonat der Vorlage oder in den diesem vorangehenden zwei Kalendermonaten ausgestellt haben muss. In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem genannten Arbeitgeber sowie Name und Sitz des zuständigen Trägers anzugeben. Hat der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, sich vor der ärztlichen Behandlung an den Träger des Aufenthaltsorts zu wenden, so wird ihm die Behandlung auf Vorlage der genannten Bescheinigung gleichwohl so zuteil, als wäre er bei diesem Träger versichert.

(2) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Träger, um festzustellen, ob der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Der Träger des Aufenthaltsorts ist verpflichtet, diese Leistungen bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, längstens aber dreissig Tage, zu gewähren.

(3) Der zuständige Träger antwortet dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage dieses Trägers. Ist die Antwort zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften gewährt werden; der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Leistungen weiter.

(4) Sachleistungen, die aufgrund der in Absatz 1 enthaltenen Vermutung gewährt werden, sind gemäss Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung zu erstatten.

(5) Anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 kann der dort genannte Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts die Bescheinigung nach Absatz 6 vorlegen.

(6) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung, ausgenommen in Fällen, in denen Sachleistungen aufgrund der in Absatz 1 enthaltenen Vermutung gewährt werden, dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er Anspruch auf Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung nach Möglichkeit vor der Ausreise der betreffenden Person aus dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim zuständigen Träger an.

(7) Artikel 60 Absätze 5, 6 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Art. 63 Sachleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer oder Selbstständige, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er zum Weiterbezug dieser Leistungen berechtigt ist. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates noch gewährt werden dürfen. Die Bescheinigung kann auch nach der Abreise der betreffenden Person auf deren Antrag ausgestellt werden, wenn ihre vorherige Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich war.

(2) Artikel 60 Absätze 5, 6 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in dem in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung genannten Fall für die Gewährung der Sachleistungen entsprechend.

Art. 64 Geldleistungen, ausgenommen Renten, bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

Für die Gewährung anderer Geldleistungen als Renten nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt Artikel 61 der Durchführungsverordnung entsprechend. Der Arbeitnehmer oder Selbstständige, der sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ohne dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, braucht jedoch die in Artikel 61 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Anzeige über die Arbeitseinstellung nicht vorzulegen; die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit wird hierdurch nicht berührt.

Durchführung der Artikel 52 bis 56 der Verordnung

Art. 65 Anzeigen, Nachforschungen und Informationsaustausch zwischen Trägern bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eingetreten sind

(1) Ein Arbeitsunfall, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eintritt, oder eine Berufskrankheit, die dort erstmals ärztlich festgestellt wird, ist gemäss den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates anzuzeigen; gesetzliche Bestimmungen, die im Gebiet des Mitgliedstaats gelten, in dem der Arbeitsunfall eintrat oder die Berufskrankheit erstmals ärztlich festgestellt wurde, und die in einem solchen Fall weiterhin anzuwenden sind, werden hierdurch nicht berührt. Diese Anzeige ist an den zuständigen Träger zu richten; dem Träger des Wohn- und Aufenthaltsorts ist ein Doppel zu übermitteln.

(2) Der Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitsunfall eintrat oder die Berufskrankheit erstmals ärztlich festgestellt wurde, leitet dem zuständigen Träger die im Gebiet dieses Staates ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen in zwei Ausfertigungen zu und erteilt auf dessen Verlangen alle erforderlichen Auskünfte.

(3) Sind bei einem Wegeunfall im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates Nachforschungen im Gebiet des ersten Mitgliedstaats erforderlich, so kann der zuständige Träger zu diesem Zweck einen Beauftragten benennen; der zuständige Träger hat die Behörden dieses Mitgliedstaats davon zu unterrichten. Diese Behörden unterstützen den Beauftragten, insbesondere durch Bestimmung einer Person, die ihm bei der Einsichtnahme in die Protokolle und alle sonstigen Unterlagen über den Unfall behilflich ist.

(4) Nach Beendigung der Behandlung wird dem zuständigen Träger ein ausführlicher Bericht mit den ärztlichen Bescheinigungen über die Dauerfolgen des Unfalls oder der Krankheit, insbesondere über den derzeitigen Zustand des Betroffenen sowie über die Heilung oder die Konsolidierung der Schäden, übersandt. Die Honorare hierfür werden je nach Fall vom Träger des Wohnorts oder vom Träger des Aufenthaltsorts nach dem Tarif dieses Trägers zu Lasten des zuständigen Trägers gezahlt.

(5) Der zuständige Träger unterrichtet auf Verlangen, je nach Fall, den Träger des Wohnorts oder den Träger des Aufenthaltsorts von der Entscheidung, in der der Tag der Heilung oder der Konsolidierung der Schäden festgelegt wird, sowie gegebenenfalls von der Entscheidung über die Gewährung einer Rente.

Art. 66 Zweifel hinsichtlich eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit

(1) Bezweifelt der zuständige Träger, dass im Fall des Artikels 52 oder des Artikels 55 Absatz 1 der Verordnung die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten anzuwenden sind, so teilt er dies sofort dem Träger des Wohnorts oder dem Träger des Aufenthaltsorts mit, der die Sachleistungen gewährt hat; diese Sachleistungen gelten sodann als zur Krankenversicherung gehörig und werden als solche aufgrund der in den Artikeln 20 und 21 der Durchführungsverordnung genannten Bescheinigung weiterhin gewährt.

(2) Ist zu dieser Frage eine endgültige Entscheidung ergangen, so teilt der zuständige Träger dies sofort dem Träger des Wohnorts oder dem Träger des Aufenthaltsorts mit, der die Sachleistungen gewährt hat. Handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, so gewährt der letztgenannte Träger diese Sachleistungen weiterhin im Rahmen der Krankenversicherung, wenn der Arbeitnehmer oder Selbstständige darauf Anspruch hat. Andernfalls gelten die Sachleistungen, die die betreffende Person im Rahmen der Krankenversicherung bezogen hat, als Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Durchführung des Artikels 57 der Verordnung

Art. 67 Verfahren bei einer in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeit, die eine Berufskrankheit verursachen kann

(1) Im Fall des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung wird die Anzeige der Berufskrankheit entweder dem für Berufskrankheiten zuständigen Träger des Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene zuletzt eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Krankheit verursachen kann, oder dem Träger des Wohnorts übermittelt, der die Anzeige sodann dem genannten zuständigen Träger zuleitet.

(2) Stellt der im Absatz 1 genannte zuständige Träger fest, dass zuletzt unter den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Tätigkeit ausgeübt worden ist, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann, so übermittelt er die Anzeige und die beigefügten Unterlagen dem Träger des Mitgliedstaats.

(3) Stellt der Träger des Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene zuletzt eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann, fest, dass der Betroffene oder seine Hinterbliebenen die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 57 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung nicht erfüllen, so wird wie folgt verfahren:

a) Der genannte Träger übermittelt die Anzeige und alle beigefügten Unterlagen, einschliesslich der ärztlichen Festlegungen und Gutachten, die der erste Träger veranlasst hat, sowie ein Doppel der in Buchstabe b) genannten Entscheidung unverzüglich dem Träger des Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene vorher eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann.

b) Er unterrichtet die betreffende Person von seiner Entscheidung, wobei er insbesondere die Gründe für die Verweigerung der Leistungen, die Rechtsbehelfe und die Rechtsbehelfsfristen sowie den Zeitpunkt angibt, zu dem das Aktenstück dem in Buchstabe a) genannten Träger übermittelt worden ist.

(4) Gegebenenfalls ist nach dem gleichen Verfahren bis zu dem entsprechenden Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene zuerst eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann.

Art. 68 Informationsaustausch zwischen Trägern bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung – Zahlung von Vorschüssen bei Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs

(1) Wird gegen eine ablehnende Entscheidung des Trägers eines Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann, ein Rechtsbehelf eingelegt, so hat dieser Träger den Träger, dem die Anzeige nach dem Verfahren des Artikels 67 Absatz 3 der Durchführungsverordnung übermittelt wurde, hiervon zu unterrichten und ihm später die endgültige Entscheidung mitzuteilen.

(2) Besteht unter Berücksichtigung des Artikels 57 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung ein Leistungsanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften, die der letztgenannte Träger anwendet, so zahlt dieser Träger Vorschüsse, deren Höhe gegebenenfalls nach Anhörung des Trägers festgelegt wird, gegen dessen Entscheidung der Rechtsbehelf eingelegt wurde. Dieser Träger erstattet die gezahlten Vorschüsse, wenn er auf den Rechtsbehelf hin die Leistungen zu gewähren hat. Die Vorschüsse werden von den Leistungen einbehalten, die der betreffenden Person geschuldet werden.

Art. 69 Aufteilung der Lasten, die durch Geldleistungen bei sklerogener Pneumokoniose entstehen

Für die Anwendung des Artikels 57 Absatz 5 der Verordnung gilt folgendes:

a) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Geldleistungen gemäss Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung gewährt werden – im folgenden als «zahlungsbeauftragter Träger» bezeichnet –, verwendet ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und eine Zusammenfassung aller Versicherungszeiten (Altersversicherung) oder Wohnzeiten enthält, die der Betroffene nach den Rechtsvorschriften jedes der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.

b) Der zahlungsbeauftragte Träger leitet dieses Formblatt sämtlichen Trägern der Altersversicherung zu, bei denen der Betroffene in diesen Mitgliedstaaten versichert war; jeder Träger trägt die Versicherungszeiten (Altersversicherung) oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, in das Formblatt ein und sendet es an den zahlungsbeauftragten Träger zurück.

c) Der zahlungsbeauftragte Träger teilt sodann die Lasten zwischen sich und den anderen beteiligten zuständigen Trägern auf; er teilt diese Aufteilung mit den entsprechenden Begründungen, insbesondere zur Höhe der gewährten Geldleistungen und zur Berechnung der Aufschlüsselung, den beteiligten Trägern mit der Bitte um Zustimmung mit.

d) Der zahlungsbeauftragte Träger übermittelt den anderen beteiligten Trägern am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die im betreffenden Rechnungsjahr gezahlten Geldleistungen und gibt den Betrag an, den sie nach der unter Buchstabe c) genannten Aufteilung schulden; jeder dieser Träger erstattet dem zahlungsbeauftragten Träger den geschuldeten Betrag so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten.

Durchführung des Artikels 58 Absatz 3 der Verordnung

Art. 70 Bescheinigung über die bei der Berechnung der Geldleistungen, einschliesslich Renten, zu berücksichtigenden Familienangehörigen

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem der mit der Feststellung der Geldleistungen beauftragte Träger seinen Sitz hat.

Diese Bescheinigung wird vom Träger der Krankenversicherung des Wohnorts der Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. Artikel 25 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Der mit der Feststellung der Geldleistungen beauftragte Träger kann anstelle der Bescheinigung nach Unterabsatz 1 von der betreffenden Person die Vorlage neuerer Personenstandsnachweise über seine Familienangehörigen verlangen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 nach den Rechtsvorschriften, die der in Betracht kommende Träger anwendet, Voraussetzung, dass die Familienangehörigen mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, so ist bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung der Nachweis, dass die Familienangehörigen überwiegend vom Antragsteller unterhalten werden, durch Unterlagen zu erbringen, aus denen die regelmässige Übermittlung eines Teils des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens hervorgeht.

Durchführung des Artikels 60 der Verordnung

Art. 71 Verschlimmerung einer Berufskrankheit

(1) In den in Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung genannten Fällen hat der Antragsteller dem Träger des Mitgliedstaats, bei dem er Leistungsansprüche geltend macht, jede Auskunft über die vorher wegen der betreffenden Berufskrankheit gewährten Leistungen zu erteilen. Dieser Träger kann bei jedem Träger, der früher zuständig gewesen ist, die Auskünfte einholen, die er für erforderlich hält.

(2) In dem in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung genannten Fall hat der für die Zahlung der Geldleistungen zuständige Träger dem anderen beteiligten Träger unter Angabe der entsprechenden Begründungen den Betrag, den dieser Träger infolge der Verschlimmerung übernehmen muss, mit der Bitte um Zustimmung mitzuteilen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres übersendet der erste Träger dem zweiten Träger eine Aufstellung über die im betreffenden Rechnungsjahr gezahlten Geldleistungen und gibt den Betrag an, den er schuldet; dieser Träger erstattet den betreffenden Betrag so bald wie möglich, und zwar innerhalb von höchstens drei Monaten.

(3) In dem in Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 1 der Verordnung genannten Fall teilt der zahlungsbeauftragte Träger den beteiligten Trägern unter Angabe der entsprechenden Begründung Änderungen an der früheren Aufteilung mit der Bitte um Zustimmung mit.

(4) Absatz 2 gilt in dem in Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 der Verordnung genannten Fall entsprechend.

Durchführung des Artikels 61 Absätze 5 und 6 der Verordnung

Art. 72 Bemessung des Grades der Erwerbsminderung im Fall früherer oder späterer Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten

(1) In den in Artikel 61 Absätze 5 und 6 der Verordnung genannten Fällen hat der Antragsteller zur Bemessung des Grades der Erwerbsminderung, zur Begründung des Leistungsanspruchs oder zur Festsetzung des Leistungsbetrags dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder bei der ersten ärztlichen Feststellung der Berufskrankheit für ihn galten, alle Auskünfte über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu erteilen, die er früher oder später erlitten bzw. sich zugezogen hat, als die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für ihn galten, und zwar ohne Rücksicht auf die durch diese früheren oder späteren Fälle verursachte Erwerbsminderung.

(2) Der zuständige Träger berücksichtigt für die Begründung des Anspruchs und die Festsetzung des Leistungsbetrags nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften die durch diese früheren oder späteren Fälle verursachte Erwerbsminderung.

(3) Der zuständige Träger kann bei jedem Träger, der früher oder später zuständig gewesen ist, die Auskünfte einholen, die er für erforderlich hält.

Wurde eine früher oder später eingetretene Erwerbsminderung durch einen Unfall verursacht, der eintrat, als für die betreffende Person die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats galten, die nicht nach dem Ursprung der Erwerbsminderung unterscheiden, so hat der für die früher oder später eingetretene Erwerbsminderung zuständige Träger oder die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Stelle auf Verlangen des zuständigen Trägers eines anderen Mitgliedstaats Angaben über die früher oder später eingetretene Erwerbsminderung zu machen sowie nach Möglichkeit Auskünfte zu erteilen, anhand deren festgestellt werden kann, ob die Erwerbsminderung Folge eines Arbeitsunfalls im Sinne der vom Träger des zweiten Mitgliedstaats anzuwendenden Rechtsvorschriften war. Ist dies der Fall, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Durchführung des Artikels 62 Absatz 1 der Verordnung

Art. 73 Träger, an die sich die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wenden können

(1) In den Fällen des Artikels 62 Absatz 1 der Verordnung können die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe sich an den in Anhang 3 der Durchführungsverordnung genannten nächstgelegenen Träger in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben – selbst wenn es sich um einen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie handelt – wenden, wenn die Leistungen der für die Arbeiter der Stahlindustrie zuständigen Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten den Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe gleichwertig sind; der betreffende Träger ist in diesem Fall zur Gewährung der Leistungen verpflichtet.

(2) Diese Arbeitnehmer können sich, falls die Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe günstiger sind, entweder an den Träger dieses Systems oder an den nächstgelegenen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben, wenden. Der betreffende Träger hat im letztgenannten Fall die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass die Leistungen des Trägers des genannten Sondersystems günstiger sind, und ihm Namen und Anschrift anzugeben.

Durchführung des Artikels 62 Absatz 2 der Verordnung

Art. 74 Berücksichtigung der Zeit, während der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits Leistungen gewährt worden sind

Bei Anwendung des Artikels 62 Absatz 2 der Verordnung kann der Träger eines Mitgliedstaats, der Leistungen zu gewähren hat, vom Träger eines anderen Mitgliedstaats Auskunft darüber verlangen, für welche Zeit dieser bereits Leistungen für denselben Fall des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit gewährt hat.

Einreichung und Bearbeitung der Anträge auf Renten, mit Ausnahme der Renten bei den unter Artikel 57 der Verordnung fallenden Berufskrankheiten

Art. 75

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger oder seine Hinterbliebenen hat bzw. haben für den Bezug einer Rente oder einer Zulage zu einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie wohnen, bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger des Wohnorts einen Antrag zu stellen, der ihn sodann dem zuständigen Träger übermittelt. Für die Einreichung des Antrags gilt folgendes:

a) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen; er ist unter Verwendung der Formblätter zu stellen, die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

b) Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist durch amtliche Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, nachzuweisen oder durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats zu bestätigen, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.

(2) Der zuständige Träger teilt dem Antragsteller seine Entscheidung unmittelbar oder über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates mit; ein Doppel seines Bescheides übermittelt er der Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.

Verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle

Art. 76

(1) Die verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle sowie die im Fall der Neufeststellung der Renten vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen erfolgen auf Verlangen des zuständigen Trägers durch den Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Berechtigte befindet, entsprechend den vom letztgenannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der zuständige Träger behält jedoch die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Berechtigten untersuchen zu lassen.

(2) Jede Person, die für sich selbst oder für eine Waise eine Rente bezieht, hat den leistungspflichtigen Träger von jeder Änderung in ihren Verhältnissen bzw. in den Verhältnissen der Waise zu unterrichten, die den Anspruch auf die Rente ändern kann.

Zahlung der Renten

Art. 77

Renten, die der Träger eines Mitgliedstaats Rentnern schuldet, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, werden nach Massgabe der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung gezahlt.

Kapitel 5: Sterbegeld

Durchführung der Artikel 64, 65 und 66 der Verordnung

Art. 78 Einreichung des Antrags auf Sterbegeld

Eine Person hat für den Bezug von Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dessen Gebiet sie ihren Wohnort hat, bei dem zuständigen Träger des Wohnorts einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Dem Antrag sind die Nachweise beizufügen, die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist durch amtliche Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, nachzuweisen oder durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats zu bestätigen, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.

Art. 79 Bescheinigung über Zeiten

(1) Zur Anwendung von Artikel 64 der Verordnung hat der Antragsteller dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Wohnzeiten vorzulegen, die der Arbeitnehmer oder Selbstständige nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, die zuletzt für ihn galten.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag je nach Fall von dem Träger der Krankenversicherung oder der Altersversicherung ausgestellt, bei dem der Arbeitnehmer oder Selbstständige zuletzt versichert war. Legt der Antragsteller die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei dem betreffenden vorgenannten Träger an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungs- und Wohnzeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Kapitel 6: Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Durchführung des Artikels 67 der Verordnung

Art. 80 Bescheinigung über Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten

(1) Zur Anwendung von Artikel 67 Absätze 1, 2 oder 4 der Verordnung hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, als Arbeitnehmer zurückgelegt hat, und dabei die ergänzenden Angaben zu machen, die nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem bei Arbeitslosigkeit zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorher zuletzt für sie galten, oder von einem anderen, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Träger ausgestellt. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei dem betreffenden vorgenannten Träger an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die die betreffende Person vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten als Arbeitnehmer zurückgelegt hat, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung des Artikels 68 der Verordnung

Art. 81 Bescheinigung für die Berechnung der Leistungen

Zur Berechnung der Leistungen, die von einem in Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung genannten Träger zu erbringen sind, hat eine Person, die ihre letzte Beschäftigung nicht wenigstens vier Wochen lang im Gebiet des Mitgliedstaats ausgeübt hat, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, diesem eine Bescheinigung vorzulegen, in der die Art der letzten in einem anderen Mitgliedstaat wenigstens vier Wochen ausgeübten Beschäftigung sowie der Wirtschaftszweig, in dem diese ausgeübt wurde, angegeben sind. Legt die betreffende Person diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der genannte Träger sie bei dem bei Arbeitslosigkeit zuständigen Träger des letztgenannten Mitgliedstaats, bei dem die betreffende Person zuletzt versichert war, oder bei einem anderen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Träger an.

Art. 82 Bescheinigung über die Familienangehörigen, die bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen sind

(1) Zur Anwendung von Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen

vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Diese Bescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. In ihr ist zu bescheinigen, dass die Familienangehörigen nicht für die Berechnung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, die einer anderen Person nach den Rechtsvorschriften des genannten Mitgliedstaats geschuldet werden.

Diese Bescheinigung gilt vom Ausstellungstag an zwölf Monate. Sie kann erneuert werden; in diesem Fall beginnt ihre Geltungsdauer mit dem Tag der Erneuerung. Die betreffende Person hat dem zuständigen Träger sofort jedes Ereignis anzuzeigen, das eine Änderung der Bescheinigung erfordert. Eine solche Änderung wird mit dem Tag wirksam, an dem das Ereignis eingetreten ist.

(3) Kann der Träger, der die in Absatz 1 genannte Bescheinigung ausstellt, nicht bescheinigen, dass die Familienangehörigen nicht für die Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, die einer anderen Person nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geschuldet werden, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, so vervollständigt die betreffende Person diese Bescheinigung bei ihrer Vorlage beim zuständigen Träger durch eine Erklärung in diesem Sinne. Absatz 2 Unterabsatz 2 gilt für diese Erklärung entsprechend.

Durchführung des Artikels 69 der Verordnung

Art. 83 Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs, wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt

(1) Um den Anspruch auf die Leistungen zu behalten, hat der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung genannte Arbeitslose dem Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung des zuständigen Trägers darüber vorzulegen, dass er unter den Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe b) des genannten Artikels weiterhin Anspruch auf Leistungen hat. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere folgendes an:

a) den Leistungsbetrag, der dem Arbeitslosen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu zahlen ist;

b) den Tag, von dem an der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates nicht mehr zur Verfügung stand;

c) die Frist, die nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung für die Eintragung als Arbeitsuchender in dem Mitgliedstaat, in den der Arbeitslose sich begeben hat, zugestanden wird;

d) die Höchstdauer für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung;

e) die Umstände, die den Leistungsanspruch ändern können.

(2) Hat der Arbeitslose die Absicht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, so hat er die Bescheinigung nach Absatz 1 vor seiner Abreise zu beantragen. Legt der Arbeitslose diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie bei dem zuständigen Träger an. Die Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates hat sich zu vergewissern, dass der Arbeitslose über alle ihm aufgrund des Artikels 69 der Verordnung und aufgrund dieses Artikels der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten unterrichtet worden ist.

(3) Der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen sowie vom Beginn der Leistungszahlung und zahlt die Leistungen des zuständigen Staates nach dem Verfahren, das die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, in den der Arbeitslose sich begeben hat.

Der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, führt die Kontrolle durch oder lässt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bezieht. Er unterrichtet den zuständigen Träger über jeden in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Umstand, sobald er hiervon Kenntnis erhält, und unterbricht sofort die Zahlung der Leistungen, wenn diese zum Ruhen gebracht oder eingezogen werden müssen. Der zuständige Träger teilt ihm unverzüglich mit, in welchem Umfang und von welchem Zeitpunkt an die Ansprüche des Arbeitslosen sich durch diesen Umstand ändern. Erst nach Erhalt dieser Angaben kann die Zahlung der Leistungen gegebenenfalls wieder aufgenommen werden. Muss die Leistung gekürzt werden, so zahlt der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, diesem einen gekürzten Leistungsbetrag weiter mit dem Vorbehalt einer Abrechnung nach Erhalt der Antwort des zuständigen Trägers.

(4) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Durchführung des Artikels 71 der Verordnung

Art. 84 Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung ihren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat hatten

(1) In den Fällen des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) Satz 1 der Verordnung gilt der Träger des Wohnorts für die Anwendung des Artikels 80 der Durchführungsverordnung als zuständiger Träger.

(2) Zur Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung hat der Arbeitslose dem Träger seines Wohnorts ausser der Bescheinigung nach Artikel 80 der Durchführungsverordnung eine Bescheinigung des Trägers des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn galten, darüber vorzulegen, dass er keinen Leistungsanspruch nach Artikel 69 der Verordnung hat.

(3) Für die Anwendung des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung verlangt der Träger des Wohnorts vom zuständigen Träger Angaben über die Ansprüche des Arbeitslosen gegenüber diesem letztgenannten Träger.

Kapitel 7: Familienleistungen

Durchführung des Artikels 72 der Verordnung

Art. 85 Bescheinigung über die Zeiten der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit

(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 72 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten oder Zeiten der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person entweder von dem für Familienleistungen zuständigen Träger des Mitgliedstaats, bei dem sie vorher zuletzt versichert war, oder von einem anderen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Träger ausgestellt. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei dem betreffenden vorgenannten Träger an, es sei denn, dass der Träger der Krankenversicherung in der Lage ist, ihm ein Doppel der in Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannten Bescheinigung zu übersenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungszeiten oder Zeiten der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung des Artikels 73 und des Artikels 75 Absätze 1 und 2 der Verordnung

Art. 86

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Familienleistungen nach Artikel 73 der Verordnung, gegebenenfalls über seinen Arbeitgeber, bei dem zuständigen Träger einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Der Arbeitnehmer hat mit seinem Antrag eine Bescheinigung über seine Familienangehörigen vorzulegen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen wohnen, in dem sich der zuständige Träger befindet. Diese Bescheinigung wird entweder von den für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörden des Wohnlandes dieser Familienangehörigen oder von dem für die Krankenversicherung zuständigen Träger des Wohnorts dieser Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats

bezeichnet wird, in dessen Gebiet diese Familienangehörigen wohnen. Diese Bescheinigung ist jährlich zu erneuern.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vor, dass die Leistungen an eine andere Person als den Arbeitnehmer gezahlt werden können oder müssen, so hat der Arbeitnehmer mit seinem Antrag auch die Angaben über die Person zu machen (Name, Vorname, vollständige Anschrift), der die Familienleistungen im Wohnland zu zahlen sind.

(4) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können, insbesondere zur Erleichterung der Anwendung des Artikels 75 Absätze 1 und 2 der Verordnung, besondere Vorschriften für die Zahlung der Familienleistungen vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

(5) Der Arbeitnehmer hat dem zuständigen Träger, gegebenenfalls über seinen Arbeitgeber, folgendes mitzuteilen:

- jede Änderung in den Verhältnissen seiner Familienangehörigen, die den Anspruch auf Familienleistungen ändern kann;
- jede Änderung der Zahl seiner Familienangehörigen, für die Familienleistungen geschuldet werden;
- jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts dieser Familienangehörigen;
- jede Berufstätigkeit, aufgrund deren Familienleistungen auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben, geschuldet werden.

Art. 87

…

Durchführung des Artikels 74 der Verordnung

Art. 88

Art. 86 der Durchführungsverordnung gilt für die in Artikel 74 der Verordnung genannten arbeitslosen Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechend.

Art. 89

…

Kapitel 8:
Leistungen für Unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen

Durchführung der Artikel 77, 78 und 79 der Verordnung

Art. 90

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung bei dem Träger ihres Wohnorts nach dem Verfahren, das die von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorsehen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Wohnt der Antragsteller jedoch nicht im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, so kann er seinen Antrag entweder bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger seines Wohnorts stellen, der den Antrag sodann dem zuständigen Träger unter Angabe des Tages der Antragstellung übermittelt. Dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem zuständigen Träger.

(3) Stellt der in Absatz 2 genannte zuständige Träger fest, dass der Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht besteht, so übermittelt er den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Angaben unverzüglich dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften die längste Zeit für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen gegolten haben. Gegebenenfalls ist nach dem gleichen Verfahren bis zu dem Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, nach dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person die kürzeste ihrer Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt hat.

(4) Die Verwaltungskommission legt erforderlichenfalls nähere Einzelheiten für die Einreichung der Leistungsanträge fest.

Art. 91

(1) Die nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldeten Leistungen werden nach Massgabe der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung gezahlt.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls den Träger, der für die Zahlung der nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldeten Leistungen zuständig ist.

Art. 92

Jede Person, der nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung Leistungen für Kinder eines Rentners oder für Waisen gezahlt werden, hat dem zur Zahlung dieser Leistungen verpflichteten Träger folgendes mitzuteilen:

- jede Änderung in den Verhältnissen der Kinder oder Waisen, die den Anspruch auf Leistungen ändern kann;
- jede Änderung der Zahl der Kinder oder Waisen, für die Leistungen geschuldet werden;

– jeden Wohnortwechsel der Kinder oder Waisen;
– jede Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Anspruch auf Familienleistungen oder -zulagen für diese Kinder oder Waisen besteht.

Titel V: Finanzvorschriften

Art. 93 Erstattung der Leistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft), mit Ausnahme der in den Artikeln 94 und 95 der Durchführungsverordnung genannten Leistungen

(1) Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung im Gebiet desselben Mitgliedstaats wohnenden Arbeitnehmern oder Selbstständigen und ihren Familienangehörigen gewährt wurden, sowie Sachleistungen, die nach Artikel 21 Absatz 2, den Artikeln 22, 22*a*, 22*b*, 25 Absätze 1, 3 und 4, den Artikeln 26, 31, 34*a* oder 34*b* der Verordnung gewährt wurden, erstattet der zuständige Träger dem Träger, der sie gewährt hat, in Höhe des tatsächlichen Betrages, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.

(2) In den in Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 31 der Verordnung genannten Fällen und bei Anwendung des Absatzes 1 gilt jeweils der Träger des Wohnorts des Familienangehörigen oder des Rentners als zuständiger Träger.

(3) Geht der tatsächliche Betrag der in Absatz 1 genannten Sachleistungen aus der Rechnungsführung des Trägers, der sie gewährt hat, nicht hervor, so wird der zu erstattende Betrag, falls keine Vereinbarung nach Absatz 6 besteht, auf der Grundlage aller geeigneten Bezugsgrössen, die den verfügbaren Angaben entnommen worden sind, pauschal berechnet. Die Verwaltungskommission beurteilt die Grundlagen für die Berechnung der Pauschalbeträge und stellt deren Höhe fest.

(4) Für die Erstattung können keine höheren Sätze berücksichtigt werden als die Sätze, die für Sachleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige gelten, die den von dem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften unterliegen, der Leistungen nach Absatz 1 gewährt hat.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erstattung der nach Artikel 18 Absatz 8 Satz 2 der Durchführungsverordnung gezahlten Geldleistungen entsprechend.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, dass die zu erstattenden Beträge auf andere Weise, insbesondere auf pauschaler Grundlage, ermittelt werden.

Art. 94 Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Familienangehörige eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen, die nicht in demselben Mitgliedstaat wohnen wie der Arbeitnehmer oder Selbstständige

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Familienangehörigen gewährt haben, die nicht im Gebiet desselben Mitgliedstaats wie der Arbeitnehmer oder Selbstständige wohnen, den Betrag dieser Sachleistungen auf der Grundlage eines Pauschbetrags, der für jedes Kalenderjahr ermittelt wird und der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommt.

(2) Der Pauschbetrag wird ermittelt, indem die jährlichen Durchschnittskosten je Familie mit der jährlichen Durchschnittszahl der in Betracht kommenden Familien vervielfältigt und das Ergebnis um 20 v. H. gekürzt wird.

(3) Die zur Ermittlung dieses Pauschbetrags erforderlichen Berechnungsfaktoren werden wie folgt bestimmt:

a) Für die Ermittlung der Jahresdurchschnittskosten je Familie werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, die sämtlichen Familienangehörigen der Arbeitnehmer oder Selbstständigen, für die die Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats gelten, von den Trägern dieses Mitgliedstaats in den zu berücksichtigenden Systemen der sozialen Sicherheit gewährt wurden, durch die Jahresdurchschnittszahl dieser Arbeitnehmer oder Selbstständigen mit Familienangehörigen geteilt; die hierbei zu berücksichtigenden Systeme der sozialen Sicherheit sind in Anhang 9 der Durchführungsverordnung aufgeführt.

b) In den Beziehungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten ist die Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Familien gleich der Jahresdurchschnittszahl der den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten unterliegenden Arbeitnehmer oder Selbstständigen, deren Familienangehörige für den Bezug der vom Träger des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu gewährenden Sachleistungen in Betracht kommen.

(4) Die Zahl der nach Absatz 3 Buchstabe b) zu berücksichtigenden Familien wird mit Hilfe eines Verzeichnisses ermittelt, das der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck anhand von Nachweisen über die Ansprüche der Berechtigten, die der zuständige Träger zur Verfügung stellt, führt. Bei Streitigkeiten werden die Bemerkungen der beteiligten Träger dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuss vorgelegt.

(5) Die Verwaltungskommission bestimmt die Verfahren und die Einzelheiten, nach denen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Berechnungsfaktoren festzulegen sind.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, dass die zu erstattenden Beträge auf andere Weise ermittelt werden.

Art. 95 Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen oder Anspruch auf Leistungen haben

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäss Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28*a* sowie Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung gewährt haben, den Betrag dieser Sachleistungen auf der Grundlage eines Pauschbetrags, der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommt.

(2) Der Pauschbetrag wird ermittelt, indem die jährlichen Durchschnittskosten je Rentner mit der jährlichen Durchschnittszahl der in Betracht kommenden Rentner vervielfältigt werden und das Ergebnis um 20 v. H. gekürzt wird.

(3) Die zur Ermittlung dieses Pauschbetrags erforderlichen Berechnungsfaktoren werden wie folgt bestimmt:

a) Für die Ermittlung der Jahresdurchschnittskosten je Rentner werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, die sämtlichen Rentnern und ihren Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats in den zu berücksichtigenden Systemen der sozialen Sicherheit geschuldet werden, durch die Jahresdurchschnittszahl der Rentner geteilt; die hierbei zu berücksichtigenden Systeme der sozialen Sicherheit sind in Anhang 9 aufgeführt.

b) In den Beziehungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten ist die Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Rentner gleich der Jahresdurchschnittszahl der in Artikel 28 Absatz 2 oder in Artikel 29 Absatz 1 genannten Rentner und/oder deren Familienangehörigen, die im Gebiet eines der beiden Mitgliedstaaten wohnen und Anspruch auf Sachleistungen haben, die zu Lasten eines Trägers des anderen Mitgliedstaats gehen.

(4) Die Zahl der nach Absatz 3 Buchstabe b) zu berücksichtigenden Rentner wird mit Hilfe eines Verzeichnisses ermittelt, das der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck anhand von Nachweisen über die Ansprüche der Berechtigten, die der zuständige Träger zur Verfügung stellt, führt. Bei Streitigkeiten werden die Bemerkungen der beteiligten Träger dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuss vorgelegt.

(5) Die Verwaltungskommission bestimmt die Verfahren und die Einzelheiten, nach denen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Berechnungsfaktoren festzulegen sind.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, dass die zu erstattenden Beträge auf andere Weise ermittelt werden.

Durchführung des Artikels 63 Absatz 2 der Verordnung

Art. 96 Erstattung der von dem Träger eines Mitgliedstaats für Rechnung des Trägers eines anderen Mitgliedstaats gewährten Sachleistungen aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Für die Anwendung des Artikels 63 Absatz 2 der Verordnung gilt Artikel 93 der Durchführungsverordnung entsprechend.

Durchführung des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung

Art. 97 Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger, der Leistungen nach Artikel 69 der Verordnung gezahlt hat, den Betrag, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können

- nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, dass die zu erstattenden Beträge auf andere Weise, insbesondere auf pauschaler Grundlage, ermittelt oder nach anderen Verfahren gezahlt werden, oder
- auf jede Erstattung zwischen Trägern verzichten.

Art. 98

…

Gemeinsame Vorschriften für Erstattungen

Art. 99 Verwaltungskosten

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Artikel 84 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung vereinbaren, dass die in den Artikeln 93 bis 98 der Durchführungsverordnung genannten Leistungsbeträge zur Berücksichtigung der Verwaltungskosten um einen bestimmten Vomhundertsatz erhöht werden. Dieser Prozentsatz kann bei den einzelnen Leistungen unterschiedlich sein.

Art. 100 Rückständige Forderungen

(1) Bei der Abrechnung zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten kann der leistungspflichtige Träger Erstattungsanträge für Leistungen ausser Ansatz lassen, die

während eines Kalenderjahres gewährt worden sind, das mehr als drei Jahre vor der Übermittlung dieser Anträge an eine Verbindungsstelle oder an einen leistungspflichtigen Träger des zuständigen Staates liegt.

(2) Bei Anträgen auf pauschal berechnete Erstattungen beginnt die Dreijahresfrist an dem Tag, an dem die nach den Artikeln 94 und 95 der Durchführungsverordnung festgelegten Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

Art. 101 Stand der Forderungen

(1) Die Verwaltungskommission erstellt gemäss den Artikeln 36, 63 und 70 der Verordnung für jedes Kalenderjahr eine Übersicht über die Forderungen.

(2) Die Verwaltungskommission kann alle zweckdienlichen Prüfungen zur Kontrolle der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen, die bei der Erstellung der in Absatz 1 genannten Übersicht über die Forderungen verwendet werden, vornehmen lassen, insbesondere um sich zu vergewissern, dass sie mit den in diesem Titel festgesetzten Regeln übereinstimmen.

(3) Die Verwaltungskommission trifft die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen anhand des Berichtes eines Rechnungsausschusses, der ihr eine mit Gründen versehene Stellungnahme vorlegt. Die Verwaltungskommission regelt die Arbeitsweise und die Zusammensetzung dieses Rechnungsausschusses.

Art. 102 Aufgaben des Rechnungsausschusses – Erstattungsverfahren

(1) Der Rechnungsausschuss hat

a) das erforderliche Zahlenmaterial zusammenzustellen und die Berechnungen zur Anwendung dieses Titels vorzunehmen;

b) der Verwaltungskommission regelmässig über die Ergebnisse der Durchführung der Verordnungen, insbesondere der Finanzvorschriften, Bericht zu erstatten;

c) der Verwaltungskommission zu den Buchstaben a) und b) alle zweckdienlichen Anregungen zu unterbreiten;

d) der Verwaltungskommission Vorschläge aufgrund der Bemerkungen vorzulegen, die ihm gemäss Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Durchführungsverordnung übermittelt worden sind;

e) die Verwaltungskommission mit Vorschlägen zur Durchführung des Artikels 101 der Durchführungsverordnung zu befassen;

f) alle Arbeiten, Studien und sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit Fragen durchzuführen, die die Verwaltungskommission ihm unterbreitet.

(2) Die Erstattungen nach den Artikeln 36, 63 und 70 der Verordnung erfolgen für sämtliche zuständige Träger eines Mitgliedstaats zugunsten der forderungsberechtigten Träger eines anderen Mitgliedstaats über die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen. Die Stellen, über die die Erstattungen erfolgt sind, teilen der Verwaltungskommission die Höhe der erstatteten Beträge innerhalb

der von der Verwaltungskommission festgesetzten Fristen und nach den von ihr festgelegten Einzelheiten mit.

(3) Werden die Erstattungen auf der Grundlage des tatsächlichen Betrags der gewährten Leistungen ermittelt, der sich aus der Rechnungsführung der Träger ergibt, so sind sie für jedes Kalenderhalbjahr im folgenden Kalenderhalbjahr vorzunehmen.

(4) Werden die Erstattungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen ermittelt, so sind sie für jedes Kalenderjahr vorzunehmen; in diesem Fall zahlen die zuständigen Träger den forderungsberechtigten Trägern nach den von der Verwaltungskommission festgelegten Einzelheiten am ersten Tag eines jeden Kalenderhalbjahres Vorschüsse.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Fristen für die Erstattung oder andere Einzelheiten für die Zahlung von Vorschüssen vereinbaren.

Art. 103 Zusammenstellung der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen zur Anwendung dieses Titels, insbesondere der Bestimmungen über die Zusammenstellung der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen.

Art. 104 Aufnahme in den Anhang 5 der Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten über Erstattungen

(1) Bestimmungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnungen gelten und den in Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung sowie Artikel 93 Absatz 6, Artikel 94 Absatz 6 und Artikel 95 Absatz 6 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen, gelten weiter, soweit sie in Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

(2) Bestimmungen, die zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Verordnung angewendet werden und den in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechen, sind in den Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen. Das gleiche gilt für Bestimmungen, die nach Artikel 97 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vereinbart werden.

Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle

Art. 105

(1) Die Kosten der verwaltungsmässigen Kontrolle sowie der ärztlichen Untersuchungen, Beobachtungen, Fahrten der Ärzte und Prüfungen aller Art, die für die Gewährung oder Neufeststellung der Leistungen erforderlich sind, werden dem Träger, der hiermit beauftragt wurde, nach den für ihn geltenden Sätzen von dem Träger erstattet, für dessen Rechnung sie durchgeführt wurden.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können jedoch andere Erstattungsverfahren, insbesondere Pauschalerstattungen, vereinbaren oder auf jede Erstattung zwischen Trägern verzichten.

Diese Vereinbarungen sind in den Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen. Die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung geltenden Vereinbarungen gelten weiter, sofern sie in dem genannten Anhang aufgeführt sind.

Gemeinsame Vorschriften für die Zahlung von Geldleistungen

Art. 106

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats teilen der Verwaltungskommission innerhalb der von ihr festgesetzten Fristen und nach den von ihr festgelegten Einzelheiten die Höhe der Geldleistungen mit, die von den unter ihre Zuständigkeit fallenden Trägern Berechtigten gezahlt wurden, die ihren Wohnort oder Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben.

Art. 107 Währungsumrechnung

(1) Zur Durchführung der folgenden Vorschriften:

a) Verordnung: Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 14*d* Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Satz, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46*a* Absatz 3, Artikel 50, Artikel 52 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) vorletzter Satz,

b) Durchführungsverordnung: Artikel 34 Absätze 1, 4 und 5

wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

(2) Bezugszeitraum ist

– der Monat Januar für die ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,

– der Monat April für die ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,

– der Monat Juli für die ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,

– der Monat Oktober für die ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

(3) …

(4) Die Verwaltungskommission setzt auf Vorschlag des Rechnungsausschusses den Zeitpunkt fest, der bei der Festlegung der in den Fällen nach Absatz 1 anzuwendenden Umrechnungskurse zu berücksichtigen ist.

(5) Die in den von Absatz 1 erfassten Fällen anzuwendenden Umrechnungskurse werden im vorletzten Monat vor dem Monatsersten, ab dem sie anzuwenden sind, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(6) In den von Absatz 1 nicht erfassten Fällen erfolgt die Umrechnung sowohl bei Leistungszahlung als auch bei Erstattung zum am Tag der Zahlung geltenden amtlichen Wechselkurs.

Titel VI: Verschiedene Vorschriften

Art. 108 Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters

Der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung genannte Arbeitnehmer hat zum Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters seinen Arbeitsvertrag mit dem Sichtvermerk der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats vorzulegen, in dessen Gebiet er sich zur Ausübung seiner Beschäftigung begibt oder in dessen Gebiet er seine Beschäftigung ausgeübt hat. Werden in diesem Mitgliedstaat keine Saisonarbeitsverträge abgeschlossen, so stellt der Träger des Beschäftigungslandes gegebenenfalls bei Beantragung von Leistungen eine Bescheinigung aus, in der anhand der Angaben der betreffenden Person der Saisoncharakter der Tätigkeit bescheinigt wird, die diese ausübt oder ausgeübt hat.

Art. 109 Vereinbarung über die Beitragszahlung

Der Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und der Arbeitnehmer können vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt.

Der Arbeitgeber hat eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger oder gegebenenfalls dem Träger mitzuteilen, den die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats bestimmt.

Art. 110 Amtshilfe bei Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen

Beabsichtigt der Träger eines Mitgliedstaats, der Leistungen gewährt hat, einen Erstattungsanspruch gegenüber einer Person geltend zu machen, die diese Leistungen zu Unrecht bezogen hat, so leistet der Träger des Wohnorts dieser Person oder der von der zuständigen Behörde bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet diese Person wohnt, dem erstgenannten Träger Hilfe.

Art. 111 Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen durch die Träger der sozialen Sicherheit und Erstattungsanspruch der Fürsorgestellen

(1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats bei der Feststellung oder Neufeststellung von Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten) in Anwendung des Titels III Kapitel 3 der Verordnung einem Leistungsempfänger einen höheren Betrag gezahlt als den, auf den dieser Anspruch hat, so kann dieser Träger vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dem Leistungsempfänger zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den zuviel gezahlten Betrag von den nachzuzahlenden Beträgen einzubehalten, die er dem Leistungsempfänger zahlt. Dieser letztgenannte Träger überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger. Soweit der zuviel gezahlte Betrag nicht von den nachzuzahlenden Beträgen einbehalten werden kann, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einem Leistungsempfänger einen höheren Betrag gezahlt als den, auf den dieser Anspruch hat, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dem Leistungsempfänger zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den zuviel gezahlten Betrag von den Beträgen einzubehalten, die er dem Leistungsempfänger zahlt. Dieser letztgenannte Träger behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zuviel gezahlte Beträge handeln würde; er überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger.

(3) Hat eine Person, für die die Verordnung gilt, während eines Zeitraums, in dem sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Fürsorgeleistungen erhalten, so kann die Stelle, die sie gewährt hat, im Fall eines gesetzlich zulässigen Regressanspruchs auf die der genannten Person geschuldeten Leistungen vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dieser Person zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den für Fürsorgeleistungen verauslagten Betrag von den Beträgen einzubehalten, die dieser Träger der genannten Person zahlt.

Hat ein Familienangehöriger einer Person, für die die Verordnung gilt, während eines Zeitraums, in dem diese Person für den betreffenden Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Fürsorgeleistungen erhalten, so kann die Stelle, die sie gewährt hat, im Fall eines gesetzlich zulässigen Regressanspruchs auf die der betreffenden Person für den betreffenden Familienangehörigen geschuldeten Leistungen vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dieser Person zu solchen Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den für Fürsorgeleistungen verauslagten Betrag von den Beträgen einzubehalten, die dieser Träger der genannten Person für den betreffenden Familienangehörigen zahlt.

Der leistungspflichtige Träger behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind; er überweist den einbehaltenen Betrag der forderungsberechtigten Stelle.

Art. 112

Hat ein Träger unmittelbar oder über einen anderen Träger nicht geschuldete Zahlungen geleistet und können diese nicht wiedererlangt werden, so gehen die entsprechenden Beträge endgültig zu Lasten des erstgenannten Trägers, es sei denn, dass die nicht geschuldete Zahlung durch eine betrügerische Handlung zustande kam.

Art. 113 Einziehung zu Unrecht gewährter Sachleistungen an Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

(1) Erkennt der zuständige Träger den Anspruch auf Sachleistungen nicht an, so werden die Sachleistungen, die einem Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen vom Träger des Aufenthaltsorts aufgrund des Artikels 20 Absatz 1 oder des Artikels 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung gewährt wurden, vom zuständigen Träger erstattet.

(2) Die Aufwendungen des Trägers des Aufenthaltsorts für einen Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der Sachleistungen auf Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung bezogen hat, werden auch dann von dem in der genannten Bescheinigung als zuständig angegebenen Träger oder von einem zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten sonstigen Träger erstattet, wenn der Arbeitnehmer sich nicht vorher an den Träger des Aufenthaltsorts gewandt hat und keinen Anspruch auf Sachleistungen hat.

(3) Der zuständige Träger oder – in dem in Absatz 2 genannten Fall – der als zuständig angegebene Träger oder der zu diesem Zweck bezeichnete Träger behält gegenüber dem Leistungsempfänger eine Forderung in Höhe des Wertes der zu Unrecht gewährten Sachleistungen. Die genannten Träger teilen dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuss diese Forderungen mit, der hierüber eine Übersicht erstellt.

Art. 114 Vorläufige Zahlung von Leistungen bei Streitigkeiten über die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder über den Träger, der die Leistungen zu gewähren hat

Im Fall von Streitigkeiten zwischen den Trägern oder den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die nach Titel II der Verordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften oder über die Bestimmung des Trägers, der Leistungen zu gewähren hat, bezieht eine Person, die, wenn solche Streitigkeiten nicht bestünden, Leistungen beanspruchen könnte, vorläufige Leistungen nach den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften oder, wenn die betreffende Person nicht im Gebiet eines der beteiligten Mitgliedstaaten wohnt, nach den Rechtsvorschriften des Trägers, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde.

Art. 115 Bestimmungen über ärztliche Gutachten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat erstellt werden

Der Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts, der gemäss Artikel 87 der Verordnung ärztliche Gutachten anfertigen soll, verfährt in der Art und Weise, die die von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorsehen.

Ist hierfür nichts bestimmt, so wendet er sich an den zuständigen Träger mit dem Verlangen um Auskunft, wie zu verfahren ist.

Art. 116 Vereinbarungen über die Einziehung von Beiträgen

(1) Die nach Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung getroffenen Vereinbarungen sind in den Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen.

(2) Die zur Durchführung des Artikels 51 der Verordnung Nr. 3 getroffenen Vereinbarungen gelten weiter, sofern sie in Anhang 5 aufgeführt sind.

Titel VI*a*: Vorschriften zur elektronischen Datenverarbeitung

Art. 117 Datenverarbeitung

(1)[12] Die Verwaltungskommission legt auf der Grundlage von Untersuchungen und Vorschlägen des Fachausschusses nach Artikel 117*c* der Durchführungsverordnung die Abstimmungen auf Datenverarbeitung bei den Mustern für Dokumente sowie die Verkehrswege und Verfahren für die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten fest.

(2) Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen im Interesse allgemein verbreiteten Einsatzes dieser abgestimmten Muster, Wege und Verfahren unter Berücksichtigung der Entwicklung der Datenverarbeitung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Art. 117*a* Telematikdienste

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden schrittweise Telematiksysteme für den Austausch der für die Durchführung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten zwischen den Einrichtungen.

Die Europäische Kommission ist bei Aufgaben von gemeinsamem Interesse behilflich, sobald die Mitgliedstaaten diese Telematikdienste eingerichtet haben.

(2) Die Verwaltungskommission legt auf der Grundlage von Vorschlägen des Fachausschusses nach Artikel 117*c* der Durchführungsverordnung die gemeinsamen Regeln für den Aufbau der Telematikdienste, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung, fest.

12 Fassung gemäss Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273).

Art. 117*b* Arbeitsweise der Telematikdienste

(1) Jeder Mitgliedstaat betreibt seinen Teil der Telematikdienste in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von persönlichen Daten.

(2) Die Verwaltungskommission trifft Regelungen für die Arbeitsweise des gemeinsamen Teils der Telematikdienste.

Art. 117*c* Fachausschuss für Datenverarbeitung

(1) Die Verwaltungskommission setzt einen Fachausschuss ein, der Berichte einreicht und eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, bevor Beschlüsse nach den Artikeln 117, 117*a* und 117*b* gefasst werden. Die Verwaltungskommission legt die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Fachausschusses fest.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Er trägt die einschlägigen fachlichen Unterlagen zusammen und übernimmt die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Titel erforderlichen Untersuchungen und Arbeiten.

b) Er legt der Verwaltungskommission die in Absatz 1 genannten Berichte und mit Gründen versehenen Stellungnahmen vor.

c) Er erledigt alle sonstigen Aufgaben und Untersuchungen zu Fragen, welche die Verwaltungskommission an ihn verweist.

Titel VII: Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 118 Übergangsvorschriften für Renten für die Arbeitnehmer

(1) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Oktober 1972 oder vor dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingetreten, ohne dass vor diesem Zeitpunkt für den Rentenantrag eine Feststellung erfolgt ist, und sind aufgrund dieses Versicherungsfalls Leistungen für die Zeit vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Antrag eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar

a) für die Zeit vor dem 1. Oktober 1972 oder vor dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäss der Verordnung Nr. 3 bzw. gemäss Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sowie

b) für die Zeit ab dem 1. Oktober 1972 oder ab dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäss der Verordnung.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a) ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b), so erhält der Betreffende weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a) ergibt.

(2) Wird ab dem 1. Oktober 1972 oder ab dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene bei einem Träger eines Mitgliedstaats gestellt, so werden die Leistungen, die vor diesem Zeitpunkt für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten festgestellt wurden, von Amts wegen gemäss der Verordnung neu festgestellt; die Neufeststellung darf nicht zu einem geringeren Leistungsbetrag führen.

Art. 119 Übergangsvorschriften für Renten für die Selbstständigen

(1) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1982 oder vor dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingetreten, ohne dass bereits vor diesem Zeitpunkt für den Rentenantrag eine Feststellung erfolgt ist, und sind aufgrund dieses Versicherungsfalls Leistungen für eine Zeitspanne vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Antrag eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar

a) für die Zeit vor dem 1. Juli 1982 oder vor dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäss der Verordnung bzw. gemäss den vor diesem Datum in Kraft befindlichen Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sowie

b) für die Zeit ab dem 1. Juli 1982 oder ab dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäss der Verordnung.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a) ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b), so erhält die betreffende Person weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a) ergibt.

(2) Wird ab dem 1. Juli 1982 oder ab dem Beginn der Anwendung der Durchführungsverordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene beim Träger eines Mitgliedstaats gestellt, so werden die Leistungen, die vor diesem Zeitpunkt für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bereits festgestellt wurden, von Amts wegen gemäss der Verordnung neu festgestellt; die Neufeststellung darf nicht zu einem geringeren Leistungsbetrag führen.

Art. 119*a* Übergangsvorschriften für Renten für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) am Schluss der Durchführungsverordnung

(1) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1987 eingetreten, ohne dass bereits vor diesem Zeitpunkt für den Rentenantrag eine Feststellung erfolgt ist, und sind aufgrund dieses Versicherungsfalls Leistungen für eine Zeit vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Antrag eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar

a) für die Zeit vor dem 1. Januar 1987 gemäss den Vorschriften der Verordnung bzw. gemäss Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sowie

b) für die Zeit ab dem 1. Januar 1987 gemäss den Vorschriften der Verordnung.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a) ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b), so erhält die betreffende Person weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a) ergibt.

(2) Wird ab dem 1. Januar 1987 ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene beim Träger eines Mitgliedstaats gestellt, so werden die Leistungen, die vor diesem Tag für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten festgestellt wurden, von Amts wegen gemäss der Verordnung unbeschadet des Artikels 3 neu festgestellt.

(3) Die Ansprüche von Personen, für die vor dem 1. Januar 1987 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats eine Rente festgestellt worden ist, können auf ihren Antrag unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 neu festgestellt werden.

(4) Wird der Antrag nach Absatz 3 innerhalb eines Jahres nach dem 1. Januar 1987 gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 ab 1. Januar 1987 oder ab dem Zeitpunkt der Begründung der Rentenansprüche, falls dieser Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1987 liegt, erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(5) Wird der Antrag nach Absatz 3 erst nach Ablauf eines Jahres nach dem 1. Januar 1987 gestellt, so werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 begründete, nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – vom Tag der Antragstellung an erworben.

Art. 120 Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Artikel 10 und 10*a* gegebenenfalls für Studierende entsprechend.

Art. 121 Zusätzliche Durchführungsvereinbarungen

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls zusätzliche Vereinbarungen über die verwaltungsmässige Durchführung der Verordnung schliessen. Diese Vereinbarungen sind in den Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen.

(2) Vereinbarungen, die den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen entsprechen und am Tag vor dem 1. Oktober 1972 in Kraft waren, gelten weiter, sofern sie in Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

Art. 122 Besondere Vorschriften für die Änderung der Anhänge

Die Anhänge der Durchführungsverordnung können auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten oder ihrer zuständigen Behörden nach einstimmiger Stellungnahme der Verwaltungskommission durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert werden.

Anhang 1[13]

Zuständige Behörden

(Art. 1 Bst. 1 der Verordnung, Art. 4 Abs. 1 und Art. 122 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

1. Ministre des affaires sociales, Bruxelles.
2. Ministre de l'agriculture et des petites et moyennes entreprises, Bruxelles.
3. Ministre des Pensions, Bruxelles.
4. Ministre de la Fonction publique, Bruxelles.

B. Bulgarien

1. Министърът на труда и социалната политика (Minister für Arbeit und Sozialpolitik), София
2. Министърът на здравеопазването (Minister für Gesundheit), София

C. Tschechische Republik

1. Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten), Prag.
2. Ministerstvo zdravotnictví (Ministerium für Gesundheitswesen), Prag.
3. Ministerstvo obrany (Ministerium für Verteidigung), Prag.
4. Ministerstvo vnitra (Ministerium des Innern), Prag.
5. Ministerstvo spravedlnosti (Ministerium der Justiz), Prag.
6. Ministerstvo financí (Ministerium der Finanzen), Prag.

D. Dänemark

1. Socialministeren, København.
2. Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung), København.
3. Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København.
4. Finansministeren, København.

E. Deutschland

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bonn.

13 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621), Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

F. Estland

Sotsiaalministeerium (Ministerium für Soziale Angelegenheiten), Tallinn.

G. Griechenland

1. Minister für Arbeit und soziale Sicherheit, Athen.
2. Minister für Gesundheit und Vorsorge, Athen.
3. Minister für die Handelsmarine, Piräus.
4. Minister für Verteidigung, Athen.
5. Minister für Bildung und Glaubensgemeinschaften, Athen.
6. Minister für Wirtschaft, Athen.

H. Spanien

Ministro de Trabajo y Asuntos Sociales, Madrid.

I. Frankreich

1. Ministre des affaires sociales et de la solidarité nationale, Paris.
2. Ministre de l'agriculture, Paris.

J. Irland

1. Minister for Social and Family Affairs (Minister(in) für soziale und Familienangelegenheiten), Dublin.
2. Minister for Health and Children (Minister(in) für das Gesundheitswesen und für Kinder), Dublin.

K. Italien

1. Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali, Roma (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Rom).
2. Ministero della Salute, Roma (Ministerium für das Gesundheitswesen, Rom).
3. Ministero della Giustizia, Roma (Justizministerium, Rom).
4. Ministero dell'Economia e delle Finanze, Roma (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Rom).

L. Zypern

1. Υπουργός Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Minister für Arbeit und Sozialversicherung), Λευκωσία.
2. Υπουργός Υγείας (Minister für Gesundheitswesen), Λευκωσία.

M. Lettland

Labklājības ministrija (Ministerium für Soziale Sicherheit), Rīga.

N. Litauen

1. Socialinės apsaugos ir darbo ministras (Minister für Soziale Sicherheit und Arbeit), Vilnius.
2. Sveikatos apsaugos ministras (Minister für Gesundheitswesen), Vilnius.

O. Luxemburg

1. Ministre du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg.
2. Ministre de la familie, Luxembourg.
3. Ministère de la Fonction publique et de la réforme administrative, Luxembourg.

P. Ungarn

1. Egészségügyi, Szociális és Családügyi Minisztérium (Ministerium für Gesundheit, Soziales und Familie), Budapest.
2. Foglalkoztatáspolitikai és Munkaügyi Minisztérium (Ministerium für Beschäftigung und Arbeit), Budapest.
3. Pénzügyminisztérium (Finanzministerium), Budapest.

Q. Malta

1. Ministru għall-Politika Socjali (Minister für Sozialpolitik), Valletta.
2. Ministru tas-Saħħa (Minister für Gesundheitswesen), Valletta.

R. Niederlande

1. Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid, Den Haag.
2. Minister van Volksgezondheid, Welzijn, en Sport, Rijswijk.

S. Österreich

1. Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, Wien.
2. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wien.
3. Sondersysteme für Beamte: Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport, Wien, beziehungsweise die jeweils betroffene Landesregierung.

T. Polen

1. Minister Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej (Minister für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik), Warschau.
2. Minister Zdrowia (Minister für Gesundheitswesen), Warschau.

U. Portugal

1. Ministro do Trabalho e da Solidariedade, Lisboa.
2. Ministro da Saúde, Lisboa.
3. Secrétario Regional dos Assuntos Sociais da Regiáo Autónoma da Madeira, Funchal.

4. Secrétario Regional dos Assuntos Sociais da Regiáo Autónoma dos Açores, Angra do Heroísmo.
5. Ministro das Finanças, Lisboa.
6. Ministro da Reforma do Estado e da Administração Pública, Lisboa.

V. Rumänien

1. Ministerul Muncii, Solidarităţii Sociale şi Familiei (Ministerium für Arbeit, soziale Solidarität and Familie), Bucureşti
2. Ministerul Sănătăţii (Gesundheitsministerium), Bucureşti

W. Slowenien

1. Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziale Angelegenheiten), Ljubljana.
2. Ministrstvo za zdravje (Ministerium für Gesundheitswesen), Ljubljana.

X. Slowakei

1. Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik), Bratislava.
2. Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky (Ministerium für Gesundheitswesen der Slowakischen Republik), Bratislava.

Y. Finnland

Sosiaali- ja terveysministeriö, Helsinki.

Z. Schweden

Regeringen (Socialdepartementet), Stockholm.

AA. Vereinigtes Königreich

1. Secretary of State for Work and Pensions (Minister für Arbeit und Renten), London.

1a. Secretary of State for Health, London.

1b. Commissioners of the Inland Revenue or their official representative, London.

2. Secretary of State for Scotland, Edinburgh.
3. Secretary of State for Wales, Cardiff.
4. Department for Social Development (Ministerium für soziale Entwicklung), Belfast.
   Department of Health, Social Services and Public Safety (Ministerium für Gesundheit, soziale Dienste und öffentliche Sicherheit), Belfast
5. Principal Secretary, Social Affairs, Gibraltar.
6. Chief executive of the Gibraltar Health Authority, Gibraltar.

Schweiz

1. Bundesamt für Sozialversicherungen[14], Bern.
2. Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern.

14 Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (**SR 170.512.1**) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Anhang 2[15]

Zuständige Träger

(Art. 1 Bst. o der Verordnung und Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

1. Krankheit, Mutterschaft
   a) Bei Anwendung der Artikel 16 bis 29 der Durchführungsverordnung
      i) Im Allgemeinen: Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer oder Selbstständige versichert ist
      ii) Für Seeleute: Caisse de secours et de Prévoyance en faveur des marins, Anvers
      iii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
      iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   b) Bei Anwendung des Titels V der Durchführungsverordnung: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles, für Rechnung der Versicherungseinrichtungen bzw. der Caisse de secours et de Prévoyance en faveur des marins

2. Invalidität
   a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte und Bergarbeiter) und Invalidität der Selbstständigen: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles – zusammen mit der Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer oder Selbstständige versichert ist oder war
   b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers-mineurs, Bruxelles
   c) Invalidität der Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers
   d) Invalidität der Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   e) Invalidität der ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   f) Invalidität von Personen, die einem Sondersystem unterliegen: Administration des pensions du ministère des finances oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet

15 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

3. Alter, Tod (Renten):
   a) Allgemeines System (Arbeiter, Angestellte, Bergleute und Seeleute): Office national des pensions, Bruxelles
   b) System für Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles
   c) System der sozialen Sicherheit in Übersee: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   d) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   e) Sondersystem für Beamte: Administration des pensions du ministère des finances oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet

4. Arbeitsunfälle
   a) Bis zum Ablauf der Revisionsfrist nach dem Gesetz vom 10. April 1971 (Artikel 72)
      i) Sachleistungen
         – Ersatz und Instandhaltung von Körperersatzstücken: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
         – Andere Leistungen als vorstehend: Versicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist
      ii) Geldleistungen
         – Beihilfe:Versicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist
         – Zulagen nach der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1971: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
   b) Nach Ablauf der Revisionsfristen nach dem Gesetz vom 10. April 1971 (Artikel 72):
      i) Sachleistungen: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
      ii) Geldleistungen:
         – Rente: Zugelassene Einrichtung für die Rentenzahlung
         – Zulage: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
   c) System für die Seeleute und Fischer: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
   d) Bei Nichtversicherung: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
   e) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   f) Für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist
   g) System für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du ministère des finances

5. Berufskrankheiten:
   a) Im Allgemeinen: Fonds des maladies professionelles, Bruxelles

b) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

c) Für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist

d) System für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du ministère des finances

6. Sterbegeld

a) Kranken- und Invaliditätsversicherung:

i) Im Allgemeinen: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles, zusammen mit der Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert war

ii) Für Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers

iii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

b) Arbeitsunfall

i) Im Allgemeinen: Versicherer

ii) Für Seeleute: Fonds des accidents du travail, Bruxelles

iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

iv) Für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist

v) System für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du ministère des finances

c) Berufskrankheiten:

i) Im Allgemeinen: Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles

ii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

iii) Für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist

iv) System für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du ministère des finances

d) Für Rentenberechtigte, die einem Sondersystem für Beamte unterliegen: Administration des pensions du ministère des finances oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet

7. Arbeitslosigkeit

i) Im Allgemeinen: Office national de l'emploi, Bruxelles

ii) Für Seeleute: Pool des marins de la marine marchande, Anvers

8. Familienleistungen
   a) System für Arbeitnehmer: Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles
   b) System für Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles
   c) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

B. Bulgarien

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Sachleistungen:
      – Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
      – Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София
      – Агенция за хората с увреждания (Agentur für Behinderte), София
   b) Geldleistungen: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

2. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten:

   Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:
   a) Sachleistungen:
      – Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
      – Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София
      – Агенция за хората с увреждания (Agentur für Behinderte), София
   b) Geldleistungen: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

4. Leistungen im Todesfalle: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

6. Familienleistungen: Агенция за социално подпомагане (Sozialamt), София

C. Tschechische Republik

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Sachleistungen: die Gesundheitsversicherungsanstalt, bei der die Person versichert ist;
   b) Geldleistungen:
      i) Im Allgemeinen: Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt Prag und ihre regionalen Einheiten),
      ii) Für Mitglieder der bewaffneten Dienstkräfte:
         – Berufssoldaten: Sozialversicherungsanstalt des Verteidigungsministeriums,
         – Mitglieder des Polizeikorps: Sozialversicherungsanstalt des Innenministeriums,
         – Mitglieder des Gefängnisdienstes: Sozialversicherungsanstalt des Justizministeriums,
         – Mitglieder der Zollverwaltung: Sozialversicherungsanstalt des Finanzministeriums.

2. Invalidität, Alter und Tod (Renten):
   a) Im Allgemeinen: Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
   b) Für Mitglieder der bewaffneten Dienstkräfte:
      – Berufssoldaten: Sozialversicherungsanstalt des Verteidigungsministeriums,
      – Mitglieder des Polizeikorps: Sozialversicherungsanstalt des Innenministeriums,
      – Mitglieder des Gefängnisdienstes: Sozialversicherungsanstalt des Justizministeriums,
      – Mitglieder der Zollverwaltung: Sozialversicherungsanstalt des Finanzministeriums.

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:
   a) Sachleistungen: die Krankenversicherungsanstalt, bei der die Person versichert ist;
   b) Geldleistungen:
      i) Im Allgemeinen:
         – Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: der Arbeitgeber oder der an seiner Stelle handelnde Versicherer: Česká pojišťovna a.s. (die tschechische Versicherungsgesellschaft) Kooperativa pojišťovna, a.s. (die Versicherungsgesellschaft ‹Kooperativa Inc.›),
         – Renten: Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag,

– Kurzfristige Leistungen: Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt Prag und ihre regionalen Einheiten),

ii) Für Mitglieder der bewaffneten Dienstkräfte
– Berufssoldaten: Sozialversicherungsanstalt des Verteidigungsministeriums, Prag,
– Mitglieder des Polizeikorps: Sozialversicherungsanstalt des Innenministeriums, Prag,
– Mitglieder des Gefängnisdienstes: Sozialversicherungsanstalt des Justizministeriums, Prag,
– Mitglieder der Zollverwaltung: Sozialversicherungsanstalt des Finanzministeriums, Prag.

4. Leistungen im Todesfalle: Benannte örtliche Behörden je nach dem Wohn- (Aufenthalts-)ort des Betreffenden.

5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Arbeitsämter je nach dem Wohn- (Aufenthalts-) ort des Betreffenden.

6. Familienleistungen: Benannte örtliche Behörden je nach dem Wohn- (Aufenthalts-)ort des Betreffenden

D. Dänemark

1. Krankheit und Mutterschaft:

a) Sachleistungen:

i) Im Allgemeinen:

Zuständige ‚amtskommune' (Landkreisamt). In Kopenhagen: ‚Borgerrepræsentationen' (Stadtrat). In Frederiksberg: ‚Kommunalbestyrelsen' (Gemeindeverwaltung). Bei Krankenhausbehandlung in Kopenhagen und Frederiksberg: ‚Hovedstadens Sygehusfællesskab' (Hauptstädtische Krankenhausgesellschaft)

ii) Für Rentenantragsteller und Rentner sowie deren Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind (siehe Titel III Kapitel I Abschnitte 4 und 5 der Verordnung sowie die Artikel 28 bis 30 der Durchführungsverordnung): Den Sociale Sikringsstyrelse (Verwaltung Soziale Sicherung), København

b) Geldleistungen:

Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt.

2. Invalidität

a) Leistungen nach dem Sozialrentenrecht: Den Sociale Sikringsstyrelse, København

b) Leistungen bei Rehabilitation:

Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt

c) Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsrecht: Finansministeriet, Økonomistyrelsen, København

3. Alter und Tod (Renten)

a) Renten nach dem Sozialrentenrecht: Den Sociale Sikringsstyrelse, København

b) Gesetz über die Arbeitsmarkt-Zusatzrente: Arbejdsmarkedets Tillægspension, Hillerød

c) Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsrecht: Finansministeriet, Økonomistyrelsen, København

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Sachleistungen und Renten: Arbeidskadestyrelsen, København

b) Tagegeld:
Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt

5. Sterbegeld

i) Krankenversicherte, die in Dänemark wohnen:

Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt. In Kopenhagen: Borgerrepræsentationen (Stadtrat);

ii) Anspruchsberechtigte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (siehe Titel III Kapitel 5 der Verordnung sowie die Artikel 78 und 79 der Durchführungsverordnung):

Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København

6. Arbeitslosigkeit: Arbejdsdirektoratet (Arbeitsverwaltung), København

7. Familienleistungen (Kindergeld):

Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt

E. Deutschland

Die Zuständigkeit der deutschen Träger richtet sich nach den deutschen Rechtsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1. Krankenversicherung

Bei Anwendung des Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung

a) Wohnt die betreffende Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland: Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse des Wohnorts

b) Wohnt die betreffende Person im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates: Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse im Bereich der Stadt Bonn

c) Waren die Familienangehörigen der betreffenden Person vor deren Einberufung zum Wehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst bei einem deutschen Träger gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung versichert: Träger der Krankenversicherung, bei dem diese Familienangehörigen versichert sind

Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung: Träger der Krankenversicherung, bei dem der Arbeitslose zu dem Zeitpunkt versichert war, zu dem er das Gebiet der Bundesrepublik verliess

Für die Krankenversicherung der Rentenantragsteller und der Rentner sowie deren Familienangehörigen nach Titel III Kapitel 1 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung: Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse des Wohnorts. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, so gehört die Person der AOK Rheinland, Regionaldirektion Bonn, an.

2. Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung

Für die Entscheidung über Leistungsanträge sowie für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung innerhalb dieses Verfahrens und für die Gewährung der Leistungen nach der Verordnung

a) Bei Personen, die ausschliesslich nach den deutschen Rechtsvorschriften oder die nach den deutschen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen, wenn die betreffende Person
   - im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder
   - als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:
     i) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist,
        - falls die betreffende Person in den Niederlanden oder als niederländischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster
        - falls die betreffende Person in Belgien oder Spanien oder als belgischer oder spanischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf
        - falls die betreffende Person in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg
        - falls die betreffende Person in Frankreich oder Luxemburg oder als französischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Rheinland–Pfalz, Speyer
        - falls die betreffende Person in Dänemark, Finnland oder Schweden oder als dänischer, finnischer oder schwedischer

Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

- falls die betreffende Person in Irland oder im Vereinigten Königreich oder als irischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg
- falls die betreffende Person in Griechenland oder als griechischer Staatsbürger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:
  Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe
- falls die betreffende Person in Portugal oder als portugiesischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg
- falls die betreffende Person in Österreich oder als österreichischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München
- falls die betreffende Person in der Schweiz oder als schweizerischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt:
  Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe

Wenn jedoch der letzte Beitrag

- an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken, entrichtet worden ist und die betreffende Person in Frankreich, Italien oder Luxemburg wohnt oder wenn die Person als französischer, italienischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken
- an die Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main
- an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden ist oder wenn Beiträge für mindestens 60 Monate an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten), Hamburg, entrichtet worden sind: Seekasse, Hamburg

ii) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

- falls kein Beitrag an die Seekasse, Hamburg, oder zuletzt an die Bundesbahnversicherungsanstalt Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
- falls ein Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten), Hamburg, entrichtet worden ist: Seekasse, Hamburg
- falls der letzte Beitrag an die Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main

iii) wenn ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist:
Bundesknappschaft, Bochum

b) Bei Personen, die nach den deutschen Rechtsvorschriften und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen, wenn die betreffende Person
   - im Gebiet Deutschlands wohnt oder
   - als deutscher Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt
     i) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist,
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen niederländischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen belgischen oder spanischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen italienischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen französischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Rheinland–Pfalz, Speyer
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen dänischen, finnischen oder schwedischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen irischen Rentenversicherungsträger oder einen Rentenversicherungsträger des Vereinigten Königreichs entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen griechischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:
          Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe
        - falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen portugiesischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg

– falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen österreichischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München
– falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen schweizerischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Wenn jedoch die betreffende Person im Gebiet Deutschlands im Saarland oder als deutscher Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt und wenn der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtete Beitrag an einen Rentenversicherungsträger im Saarland entrichtet worden ist, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen französischen, italienischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken

Wenn jedoch der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtete Beitrag

– an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden ist oder mindestens für 60 Monate Beiträge aufgrund einer Beschäftigung in der deutschen oder ausländischen Seeschifffahrt entrichtet worden sind: Seekasse, Hamburg
– an die Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main

ii) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist:
– falls kein Beitrag an die Seekasse, Hamburg, oder zuletzt an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
– falls ein Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten), Hamburg, entrichtet worden ist: Seekasse, Hamburg
– falls der letzte Beitrag an die Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main

iii) wenn ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist:
Bundesknappschaft, Bochum

c) Wird in den unter Buchstabe a) Ziffer i) und Buchstabe b) Ziffer i) genannten Fällen nach der Leistungsfeststellung das Wohnland gewechselt, so wechselt demgemäss auch der zuständige Träger.

3. Alterssicherung der Landwirte: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel

4. Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung: Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken

5. Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten): Versicherungsträger, der im jeweiligen Fall die gesetzliche Unfallversicherung durchzuführen hat

6. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

F. Estland

1. Krankheit und Mutterschaft: Eesti Haigekassa (estnischer Krankenversicherungsfonds), Tallinn.

2. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt),Tallinn.

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Entschädigung nach dem Zivilgesetzbuch: Arbeitgeber;

b) Renten: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt), Tallinn.

4. Leistungen im Todesfalle: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt), Tallinn.

5. Arbeitslosigkeit: Tööturuamet (Arbeitsmarktanstalt), Tallinn.

6. Familienleistungen: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt), Tallinn.

7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Sozialsteuer): Maksuamet (Steuerbehörde), Tallinn.

G. Griechenland

1. Krankheit, Mutterschaft

a) Im Allgemeinen: IKA (Institut für Sozialversicherung) oder die Versicherungseinrichtung, der der Arbeitnehmer angehört oder angehörte, Athen

b) Für Seeleute: Haus der Seeleute, Piräus

c) Für die Landwirtschaft: Nationales Versicherungsinstitut für die Landwirtschaft, Athen

d) Sonderregelung für Angehörige des öffentlichen Dienstes:

i) Beamte: Ministerium für Gesundheit und Vorsorge, Athen

ii) Bedienstete der Städte und Gemeinden: Krankenkasse der Bediensteten der Städte und Gemeinden, TYDKY, Athen

iii) Militärpersonen im aktiven Dienst: Ministerium für Verteidigung, Athen

iv) Militärpersonen der Hafenpolizei im aktiven Dienst: Ministerium für die Handelsmarine, Piräus

e) Sonderversorgungsregelung für Studierende höherer und technologischer Bildungseinrichtungen: Die höheren und technologischen Bildungseinrichtungen (AEI und TEI), je nach Einzelfall

2. Invalidität, Alter, Tod (Renten)

a) Im Allgemeinen: IKA (Institut für Sozialversicherung) oder die Versicherungseinrichtung, der der Arbeitnehmer angehört oder angehörte, Athen

b) Für Seeleute: Pensionskasse für Seeleute, Piräus

c) Für die Landwirtschaft: Nationales Versicherungsinstitut für die Landwirtschaft, Athen

d) Bezieher staatlicher Renten: Hauptverwaltung «Rechnungswesen», Athen

3. Arbeitsunfall, Berufskrankheit

a) Im Allgemeinen: IKA (Institut für Sozialversicherung) oder die Versicherungseinrichtung der der Arbeitnehmer angehört oder angehörte, Athen

b) Für Seeleute: Pensionskasse für Seeleute, Piräus

c) Für die Landwirtschaft: Nationales Versicherungsinstitut für die Landwirtschaft, Athen

d) Bezieher staatlicher Renten: Hauptverwaltung «Rechnungswesen», Athen

4. Sterbegeld (Begräbniskosten)

a) Im Allgemeinen: IKA (Institut für Sozialversicherung) oder die Versicherungseinrichtung, der der Arbeitnehmer angehört oder angehörte, Athen

b) Für Seeleute: Haus der Seeleute, Piräus

c) Für die Landwirtschaft: Nationales Versicherungsinstitut für die Landwirtschaft, Athen

5. Familienbeihilfen

a) Systeme für Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, einschliesslich Systeme auf betrieblicher Basis: Amt für Beschäftigung der Arbeitskräfte, Athen

b) Für die Landwirtschaft: Nationales Versicherungssystem für die Landwirtschaft, Athen

c) Für Seeleute: Heimstatt der Seeleute, Piräus

d) Beamte und ihnen gleichgestellte Personen: Hauptverwaltung «Rechnungswesen», Athen, oder der Versicherungsträger, bei dem der Arbeitnehmer versichert ist oder war

6. Arbeitslosigkeit

a) Im Allgemeinen: Amt für Beschäftigung der Arbeitskräfte, Athen

b) Für Seeleute: Haus der Seeleute, Piräus

c) Für die Arbeitnehmer im Pressebereich: Versicherungskasse der Arbeitnehmer des Pressebereichs, Athen
Pensionskasse des Personals der Presse von Athen und Saloniki, Athen

H. Spanien

1. Alle Systeme, ausser dem System für Seeleute und dem System für Angehörige des öffentlichen Dienstes, der Streitkräfte und der Justizbehörden:

a) Alle Versicherungsfälle, ausgenommen Arbeitslosigkeit: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social

b) Arbeitslosigkeit: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Empleo

2. System für Seeleute: Instituto Social de la Marina, Madrid

3. Für die beitragsunabhängigen Alters- und Invalididätsrenten: Instituto Nacional de Servicios Sociales, Madrid

4. Sondersystem für Angehörige des öffentlichen Dienstes

a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas – Ministerio de Economia y Hacienda

b) Zuerkennung von Zuschlägen wegen schwerer Invalidität und bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Mutualidad General de Funcionarios Civiles del Estado, Madrid

5. Sondersystem für Angehörige der Streitkräfte

a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Personal, Ministerio de Defensa, Madrid

b) Zuerkennung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, von Leistungen wegen schwerer Invalidität und von Familienleistungen bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Instituto Social de las Fuerzas Armadas, Madrid

c) Familienleistungen: Las Direcciones Provinciales del Ministerio de Defensa

6. Sondersystem für Angehörige der Justizbehörden

a) Für Versorgungsbezüge bei Alter, Tod (einschliesslich Waisenrenten) und Invalidität: Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas – Ministerio de Economia y Hacienda

b) Für die Anerkennung von Leistungen bei schwerer Invalidität und Leistungen für ein abhängiges, behindertes Kind: La Mutualidad General Judicial, Madrid

I. Frankreich

1. Bei Anwendung des Artikels 93 Absatz 1 und der Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung

A. System für Arbeitnehmer

a) Allgemeines System: Caisse nationale de l'assurance maladie, Paris

b) System für die Landwirtschaft: Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris

c) System für den Bergbau: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines, Paris

d) System für Seeleute: Etablissement national des invalides de la marine, Paris

B. System für Selbstständige

a) System für nicht in der Landwirtschaft tätige Selbstständige: Caisse nationale d'assurance maladie et maternité des travailleurs non salariés des professions non agricoles, Saint-Denis

b) System für die Landwirtschaft:
Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris
Caisse centrale des mutuelles agricoles
Fédération française des sociétés d'assurance (RAMEX et GAMEX)
Fédération nationale de la mutualité française

2. Bei Anwendung des Artikels 96 der Durchführungsverordnung

a) Allgemeines System: Caisse nationale de l'assurance maladie, Paris

b) System für die Landwirtschaft: Caisse de mutualité sociale agricole

c) System für den Bergbau: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines, Paris

d) System für Seeleute: Etablissement national des invalides de la marine, Paris

3. Die sonstigen zuständigen Träger sind die in den französischen Rechtsvorschriften benannten Träger

I. Mutterland

A. System für Arbeitnehmer

a) Allgemeines System:

i) Krankheit, Mutterschaft, Tod (Sterbegeld): Caisse primaire d'assurance maladie

ii) Invalidität:

aa) Im Allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: Caisse primaire d'assurance maladie
Für Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance maladie, Paris

bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la Sécurité sociale: Caisse régionale d'assurance maladie, Strasbourg

iii) Alter:

aa) Im Allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance maladie (branche vieillesse)

Für Paris und den Raum Paris: Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, Paris

bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la Sécurité sociale: Caisse régionale d'assurance vieillesse, Strasbourg oder Caisse régionale d'assurance maladie, Strasbourg

iv) Arbeitsunfall:

aa) Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit: Caisse primaire d'assurance maladie

bb) Dauernde Erwerbsunfähigkeit

– Renten
– Unfälle nach dem 31. Dezember 1946: Caisse primaire d'assurance maladie
– Unfälle vor dem 1. Januar 1947: Arbeitgeber oder dessen Versicherer
– Rentenzuschläge
– Unfälle nach dem 31. Dezember 1946: Caisse primaire d'assurance maladie
– Unfälle vor dem 1. Januar 1947: Caisse des dépôts et consignations

v) Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales

vi) Arbeitslosigkeit

– Bei Eintragung als Arbeitssuchender: Örtliches Arbeitsamt des Wohnorts der betreffenden Person
– Für die Ausstellung der Formulare E 301, E 302, E 303: Groupement des ASSEDIC de la region parisienne (GARP), 90, rue Baudin, 92537 Levallois-Perret

b) System für die Landwirtschaft

i) Krankheit, Mutterschaft, Tod (Kapitalabfindung), Familienleistungen: Caisse de mutualité sociale agricole

ii) Invaliditäts- und Altersversicherung sowie Leistungen an den überlebenden Ehegatten: Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris

iii) Arbeitsunfall:

aa) Im Allgemeinen: Arbeitgeber oder dessen Versicherer für Unfälle vor dem 1. Juli 1973
Caisse de mutualité sociale agricole für Unfälle nach dem 30. Juni 1973

bb) Bei Rentenzuschlägen: Caisse des dépôts et consignations, Arcueil (94), für Unfälle vor dem 1. Juli 1973
Caisse de mutualité sociale agricole für Unfälle nach dem 30. Juni 1973

iv) Arbeitslosigkeit:

– Bei Eintragung als Arbeitssuchender: Örtliches Arbeitsamt des Wohnortes der betreffenden Person
– Für die Ausstellung der Formulare E 301, E 302, E 303: Groupement des ASSEDIC de la région parisienne (GARP), 90, rue Baudin, 92537 Levallois-Perret

c) System für den Bergbau
   i) Krankheit, Mutterschaft, Tod (Sterbegeld): Société de secours minière
   ii) Invalidität, Alter, Tod (Renten): Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines, Paris
   iii) Arbeitsunfall:
      aa) Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit: Société de secours minière
      bb) Dauernde Erwerbsunfähigkeit
         – Renten
         – Unfälle nach dem 31. Dezember 1946: Union régionale des sociétés de secours minières
         – Unfälle vor dem 1. Januar 1947: Arbeitgeber oder dessen Versicherer
         – Rentenzuschläge
         – Unfälle nach dem 31. Dezember 1946: Union régionale des sociétés de secours minières
         – Unfälle vor dem 1. Januar 1947: Caisse des dépôts et consignations
   iv) Familienleistungen: Union régionale des sociétés de secours minières
   v) Arbeitslosigkeit:
      – Bei der Eintragung als Arbeitssuchender: Örtliches Arbeitsamt des Wohnorts der betreffenden Person
      – Für die Ausstellung der Formulare E 301, E 302, E 303: Agence nationale pour l'emploi (service spécialisé pour la sécurité sociale des travailleurs migrants), 9, rue Sextius Michel, 75015 Paris

d) System für die Seeleute
   i) Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfall, Tod (Sterbegeld) und Hinterbliebenenrenten bei Invalidität oder Arbeitsunfall: Section «Caisse générale de prévoyance des marins» du quartier des affaires maritimes
   ii) Alter, Tod (Renten): Section «Caisse de retraite des marins» du quartier des affaires maritimes
   iii) Familienleistungen: Caisse nationale d'allocations familiales des marins du commerce bzw. Caisse nationale d'allocations familiales de la pêche maritime
   iv) Arbeitslosigkeit:
      – Bei Eintragung als Arbeitssuchender: Für den Wohnort oder den Heimathafen zuständiges örtliches Arbeitsamt oder Bureau central de la main-d'oeuvre maritime
      – Für die Ausstellung der Formulare E 301, E 302, E 303: Groupement des ASSEDIC de la région parisienne (GARP), 90, rue Baudin, 92537 Levallois-Perret

e) Sondersystem für Beamte
(Invalidität, Alter, Unfälle und Berufskrankheiten)
   i) Staatsbeamte: Service des pensions du ministère chargé du budget

ii) Bei den Gebietskörperschaften oder im staatlichen Gesundheitswesen tätige Beamte: Caisse des dépôts et consignations, Bordeaux Centre

B. System für Selbstständige

a) System für nicht in der Landwirtschaft tätige Selbstständige
   i) Krankheit, Mutterschaft: Caisse mutuelle régionale
   ii) Alter:
      aa) System für Handwerker: Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions artisanales (CANCAVA)
      Caisses de base professionnelles ou interprofessionnelles
      bb) System für Handel- und Gewerbetreibende: Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions industrielles et commerciales (Organic)
      Caisses de base professionnelles ou interprofessionnelles
      cc) System für die freien Berufe: Caisse nationale d'assurance vieillesse des professions libérales (CNAVPL) – Sections professionnelles
      dd) System für Anwälte: Caisse nationale des barreaux français (CNBF)

b) System für die Landwirtschaft
   i) Krankheit, Mutterschaft, Invalidität: Befugter Versicherungsträger, bei dem der in der Landwirtschaft tätige Selbstständige versichert ist
   ii) Altersversicherung und Leistungen an den überlebenden Ehegatten: Caisse de mutualité sociale agricole
   iii) Unfälle, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Zugelassener Träger, bei dem der in der Landwirtschaft tätige Selbstständige versichert ist
   Für die Departements Moselle, Bas-Rhin, Haut-Rhin: Caisse d'assurance accidents agricoles

II. Überseeische Departemente

A. Arbeitnehmer

(alle Systeme, ausser dem System für Seeleute, und alle Versicherungsfälle, ausgenommen Familienleistungen)

i) Im Allgemeinen: Caisse générale de sécurité sociale

ii) Bei Rentenzulagen aufgrund von Arbeitsunfällen, die sich vor dem 1. Januar 1952 in den überseeischen Departements ereignet haben: Direction départementale de l'enregistrement

iii) Sondersystem für Beamte
(Invalidität, Alter, Unfälle und Berufskrankheiten)
   aa) Staatsbeamte: Service des pensions du ministère chargé du budget
   bb) Bei den Gebietskörperschaften oder im staatlichen Gesundheitswesen tätige Beamte: Caisse des dépôts et consignations, Bordeaux Centre

B. Selbstständige

i) Krankheit, Mutterschaft: Caisse mutuelle régionale

ii) Alter:

- System für Handwerker: Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions artisanales (CANCAVA)
- System für Handel- und Gewerbetreibende: Caisse interprofessionnelle d'assurance vieillesse des industriels et commerçants d'Algérie et d'outre-mer (CAVICORG)
- System für die freien Berufe: Caisse nationale d'assurance vieillesse des professions libérales (CNAVPL) – Sections professionnelles
- System für Anwälte: Caisse nationale des barreaux français (CNBF)

C. Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales

D. System für die Seeleute

i) Alle Fälle, ausgenommen Alter und Familienleistungen: Section «Caisse générale de prévoyance des marins» du quartier des affaires maritimes

ii) Alter: Section «Caisse de retraite des marins» du quartier des affaires maritimes

iii) Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales

J. Irland

1. Sachleistungen:

Eastern Health Authority (Gesundheitsbehörde für die Region Ost), Dublin 20
The Midland Health Board, Tullamore, Co. Offaly
The Mid-Western Health Board, Limerick
The North Eastern Health Board, Ceannanus Mor, Co. Meath
The North-Western Health Board, Manorhamilton, Co. Leitrim
The South-Eastern Health Board, Kilkenny
The Southern Health Board, Cork
The Western Health Board, Galway

2. Geldleistungen

a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

b) Alter und Tod (Renten):
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

c) Familienleistungen:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

d) Leistungen bei Invalidität und Mutterschaft:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

e) Andere Geldleistungen:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

K. Italien

1. Krankheit (einschliesslich Tuberkulose), Mutterschaft

A. Arbeitnehmer

a) Sachleistungen:
   i) Im Allgemeinen: Unità sanitaria locale, bei der die betroffene Person versichert ist
   ii) Für bestimmte Gruppen öffentlicher Bediensteter, in der Privatwirtschaft Beschäftigter und Gleichgestellter, für Rentner und deren Familienangehörige: Ministero della sanità, Roma
   iii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: Ministero della sanità – Gebietsmässig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt

b) Geldleistungen:
   i) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen
   ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: IPSEMA (Istituto di Previdenza del Settore Marittimo)

c) Bescheinigungen über die Versicherungszeiträume:
   i) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen
   ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: IPSEMA (Istituto di Previdenza del Settore Marittimo)

B. Selbstständige

Sachleistungen: Unità sanitaria locale, bei der die betreffende Person versichert ist

2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

A. Arbeitnehmer

a) Sachleistungen:
   i) Im Allgemeinen: Unità sanitaria locale, bei der die betreffende Person versichert ist
   ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: Ministero della sanità – Gebietsmässig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt

b) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel, rechtsmedizinische Leistungen und diesbezügliche Untersuchungen und Bescheinigungen:
   i) Im Allgemeinen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen
   ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: IPSEMA (Istituto di Previdenza del Settore Marittimo)

c) Geldleistungen:
   i) Im Allgemeinen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen
   ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: IPSEMA (Istituto di Previdenza del Settore Marittimo)
   iii) Gegebenenfalls auch für qualifizierte Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft: Ente nazionale di previdenza e assistenza per gli impiegati agricoli

B. Selbstständige (auf Röntgenärzte beschränkt)

a) Sachleistungen: Unità sanitaria locale, bei der die betreffende Person versichert ist

b) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel, rechtsmedizinische Leistungen und entsprechende Untersuchungen und Bescheinigungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen

c) Geldleistungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen

3. Invalidität, Alter, Hinterbliebene (Renten)

A. Arbeitnehmer

a) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

b) Bei Bühnenarbeitnehmern: Ente nazionale di previdenza ed assistenza per i lavoratori dello spettacolo, Roma

c) Bei leitenden Angestellten der gewerblichen Unternehmen: Istituto nazionale di previdenza per i dirigenti di aziende industriali, Roma

d) Bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani «G. Amendola», Roma

B. Selbstständige

a) Für Ärzte: Ente nazionale di previdenza ed assistenza medici

b) Für Apotheker: Ente nazionale di previdenza ed assistenza farmacisti

c) Für Tierärzte: Ente nazionale di previdenza ed assistenza veterinari

d) für Krankenpflegepersonal, medizinisches Hilfspersonal, Kinderkrankenschwestern (infermieri, assistenti sanitari, vigilatrici infanzia):
Cassa Nazionale di Previdenza ed Assistenza a favore degli infermieri pro-

fessionali, assistenti sanitari, vigilatrici d'infanzia (IPASVI) (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgekasse für Krankenpflegepersonal, medizinisches Hilfspersonal, Kinderkrankenschwestern)

e) für Ingenieure und Architekten (ingegneri ed architetti):
Cassa nazionale di previdenza ed assistenza per gli ingegneri ed architetti liberi professionisti (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgekasse für freiberufliche Ingenieure und Architekten)

f) für Vermesser (geometri):
Cassa italiana di previdenza dei geometri liberi professionisti (Italienische Vorsorgekasse für freiberufliche Vermesser)

g) für Rechtsanwälte (avvocati):
Cassa nazionale di previdenza ed assistenza forense (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgekasse für die forensischen Berufe)

h) Für Diplomkaufleute: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei dottori comercialisti

i) Für Buch- und Wirtschaftsprüfer: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei ragionieri e periti commerciali

j) Für Sozialrechtsberater: Ente nazionale di previdenza ed assistenza per i consulenti del lavoro

k) Für Notare: Cassa nazionale notariato

l) für Zollagenten:
Fondo nazionale di previdenza per i lavoratori delle imprese di spedizione corrieri e delle Agenzie marittime raccomandatarie e mediatori marittimi (FASC) (Staatlicher Vorsorgefonds für die Beschäftigten von Speditionen, Reedereivertretungen und Schiffsmaklern)

m) für Biologen:
Ente Nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei biologi (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Biologen)

n) für Agrartechnologen und staatlich geprüfte Landwirte:
Ente nazionale di previdenza per gli addetti e per gli impiegati in agricoltura (Staatliche Vorsorgeeinrichtung für die Beschäftigten in der Landwirtschaft)

o) für Reiseagenten und Handelsvertreter:
Ente nazionale di assistenza per gli agenti e rappresentanti di commercio (Staatliche Fürsorgeeinrichtung für Reiseagenten und Handelsvertreter)

p) für Industriesachverständige:
Ente Nazionale di previdenza dei periti industriali (Staatliche Vorsorgeeinrichtung für Industriesachverständige)

q) für Aktuare, Chemiker, Diplomlandwirte, Diplomforstwirte, Geologen:
Ente Nazionale di previdenza ed assistenza pluricategoriale degli agronomi e forestali, degli attuari, dei chimici e dei geologi (Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Land- und Forstwirte, Aktuare, Chemiker und Geologen)

4. Sterbegeld:

Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen
Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen
IPSEMA (Istituto di Previdenza del Settore Marittimo)

5. Arbeitslosigkeit (bei Arbeitnehmern)

   a) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

   b) Bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani «G. Amendola», Roma

6. Familienbeihilfen (für Arbeitnehmer)

   a) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

   b) Bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani «G. Amendola», Roma

7. Beamtenrenten: INPDAP (Istituto nazionale di previdenza per i dipendenti delle amministrazioni pubbliche), Roma

L. Zypern

1. Sachleistungen: Υπουργείο Υγείας (Ministerium für Gesundheitswesen), Λευκωσία.

2. Geldleistungen: Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), Λευκωσία.

M. Lettland

Die Zuständigkeit der lettischen Träger richtet sich nach den lettischen Rechtsvorschriften, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1. Für alle Versicherungsfälle mit Ausnahme von Sachleistungen der Gesundheitsfürsorge: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (staatliche Sozialversicherungsanstalt), Rīga.

2. Sachleistungen der Gesundheitsfürsorge: Valsts obligātās veselības apdrošināšanas aģentūra (staatliche Anstalt für die Sozialpflichtversicherung), Rīga.

N. Litauen

1. Krankheit und Mutterschaft:

   a) Krankheit:

      i) Sachleistungen: Valstybinė ligonių kasa (staatlicher Patientenfonds), Vilnius,

ii) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (staatliche Sozialversicherungsanstalt);

b) Mutterschaft:

i) Sachleistungen: Valstybinė ligonių kasa (staatlicher Patientenfonds), Vilnius,

ii) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

2. Invalidität: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

3. Alter, Tod (Renten): Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

4. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: Valstybinė ligonių kasa (staatlicher Patientenfonds), Vilnius;

b) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

5. Leistung im Todesfalle: Savivaldybių Socialinės paramos skyriai (Sozialhilfeämter der Gemeinden).

6. Arbeitslosigkeit: Respublikinė darbo birža (nationales Arbeitsamt), Vilnius.

7. Familienleistungen: Savivaldybių Socialinės paramos skyriai (Sozialhilfeämter der Gemeinden).

O. Luxemburg

1. Krankheit und Mutterschaft

a) Sachleistungen: zuständige Krankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen

b) Geldleistungen: zuständige Krankenkasse

2. Invalidität, Alter, Tod (Renten)

a) Für Arbeiter: Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg

b) Für Angestellte und selbstständige Angehörige der freien Berufe: Caisse de pension des employés privés, Luxembourg

c) Für Selbstständige in Handwerk, Handel und Industrie: Caisse de pension des artisans, des commerçants et industriels, Luxembourg

d) Für Selbstständige in der Landwirtschaft: Caisse de pension agricole, Luxembourg

e) für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

a) Für Arbeitnehmer und Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière, Luxembourg

b) In allen anderen Fällen von Pflicht- oder freiwilliger Versicherung: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle, Luxembourg

4. Arbeitslosigkeit: Administration de l'emploi, Luxembourg

5. Familienleistungen: Caisse nationale des prestations familiales, Luxembourg

6. Sterbegeld

Bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung: Vereinigung der Krankenkassen, Luxembourg

P. Ungarn

1. Krankheit und Mutterschaft:

Sach- und Geldleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

2. Invalidität:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

3. Alter, Tod (Renten):

a) Altersrente – Sozialversicherungszweig: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest;

b) Altersrente – privater Zweig: Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (staatliche Finanzaufsichtsbehörde), Budapest;

c) Hinterbliebenenrenten: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest;

d) Beitragsunabhängige Altersbeihilfe: Illetékes helyi önkormányzat (zuständige lokale Verwaltung).

4. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Geldleistungen – Arbeitsunfälle: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

c) sonstige Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

5. Arbeitslosigkeit:

Geldleistungen: Foglalkoztatási Hivatal (Arbeitsamt), Budapest.

6. Familie:

Geldleistungen:

– Családi pótlék kifizetőhely, ha ilyen kifizetőhely létezik a munkáltatónál (Zahlstelle für Familienleistungen, wenn der Arbeitgeber über eine solche verfügt);

– Államháztartási Hivatal (Finanzamt);

– Országos Egészségbiztosítási Pénztár (nationaler Krankenversicherungsfonds).

Q. Malta

1. Geldleistungen: Dipartiment tas-Sigurtà Socjali (Abteilung für soziale Sicherheit), Valletta.

2. Sachleistungen: Diviżjoni tas- Saħħa (Unterabteilung Gesundheitswesen), Valletta.

R. Niederlande

1. Krankheit und Mutterschaft

a) Sachleistungen: Ziekenfonds, bei der der Arbeitnehmer versichert ist

b) Geldleistungen:
Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

2. Invalidität

a) Wenn auch ohne Anwendung der Verordnung und allein schon nach den niederländischen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch besteht:

i) für Arbeitnehmer: Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

ii) für Selbständige: Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

b) in den übrigen Fällen:
für Arbeitnehmer und Selbständige:

Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

3. Alter, Tod (Renten)

a) Allgemeines System: Sociale Verzekeringsbank, Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen

b) Bergbausystem: Algemeen Mijnwerkersfonds, Heerlen

4. Arbeitslosigkeit:

Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

5. Familienleistungen

a) Wenn der Berechtigte in den Niederlanden wohnt: Districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank, in dessen Bezirk er wohnt

b) Wenn der Berechtigte ausserhalb der Niederlande wohnt, sein Arbeitgeber aber in den Niederlanden wohnt oder dort niedergelassen ist: Districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank, in dessen Bezirk der Arbeitgeber wohnt oder niedergelassen ist

c) In den übrigen Fällen: Sociale Verzekeringsbank, Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen

6. Berufskrankheiten, für die Artikel 57 Absatz 5 der Verordnung gilt

Bei Anwendung des Artikels 57 Absatz 5 der Verordnung:

a) wenn die Leistung von einem vor dem 1. Juli 1967 liegenden Zeitpunkt an gewährt wird: Sociale Verzekeringsbank, Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen

b) wenn die Leistung von einem nach dem 30. Juni 1967 liegenden Zeitpunkt an gewährt wird:
Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

S. Österreich

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit der österreichischen Träger nach den Bestimmungen der österreichischen Rechtsvorschriften:

1. Krankenversicherung

a) Hat die betreffende Person ihren Wohnsitz auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, und ist eine Gebietskrankenkasse für eine Versicherung zuständig, kann aber die örtliche Zuständigkeit nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht entschieden werden, so wird die örtliche Zuständigkeit wie folgt bestimmt:

– die Gebietskrankenkasse, die hinsichtlich der letzten Beschäftigung in Österreich zuständig war, oder
– die Gebietskrankenkasse, die für den letzten Wohnsitz in Österreich zuständig war, oder
– sofern kein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, für das eine Gebietskrankenkasse zuständig war, oder nie ein Wohnsitz in Österreich bestanden hat, die Wiener Gebietskrankenkasse, Wien

b) Für die Anwendung von Titel III Kapitel 1 Abschnitt 5 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 95 der Durchführungsverordnung in bezug auf die Erstattung der Leistungen an Personen, die nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (ASVG) zum Bezug einer Rente berechtigt sind:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien, wobei gilt, dass der Kostensatz aus den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner erfolgt, die an den genannten Hauptverband entrichtet werden

2. Rentenversicherung

a) Bei der Feststellung, welcher Träger für die Zahlung einer Leistung zuständig ist, werden ausschliesslich die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt

b) Für die Anwendung des Artikels 45 Absatz 6 der Verordnung, wenn keine österreichischen Beitragszeiten zurückgelegt wurden: Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Wien

3. Arbeitslosenversicherung

a) Für die Arbeitslosenmeldung: die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

b) Für die Ausstellung der Formulare Nrn. E 301, E 302 und E 303: die für den Beschäftigungsort der betreffenden Person zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

4. Familienleistungen

a) Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: das Finanzamt

b) Karenzgeld: die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Gebietskrankenkasse

T. Polen

1. Krankheit und Mutterschaft:

a) Sachleistungen: kasa chorych (der Krankheitsfonds, dem die betreffende Person angeschlossen ist);

b) Geldleistungen:

i) für die Leistungserbringung zuständige Arbeitgeber,

ii) Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person oder des Selbstständigen während des Versicherungszeitraums und Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der versicherten Person nach Ablauf des Versicherungszeitraums,

iii) regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS) mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Landwirt versichert ist.

2. Invalidität, Alter und Tod (Renten):

a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS);

b) für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS);

c) für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Verteidigungsministeriums;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: kasa chorych (der Krankheitsfonds, dem die betreffende Person angeschlossen ist);

b) Geldleistungen:

i) im Krankheitsfall:

– für die Leistungserbringung zuständige Arbeitgeber,

– Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person oder des Selbstständigen während des Versicherungszeitraums und Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversiche-

rungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der versicherten Person nach Ablauf des Versicherungszeitraums,
- Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS) mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Landwirt versichert ist;

ii) Invalidität oder Tod des Haushaltsvorstandes:
- für Arbeitnehmer und Selbstständige (mit Ausnahme selbstständiger Landwirte) und für arbeitslose Hochschulabsolventen, die für eine Weiterbildung oder ein Praktikum vorgemerkt sind: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS),
- für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS),
- für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Verteidigungsministeriums,
- für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung,
- für Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums,
- für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

4. Bestattungsgeld:

a) für Arbeitnehmer und Selbstständige (mit Ausnahme selbstständiger Landwirte) sowie für die Arbeitslosen, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnsitz;

b) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS) mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Landwirt versichert ist;

c) für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Verteidigungsministeriums;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums;

g) für Rentner:
   - für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS),
   - für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS),
   - besondere Stellen des Verteidigungsministeriums (ehemalige Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung (ehemalige Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für Staatsschutz, Bedienstete des Amts für innere Sicherheit und des Amts für Auslandsaufklärung und Bedienstete des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Richter und Staatsanwälte);

h) für Personen, die Vorruhestandsleistungen und -beihilfen erhalten: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

5. Arbeitslosigkeit:

   a) Sachleistungen: kasa chorych (der Krankheitsfonds, dem die betreffende Person angeschlossen ist);

   b) Geldleistungen: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

6. Familienleistungen:

   a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte:
      - für die Leistungserbringung zuständige Arbeitgeber,

- Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person oder des Selbstständigen;

b) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft - KRUS) mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Landwirt versichert ist;

c) für Rentner:
   - für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS),
   - für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten benannte regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS),
   - besondere Stellen des Verteidigungsministeriums (ehemalige Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung (ehemalige Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für Staatsschutz, Bedienstete des Amts für innere Sicherheit und des Amts für Auslandsaufklärung und Bedienstete des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Richter und Staatsanwälte);

d) für Arbeitslose: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort;

e) für andere Personengruppen:
   - ośrodki pomocy społecznej (Sozialhilfezentren) der Gemeinde des Wohnorts,
   - powiatowe centra pomocy rodzinie (Familienhilfszentren der Landkreise) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnort.

U. Portugal

A. Im Allgemeinen:

I. Mutterland

1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social, bei dem der Betreffende versichert ist

2. Invalidität, Alter, Tod: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Nacional de Pensões, Lisboa, und Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social bei dem der Betreffende versichert ist

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle): Centro de Emprego des Wohnorts des Betreffenden

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social, bei dem der Betreffende versichert ist

5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohnorts des Betreffenden

II. Autonome Region Madeira

1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

2. a) Invalidität, Alter, Tod: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheiten: Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais, Lisboa

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung): Instituto Regional de Emprego: Centro Regional de Emprego, Funchal

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

III. Autonome Region der Azoren

1. Krankheit, Mutterschaft und Familienleistungen: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias, bei dem der Betreffende versichert ist

2. a) Invalidität, Alter und Tod: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro Coordenador de Prestações Diferidas, Angra do Heroísmo

b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystemsder Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro Coordenador de Prestações Diferidas, Angra do Heroísmo

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung): Agência para a Qualificação e Emprego des Wohnorts des Betreffenden

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung der Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Centro de Prestações Pecuniárias,bei dem der Betreffende versichert ist.

5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias des Wohnorts des Betreffenden

B. In Bezug auf Sondersysteme für Beamte:

1. Krankheit und Mutterschaft:

– für Geldleistungen: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist

– für Sachleistungen: Direcção-Geral de Protecção social dos Funcionários e Agentes administração Pública (ADSE), Lisboa

2. Familienleistungen: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist oder Caixa Geral de Aposentações für Pensionsberechtigte, Lisboa

3. Invalidität und Alter: Caixa Geral de Aposentações, Lisboa

4. Tod:
   - Hinterbliebenenrente: Caixa Geral de Aposentações, Lisboa
   - Sterbegeld: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist oder Caixa Geral de Aposentações bei Tod von Pensionsberechtigten, Lisboa

5. Dienstunfälle, Berufskrankheiten: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist oder Caixa Geral de Aposentações, Lisboa

V. Rumänien

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Sachleistungen: Casa judeţeană de asigurări de sănătate (Bezirkskrankenversicherungsanstalt)
   b) Geldleistungen:
      i) Allgemeine Fälle: Casa de asigurări de sănătate (Krankenversicherungsanstalt)
      ii) Besondere Fälle:
         - Berufssoldaten: Besondere Stelle des Verteidigungsministeriums
         - Mitglieder des Polizeikorps: Besondere Stelle des Ministeriums für Verwaltung und Inneres
         - Anwälte: Casa de Asigurări a Avocaţilor (Versicherungsanstalt für Anwälte)

2. Invalidität:
   a) Allgemeine Fälle: Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)
   b) Besondere Fälle:
      i) Berufssoldaten: Besondere Stelle des Verteidigungsministeriums
      ii) Mitglieder des Polizeikorps: Besondere Stelle des Ministeriums für Verwaltung und Inneres
      iii) Anwälte: Casa de Asigurări a Avocaţilor (Versicherungsanstalt für Anwälte)

3. Alters- und Hinterbliebenenrenten, Leistungen im Todesfalle:
   a) Allgemeine Fälle: Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)
   b) Besondere Fälle:
      i) Berufssoldaten: Besondere Stelle des Verteidigungsministeriums
      ii) Mitglieder des Polizeikorps: Besondere Stelle des Ministeriums für Verwaltung und Inneres
      iii) Anwälte: Casa de Asigurări a Avocaţilor (Versicherungsanstalt für Anwälte)

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)

b) Geldleistungen und Renten: Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)

5. Leistungen im Todesfalle:

a) Im Allgemeinen: Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)

b) Im Besonderen:

i) Berufssoldaten: Besondere Stelle des Verteidigungsministeriums

ii) Mitglieder des Polizeikorps: Besondere Stelle des Ministeriums für Verwaltung und Inneres

iii) Anwälte: Casa de Asigurări a Avocaţilor (Versicherungsanstalt für Anwälte)

6. Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Agenţia judeţeană pentru ocuparea forţei de muncă (Bezirksamt für Beschäftigung)

7. Familienleistungen:

– Ministerul Muncii, Solidarităţii Sociale şi Familiei (Ministerium für Arbeit, soziale Solidarität and Familie), Bucureşti

– Ministerul Educaţiei şi Cercetării (Ministerium für Bildung und Forschung), Bucureşti

W. Slowenien

1. Geldleistungen:

a) Leistungen bei Krankheit und Tod: Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens);

b) Alter, Invalidität und Tod: Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje Slovenije (Renten- und Invaliditätsversicherungsanstalt Sloweniens);

c) Arbeitslosigkeit: Zavod Republike Slovenije za zaposlovanje (Arbeitsamt Sloweniens);

d) Familien- und Mutterschaftsleistungen: Center za socialno delo – centralna enota Bežigrad (Zentrum für Sozialarbeit – zentrale Einheit Bežigrad).

2. Sachleistungen:

Krankheit und Mutterschaft: Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens).

X. Slowakei

1. Krankheit und Mutterschaft:

A. Geldleistungen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové organizácie vojsk ministerstva vnútra v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushaltsorganisationen der Truppen des Innenministeriums im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

d) für Mitglieder des Polizeikorps: Rozpočtové a príspevkové organizácie Policajného zboru v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushalts- und Beitragsorganisationen des Polizeikorps im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik)

e) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

f) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

g) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

h) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

B. Sachleistungen: Krankenversicherungsanstalten.

2. Invalidität:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Mitglieder des Polizeikorps und für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Innenministerium der Slowakischen Republik), Bratislava;

d) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

e) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

f) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

g) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

3. Altersbeihilfen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Mitglieder des Polizeikorps und für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Innenministerium der Slowakischen Republik), Bratislava;

d) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

e) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

f) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

g) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

4. Hinterbliebenenbeihilfen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové organizácie vojsk ministerstva vnútra v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushaltsorganisationen der Truppen des Innenministeriums im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

d) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

e) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

f) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditeľstvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

g) für Zollbeamte: Colné riaditeľstvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

5. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

A. Geldleistungen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poisťovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové organizácie vojsk ministerstva vnútra v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushaltsorganisationen der Truppen des Innenministeriums im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

d) für Mitglieder des Polizeikorps: Rozpočtové a príspevkové organizácie Policajného zboru v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushalts- und Beitragsorganisationen des Polizeikorps im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

e) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditeľstvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

f) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

g) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditeľstvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava.

B. Sachleistungen: Krankenversicherungsanstalten

6. Leistungen im Todesfalle:

a) allgemeine Bestattungsbeihilfen: Bezirksämter;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Mitglieder des Polizeikorps und für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové a príspevkové organizácie v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushalts- und

Beitragsorganisationen im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik).

7. Arbeitslosigkeit: Národný úrad práce (nationales Arbeitsamt), Bratislava.

8. Familienleistungen:
   a) für Arbeitnehmer: Arbeitgeber;
   b) für Selbstständige und Rentner: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;
   c) für andere Personen: Bezirksämter.

Y. Finnland

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Geldleistungen:
      – Kansaneläkelaitos, Helsinki, oder
      – der Beschäftigungsfonds, bei dem der Betreffende versichert ist
   b) Sachleistungen:
      i) Erstattungen aus der Krankenversicherung:
         – Kansaneläkelaitos, Helsinki, oder
         – der Beschäftigungsfonds, bei dem der Betreffende versichert ist
      ii) Rehabilitationsmassnahmen der Sozialversicherungssanstalt: Kansaneläkelaitos, Helsinki
      iii) Volksgesundheit und Krankenhausleistungen: lokale Einheiten, die Leistungen im Rahmen des Systems erbringen

2. Alter, Invalidität, Tod (Renten):
   a) Staatliche Renten: Kansaneläkelaitos, Helsinki, oder
   b) Berufsrenten: der Berufsrententräger, der Renten gewährt und auszahlt

3. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten: der für die Unfallversicherung des Betroffenen zuständige Versicherungsträger

4. Leistungen im Todesfalle: der für die Zahlung der Leistungen aus der Unfallversicherung zuständige Versicherungsträger

5. Arbeitslosigkeit:
   a) Grundsystem: Kansaneläkelaitos, Helsinki und Ahvenanmaan maakunnan työvoimatoimikunta oder
   b) Einkommensabhängiges System: die zuständige Arbeitslosenversicherung

6. Familienleistungen: Kansaneläkelaitos, Helsinki

7. Besondere beitragsfreie Leistungen: Kansaneläkelaitos, Helsinki

Z. Schweden

1. Für alle Versicherungsfälle mit Ausnahme von Leistungen bei Arbeitslosigkeit:
   a) Generell: die Sozialversicherungsanstalt, bei der die betreffende Person versichert ist
   b) Für Seeleute, die keinen Wohnsitz in Schweden haben: Göteborgs allmänna försäkringskassa, Sjöfartskontoret
   c) Für die Anwendung der Artikel 35 bis 59 der Durchführungsverordnung in bezug auf Personen, die keinen Wohnsitz in Schweden haben: Stockholms läns allmänna försäkringskassa, utlandsavdelningen
   d) Für die Anwendung der Artikel 60 bis 77 der Durchführungsverordnung in bezug auf Personen, mit Ausnahme von Seeleuten, die keinen Wohnsitz in Schweden haben:
      – die Sozialversicherungsanstalt an dem Ort, an dem sich der Arbeitsunfall ereignet hat oder die Berufskrankheit aufgetreten ist, oder
      – Stockholms läns allmänna försäkringskassa, utlandsavdelningen
2. Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Arbetsmarknadsstyrelsen

AA. Vereinigtes Königreich

1. Sachleistungen
   – Grossbritannien und Nordirland: Die Behörden, die die Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes gewähren
   – Gibraltar: Gibraltar Health Authority
2. Sachleistungen (ausser Familienleistungen):
   – Grossbritannien: Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Renten), London
   – Nordirland: Department for Social Development (Ministerium für soziale Entwicklung), Belfast
   – Principal Secretary, Social Affairs (Hauptsekretär, soziale Angelegenheiten), Gibraltar
3. Familienleistungen
   – Grossbritannien:
     Inland Revenue, Child Benefit Office (Finanzverwaltung, Kindergeldstelle), Newcastle upon Tyne
     Inland Revenue, Tax Credit Office (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), Preston

– Nordirland:
Inland Revenue, Tax Credit Office (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), Belfast
Inland Revenue, Child Benefit Office (NI) (Finanzverwaltung, Kindergeldstelle), Belfast
– Gibraltar: Principal Secretary, Social Affairs (Hauptsekretär, soziale Angelegenheiten), Gibraltar

Schweiz

1. Krankheit und Mutterschaft:

Versicherer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung, bei dem die betreffende Person versichert ist

2. Invalidität:
   a) Invalidenversicherung:
      i) Personen, die in der Schweiz wohnen: IV-Stelle des Wohnkantons
      ii) Personen, die nicht in der Schweiz wohnen: IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Genf
   b) Berufliche Vorsorge: Pensionskasse, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist
3. Alter und Tod:
   a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:
      i) Personen, die in der Schweiz wohnen: Ausgleichskasse, an die zuletzt Beiträge entrichtet wurden
      ii) Personen, die nicht in der Schweiz wohnen: Schweizerische Ausgleichskasse, Genf
   b) Berufliche Vorsorge: Pensionskasse, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist
4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:
   a) Arbeitnehmer: Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist
   b) Selbstständige: Unfallversicherer, bei dem die betreffende Person freiwillig versichert ist
5. Arbeitslosigkeit:
   a) Bei Vollarbeitslosigkeit: Vom Arbeitnehmer gewählte Arbeitslosenkasse
   b) Bei Teilarbeitslosigkeit: Vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse
6. Familienleistungen:
   a) Bundesrechtliche Ordnung:

i) Arbeitnehmer: Kantonale Ausgleichskasse, der der Arbeitgeber angeschlossen ist
ii) Selbstständige: Kantonale Ausgleichskasse des Wohnkantons

b) Kantonale Regelungen:
i) Arbeitnehmer: Familienausgleichskasse, der der Arbeitgeber angeschlossen ist, oder der Arbeitgeber
ii) Selbstständige: Vom Kanton bestimmter Träger

Anhang 3[16]

Träger des Wohnorts und Träger des Aufenthaltsorts

(Art. 1 Bst. p der Verordnung und Art. 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

I. Träger des Wohnorts

1. Krankheit, Mutterschaft:

   a) Bei der Anwendung der Artikel 17, 18, 22, 25, 28, 29, 30 und 32 der Durchführungsverordnung:
      i) Im Allgemeinen: Die Versicherungseinrichtungen
      ii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
      iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

   b) Bei Anwendung des Artikels 31 der Durchführungsverordnung:
      i) Im Allgemeinen: Die Versicherungseinrichtungen
      ii) Für Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers, oder die Versicherungseinrichtungen
      iii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
      iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

2. Invalidität

   a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte und Bergarbeiter) und Invalidität bei Selbstständigen: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles, zusammen mit den Versicherungseinrichtungen

      Bei Anwendung des Artikels 105 der Durchführungsverordnung: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles

   b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers-mineurs, Bruxelles

   c) Invalidität der Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers

   d) Invalidität der Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

16 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

e) Invalidität der ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

f) Invalidität von Personen, die einem Sondersystem für Beame unterliegen: Administration des pensions du Ministère des Finances oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet

3. Alter, Tod (Renten):

a) Allgemeines System (Arbeiter, Angestellte, Bergleute und Seeleute): Office national des pensions, Bruxelles

b) System für Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travail-leurs indépendants, Bruxelles

c) System der sozialen Sicherheit in Übersee: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

d) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

e) Sondersystem für Beamte: Administration des pensions du ministère des finances oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet

4. Arbeitsunfall (Sachleistungen): Die Versicherungseinrichtungen
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

5. Berufskrankheit: Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

6. Sterbegeld:

i) Im Allgemeinen: Die Versicherungseinrichtungen zusammen mit dem Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles

ii) Für die Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

7. Arbeitslosigkeit:

a) Im Allgemeinen: Office national de l'emploi, Bruxelles

b) Für Seeleute: Pool des marins de la marine marchande, Anvers

8. Familienleistungen:

a) Arbeitnehmer: Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles

b) Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles

c) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

II. Träger des Aufenthaltsorts

1. Krankheit, Mutterschaft: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles, über die Versicherungseinrichtungen
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

2. Arbeitsunfall: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles, über die Versicherungseinrichtungen
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

3. Berufskrankheit: Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

B. Bulgarien

1. Krankheit und Mutterschaft:

a) Sachleistungen:
   - Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
   - Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София
   - Агенция за хората с увреждания (Agentur für Behinderte), София

b) Geldleistungen: Regionalbüros des Staatlichen Instituts für Soziale Sicherheit

2. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten: Zentralstelle des Staatlichen Instituts für Soziale Sicherheit

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen:
   - Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
   - Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София
   - Агенция за хората суврeждания (Agentur für Behinderte), София

b) Kurzfristige Geldleistungen: Regionalbüros des Staatlichen Instituts für Soziale Sicherheit

c) Invaliditätsrenten: Zentralstelle des Staatlichen Instituts für Soziale Sicherheit

4. Leistungen im Todesfalle: Regionalbüros des Staatlichen Instituts für Soziale Sicherheit

5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Regionalbüros des Staatlichen Instituts für Soziale Sicherheit

6. Familienleistungen: Sozialhilfedirektionen des Sozialamts

C. Tschechische Republik

1. Sachleistungen: Krankenversicherungsanstalt (nach Wahl).

2. Geldleistungen:

   a) Krankheit und Mutterschaft: Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt Prag und ihre regionalen Stellen);

   b) Invalidität, Alter, Tod (Renten): Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt Prag und ihre regionalen Stellen);

   c) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Česká správa sociálního zabezpečení (die tschechische Sozialversicherungsanstalt Prag und ihre regionalen Stellen);

   d) Arbeitslosigkeit: Zuständiges Arbeitsamt je nach dem Wohn- (Aufenthalts-) ort der betreffenden Person;

   e) Familien- und sonstige Leistungen: Benannte gemeindliche Behörden des Wohn- (Aufenthalts-)ortes der betreffenden Person.

D. Dänemark

I. Träger des Wohnorts

   a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft:
   bei Anwendung der Artikel 17, 18, 22, 25, 28, 29 und 30 der Durchführungsverordnung:
   Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt.

   b) Invalidität (Renten):
      i) Den Sociale Sikringsstyrelse, København
      ii) bei Anwendung des Artikels 61 der Durchführungsverordnung:
      Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt.

   c) Alter und Tod (Renten):
      i) Renten nach dem Sozialrentenrecht: Den Sociale Sikringsstyrelse, København
      ii) Gesetz über die Arbeitsmarkt-Zusatzrente: Arbejdsmarkedets Tillægspension, Hillerød

   d) Abeitsunfälle und Berufskrankheiten:
      i) Bei Anwendung von Titel IV Kapitel 4 der Durchführungsverordnung, ausgenommen Artikel 61: Arbejdsskadestyrelsen, København
      ii) Bei Anwendung des Artikels 61 der Durchführungsverordnung: Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)

   e) Sterbegeld: bei Anwendung des Artikels 78 der Durchführungsverordnung: Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København

II. Träger des Aufenthaltsorts

a) Krankheit und Mutterschaft:

i) bei Anwendung der Artikel 19a, 20, 21 und 31 der Durchführungsverordnung:

zuständige ‚amtskommune' (Landkreisamt). In Kopenhagen: ‚Borgerrepræsentationen' (Stadtrat). In Frederiksberg: ‚kommunalbestyrelsen' (Gemeindeverwaltung). Bei Krankenhausbehandlung in Kopenhagen und Frederiksberg: ‚Hovedstadens Sygehusfællesskab' (Hauptstädtische Krankenhausgesellschaft)

ii) bei Anwendung des Artikels 24 der Durchführungsverordnung: Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt.

b) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

i) Bei Anwendung von Titel IV Kapitel 4 der Durchführungsverordnung, ausgenommen Artikel 64: Arbejdsskadestyrelsen, København

ii) bei Anwendung des Artikels 64 der Durchführungsverordnung:

Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt.

c) Arbeitslosigkeit:

i) Bei Anwendung von Titel IV Kapitel 6 der Durchführungsverordnung, ausgenommen Artikel 83: Zuständige Arbeitslosenkasse

ii) Bei Anwendung des Artikels 83 der Durchführungsverordnung: Örtliches Arbeitsamt

E. Deutschland

1. In allen Fällen: Die Krankenkasse des Wohn- oder Aufenthaltsorts, die von der betreffenden Person gewählt wird

2. Unfallversicherung:

In allen Fällen: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin

3. Rentenversicherung:

a) Rentenversicherung der Arbeiter:

i) Im Verhältnis zu Belgien und Spanien: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

ii) Im Verhältnis zu Frankreich: Landesversicherungsanstalt Rheinland–Pfalz, Speyer, oder – im Rahmen der in Anhang 2 vorgesehenen Zuständigkeit – Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken

iii) Im Verhältnis zu Italien: Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg

iv) Im Verhältnis zu Luxemburg: Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer im Verhältnis zu Griechenland: Landesversicherungsanstalt Württemberg, Stuttgart

v) Im Verhältnis zu den Niederlanden: Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster

vi) Im Verhältnis zu Dänemark, Finnland und Schweden: Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

vii) Im Verhältnis zu Irland und zum Vereinigten Königreich: Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg

viii) im Verhältnis zu Griechenland:
Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe

ix) Im Verhältnis zu Portugal: Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg

x) Im Verhältnis zu Österreich: Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München

Im Verhältnis zur Schweiz: Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

b) Rentenversicherung der Angestellten: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

c) Knappschaftliche Rentenversicherung: Bundesknappschaft, Bochum

4. Alterssicherung der Landwirte: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen: Für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständiges Arbeitsamt

F. Estland

1. Krankheit und Mutterschaft: Eesti Haigekassa (Estnischer Krankenversicherungsfonds).

2. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, Leistungen bei Tod und Familienleistungen: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt).

3. Arbeitslosigkeit: das örtliche Arbeitsamt.

G. Griechenland

1. Arbeitslosigkeit, Familienbeihilfen: Amt für Beschäftigung der Arbeitskräfte, Athen

2. Sonstige Leistungen: IKA, Athen

H. Spanien

1. Sachleistungen:

a) Alle Systeme, ausser dem System für Seeleute: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Salud

b) System für Seeleute: Direcciones Provinciales del Instituto Social de la Marina

2. Geldleistungen:

a) Alle Systeme, ausser dem System für Seeleute, und alle Versicherungsfälle, ausgenommen Arbeitslosigkeit: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social

b) System für Seeleute für alle Versicherungsfälle: Direcciones Provinciales del Instituto Social de la Marina

c) Arbeitslosigkeit, ausgenommen von Seeleuten: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Empleo

I. Frankreich

I. Mutterland

A. System für Arbeitnehmer

1. Andere Fälle als Arbeitslosigkeit und Familienleistungen:

a) Im Allgemeinen: Caisse primaire d'assurance maladie des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts

b) Bei Anwendung des Artikels 19 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung hinsichtlich der Sachleistungen der Versicherung des Bergbausystems bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Tod (Beihilfen): Société de secours minière des Wohnorts der betreffenden Person

c) Bei der Anwendung des Artikels 35 der Durchführungsverordnung:

i) Allgemeines System:

aa) Im Allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: Caisse primaire d'assurance maladie
Für Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance maladie, Paris

bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la Sécurité sociale: Caisse régionale d'assurance maladie, Strasbourg

ii) Landwirtschaftliches System: Caisse de mutualité sociale agricole

iii) Bergbauystem: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines, Paris

d) Bei Anwendung des Artikels 36 der Durchführungsverordnung, wenn es sich um Invaliditätsrenten handelt:

i) Im Allgemeinen, ohne Paris und ohne den Raum Paris: Caisse primaire d'assurance maladie
Für Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance maladie, Paris

ii) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la sécurité sociale: Caisse régionale d'assurance maladie, Strasbourg

e) Bei Anwendung des Artikels 36 der Durchführungsverordnung, wenn es sich um Altersrenten handelt:
   i) Allgemeines System:
      aa) Im Allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance maladie, branche vieillesse
      Für Paris und den Raum Paris: Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, Paris
      bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la sécurité sociale: Caisse régionale d'assurance vieillesse, Strasbourg
   ii) Landwirtschaftliches System: Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris
   iii) Bergbausystem: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines, Paris

f) Bei Anwendung des Artikels 75 der Durchführungsverordnung: Caisse primaire d'assurance maladie

2. Arbeitslosigkeit:

a) Bei Anwendung der Artikel 80 und 81 sowie des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre des Ortes, an dem die Beschäftigung ausgeübt wurde, für die die Bescheinigung beantragt wird
Örtliche Abteilung des staatlichen Arbeitsamts
Gemeindeverwaltung des Wohnorts der Familienangehörigen

b) Bei Anwendung des Artikels 83 Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 97 der Durchführungsverordnung: Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (ASSEDIC) des Wohnorts der betreffenden Person

c) Bei Anwendung des Artikels 84 der Durchführungsverordnung:
   i) Vollarbeitslosigkeit: Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (ASSEDIC) des Wohnorts der betreffenden Person
   ii) Kurzarbeit: Direction départementale du travail de la main-d'œuvre des Beschäftigungsorts der betreffenden Person

d) Bei Anwendung des Artikels 89 der Durchführungsverordnung: Direction départementale du travail de la main-d'œuvre

B. System für Selbstständige

1. Krankheit, Mutterschaft: Caisse primaire d'assurance maladie des Wohn- oder Aufenthaltsorts

2. Bei Anwendung des Artikels 35 der Durchführungsverordnung, wenn es sich um das System der Landwirtschaft handelt: Caisse de mutualité sociale agricole und jeder andere entsprechend befugte Versicherungsträger

3. Bei Anwendung des Artikels 36 der Durchführungsverordnung, wenn es sich um Altersrenten handelt:

a) System für Handwerker: Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions artisanales (CANCAVA), Paris
Caisses de base professionnelles

b) System für Handel- und Gewerbetreibende: Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions industrielles et commerciales (ORGANIC)
Caisses de base professionnelles ou interprofessionnnelles

c) System für die freien Berufe: Caisse nationale d'assurance vieillesse des professions libérales (CNAVPL), Sections professionnelles

d) System für Anwälte: Caisse nationale des barreaux français (CNBF)

e) Landwirtschaftliches System: Caisse nationale d'assurance vieillesse mutuelle agricole

C. System der Seeleute

a) Bei Anwendung des Artikels 27 der Verordnung, wenn es sich um das System der Seeleute handelt: Section «Caisse générale de prévoyance des marins» du quartier des affaires maritimes

b) Bei Anwendung des Artikels 35 der Durchführungsverordnung: Section «Caisse générale de prévoyance des marins» du quartier des affaires maritimes

D. Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales des Wohnorts der betreffenden Person

II. Überseeische Departements

A. System für Arbeitnehmer

Andere Fälle als Familienleistungen:
Im Allgemeinen: Caisse générale de sécurité sociale

B. System für Selbstständige

a) Krankheit, Mutterschaft: Caisse générale de sécurité sociale des Wohn- oder Aufenthaltsorts

b) Alter:
- System für Handwerker: Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions artisanales (CANCAVA)
- System für Handel- und Gewerbetreibende: Caisse interprofessionnelle d'assurance des industriels et commerçants d'Algérie et d'outre-mer
- System für die freien Berufe: Caisse nationale d'assurance vieillesse des professions libérales (CNAVPL) – Sections professionnelles
- System für Anwälte: Caisse nationale des barreaux français (CNBF)

C. System der Seeleute

i) Invalidenrenten: Section «Caisse générale de prévoyance des marins» du quartier des affaires maritimes

ii) Altersrenten: Section «Caisse de retraite des marins» du quartier des affaires maritimes

D. Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales des Wohnorts der betreffenden Person

J. Irland

1. Sachleistungen:

Eastern Regional Health Authority (Gesundheitsbehörde für die Region Ost), Dublin 20
The Midland Health Board, Tullamore, Co. Offaly
The Mid-Western Health Board, Limerick
The North-Eastern Health Board, Geanannus Mor, Co. Meath
The North-Western Health Board, Manorhamilton, Co. Leitrim
The South-Eastern Health Board, Kilkenny
The Southern Health Board, Cork
The Western Health Board, Galway

2. Geldleistungen

a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

b) Alter und Tod (Renten):
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

c) Familienleistungen:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

d) Leistungen bei Invalidität und Mutterschaft:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

e) Andere Geldleistungen:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

K. Italien

1. Krankheit (einschliesslich Tuberkulose), Mutterschaft:

A. Arbeitnehmer

a) Sachleistungen:

i) Im Allgemeinen: Die für das Gebiet zuständige lokale Verwaltungsstelle für Gesundheitswesen

ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: Ministero della sanità – Gebietsmässig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt

b) Geldleistungen:

i) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: IPSEMA (Istituto di Previdenza del Settore Marittimo)

B. Selbstständige

Sachleistungen: Zuständige Unità sanitaria locale

2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

A. Arbeitnehmer

a) Sachleistungen:

i) Im Allgemeinen: Zuständige Unità sanitaria locale

ii) Für Seeleute und fliegendes Personal der Zivilluftfahrt: Ministero della sanità – Gebietsmässig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt

b) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel, rechtsmedizinische Leistungen und diesbezügliche Untersuchungen und Bescheinigungen sowie Sachleistungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen

B. Selbstständige (auf Röntgenärzte beschränkt)

a) Sachleistungen: Zuständige Unità sanitaria locale

b) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel, rechtsmedizinische Leistungen und entsprechende Untersuchungen und Bescheinigungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen

c) Geldleistungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen

3. Invalidität, Alter, Hinterbliebene (Renten):

A. Arbeitnehmer

a) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

b) Bei Bühnenarbeitnehmern: Ente nazionale di previdenza ed assistenza per i lavoratori dello spettacolo, Roma

c) Bei leitenden Angestellten der gewerblichen Unternehmen: Istituto nazionale di previdenza per i dirigenti di aziende industriali, Roma

d) Bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani «G. Amendola», Roma

B. Selbstständige

a) Für Ärzte: Ente nazionale di previdenza ed assistenza medici

b) Für Apotheker: Ente nazionale di previdenza ed assistenza farmacisti

c) Für Tierärzte: Ente nazionale di previdenza ed assistenza veterinari

d) …

e) Für Ingenieure und Architekten: Cassa nazionale di previdenza per gli ingegneri ed architetti

f) Für Vermesser: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei geometri

g) Für Anwälte und Rechtsbeistände: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore degli avvocati e dei procuratori

h) Für Diplomkaufleute: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei dottori commercialisti

i) Für Buch- und Wirtschaftsprüfer: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei ragionieri e periti commerciali

j) Für Sozialrechtsberater: Ente nazionale di previdenza ed assistenza per i consulenti del lavoro

k) Für Notare: Cassa nazionale notariato

l) Für Zollagenten: Fondo di previdenza a favore degli spedizionieri doganali

4. Sterbegeld: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Provinzialstellen
Cassa marittima

5. Arbeitslosigkeit (bei Arbeitnehmern):

a) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

b) Bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani «G. Amendola», Roma

6. Familienbeihilfen (für Arbeitnehmer):

a) Im Allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

b) Bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani «G. Amendola», Roma

L. Zypern

1. Sachleistungen: Υπουργείο Υγείας (Gesundheitsministerium), Λευκωσία.

2. Geldleistungen: Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων, (Abteilung Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), Λευκωσία.

M. Lettland

1. Für alle Versicherungsfälle mit Ausnahme von Sachleistungen der Gesundheitsfürsorge: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Rīga.

2. Sachleistungen der Gesundheitsfürsorge: Valsts obligātās veselības apdrošināšanas aģentūra (Staatliche Anstalt für die Krankenpflichtversicherung), Rīga.

N. Litauen

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Krankheit:
      i) Sachleistungen: Teritorinės ligonių kasos (Örtlicher Patientenfonds),
      ii) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds);
   b) Mutterschaft:
      i) Sachleistungen: Teritorinės ligonių kasos (Örtlicher Patientenfonds),
      ii) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

2. Invalidität: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

3. Alter, Tod (Renten): Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:
   a) Sachleistungen: Teritorinės ligonių kasos (Örtlicher Patientenfonds);
   b) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

5. Leistung im Todesfall: Savivaldybių Socialinės paramos skyriai (Sozialhilfeämter der Gemeinden).

6. Arbeitslosigkeit: Respublikinė darbo birža (Nationales Arbeitsamt), Vilnius.

7. Familienleistungen: Savivaldybių Socialinės paramos skyriai (Sozialhilfeämter der Gemeinden).

O. Luxemburg

1. Krankheit, Mutterschaft

   a) Bei Anwendung der Artikel 19 und 22, 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absatz 1 und des Artikels 31 der Verordnung sowie der Artikel 17, 18, 20, 21, 22, 24, 29, 30 und 31 der Durchführungsverordnung: Arbeitskrankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen

   b) Bei Anwendung des Artikels 27 der Verordnung: Die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für die luxemburgische Teilrente zuständige Krankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen

2. Invalidität, Alter, Tod (Renten):

   a) Für Arbeiter: Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg

   b) Für Angestellte und selbstständige Angehörige freier Berufe: Caisse de pension des employés privés, Luxembourg

   c) Für Selbstständige in Handwerk, Handel und Industrie: Caisse de pension des artisans, des commerçants et industriels, Luxembourg

   d) Für Selbstständige in der Landwirtschaft: Caisse de pension agricole, Luxembourg

   e) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:

   a) Für Arbeitnehmer und Selbstständige in Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière, Luxembourg

   b) In allen anderen Fällen von Pflicht- oder freiwilliger Versicherung: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle, Luxembourg

4. Arbeitslosigkeit: Administration de l'emploi, Luxembourg

5. Familienleistungen: Caisse nationale des prestations familiales, Luxembourg

P. Ungarn

I. Träger des Wohnorts

1. Krankheit und Mutterschaft:

Sach- und Geldleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár megyei pénztára (Kreisbüro des nationalen Krankenversicherungsfonds).

2. Invalidität:

   a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár megyei pénztára (Kreisbüro des nationalen Krankenversicherungsfonds);

b) Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung).

3. Alter, Tod (Renten):

a) Altersrente – Sozialversicherungszweig: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung);

b) Altersrente – privater Zweig: Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Staatliche Finanzaufsichtsbehörde), Budapest;

c) Hinterbliebenenrenten: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung);

d) beitragsunabhängige Altersbeihilfe: Illetékes helyi önkormányzat (zuständige lokale Verwaltung).

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár megyei pénztára (Kreisbüro des nationalen Krankenversicherungsfonds);

b) Geldleistungen – Arbeitsunfälle: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

c) Sonstige Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung).

5. Arbeitslosigkeit:

Geldleistungen: Foglalkoztatási Hivatal megyei munkaügyi központja (Kreisbüro des Arbeitsamtes).

6. Familie:

Geldleistungen:

– Családi pótlék kifizetőhely, ha ilyen kifizetőhely létezik a munkáltatónál (Zahlstelle für Familienleistungen, wenn der Arbeitgeber über eine solche verfügt);

– Területi Államháztartás–i Hivatal (Regionales Amt für öffentliche Finanzen);

– Egészségbiztosítási Országos Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

II. Träger des Aufenthaltsorts

1. Krankheit und Mutterschaft:

Sach- und Geldleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár megyei pénztára (Kreisbüro des nationalen Krankenversicherungsfonds).

2. Invalidität:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár megyei pénztára (Kreisbüro des nationalen Krankenversicherungsfonds);

b) Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung).

3. Alter, Tod (Renten):

a) Altersrente – Sozialversicherungszweig: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung);

b) Altersrente – privater Zweig: Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Staatliche Finanzaufsichtsbehörde), Budapest;

c) Hinterbliebenenrenten: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung);

d) beitragsunabhängige Altersbeihilfe: Illetékes helyi önkormányzat (zuständige lokale Verwaltung).

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár megyei pénztára (Kreisbüro des nationalen Krankenversicherungsfonds);

b) Geldleistungen – Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Unfall: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

c) Sonstige Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung).

5. Arbeitslosigkeit:

Geldleistungen: Foglalkoztatási Hivatal megyei munkaügyi központja (Kreisbüro des Arbeitsamtes).

6. Familienleistungen:

Geldleistungen:

– Családi pótlék kifizetőhely, ha ilyen kifizetőhely létezik a munkáltatónál (Zahlstelle für Familienleistungen, wenn der Arbeitgeber über eine solche verfügt);

– Területi Államháztartási Hivatal (Regionales Amt für öffentliche Finanzen);

– Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

Q. Malta

1. Geldleistungen: Dipartiment tas-Sigurta' Socjali (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.

2. Sachleistungen: Diviżjoni tas-Saħħa (Abteilung Gesundheitswesen), Valletta.

R. Niederlande

1. Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit:

   a) Sachleistungen:

      i) Träger des Wohnorts: Nach freier Wahl eine der für den Wohnort zuständigen Krankenkassen

      ii) Träger des Aufenthaltsorts:

      Onderlinge Waarborgmaatschappij Agis Zorgverzekeringen u. a. (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ‚Agis Zorgverzekeringen'), Utrecht

   b) Geldleistungen:
   Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

2. Invalidität:

   a) wenn ohne Anwendung der Verordnung allein schon nach den niederländischen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch besteht:
   Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

   b) in allen anderen Fällen:
   Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

3. Alter, Tod (Renten):

Bei Anwendung des Artikels 36 der Durchführungsverordnung

   a) Im Allgemeinen: Sociale Verzekeringsbank, Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen

   b) Im Verhältnis zu Belgien: Bureau voor Belgische Zaken, Breda

   c) Im Verhältnis zu Deutschland: Bureau voor Duitse zaken, Nijmegen

4. Arbeitslosigkeit:

Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

5. Familienbeihilfen:

Bei Anwendung der Artikel 73 und 74 der Verordnung: Districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank, in dessen Bezirk die Familienangehörigen wohnen

S. Österreich

1. Krankenversicherung:

   a) Für die Anwendung des

      i) Artikels 27 der Verordnung: der zuständige Träger

ii) Artikels 31 der Verordnung sowie des Artikels 31 Absatz 1 der Durchführungsverordnung in bezug auf den Träger des Wohnorts eines Rentners gemäss Artikel 27 der Verordnung: der zuständige Träger

iii) Artikels 31 der Verordnung sowie des Artikels 31 Absatz 3 der Durchführungsverordnung in bezug auf den Träger des Wohnorts von Familienangehörigen, die im zuständigen Staat wohnen: der zuständige Träger

b) in allen anderen Fällen:

i) die Gebietskrankenkasse, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, sofern in den folgenden Unterabsätzen nichts anderes bestimmt wird

ii) bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist, der Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist

iii) bei Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, die von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich erfasst ist, der für diese Krankenanstalten eingerichtete Fonds

iv) bei Inanspruchnahme einer In-vitro-Fertilisation, der Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation, Wien

2. Rentenversicherung:

a) sofern die betreffende Person den österreichischen Rechtsvorschriften unterlag, mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 53 der Durchführungsverordnung: der zuständige Träger

b) in allen anderen Fällen, mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 53 der Durchführungsverordnung: Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Wien

c) für die Anwendung von Artikel 53 der Durchführungsverordnung: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien

3. Unfallversicherung:

a) Sachleistungen:

i) die Gebietskrankenkasse, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, sofern in den folgenden Unterabsätzen nichts anderes bestimmt wird

ii) bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist, der Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist

iii) bei Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, die von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich erfasst ist, der für diese Krankenanstalten eingerichtete Fonds

iv) die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wien, die in allen Fällen Leistungen gewähren kann

b) Geldleistungen:
   i) In allen Fällen, mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 53 in Verbindung mit Artikel 77 der Durchführungsverordnung: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wien
   ii) Für die Anwendung von Artikel 53 in Verbindung mit Artikel 77 der Durchführungsverordnung: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien

4. Arbeitslosenversicherung: die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

5. Familienleistungen:
   a) Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: das für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Finanzamt
   b) Karenzgeld: die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Gebietskrankenkasse

T. Polen

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Sachleistungen: kasa chorych (Krankenkasse), der die betreffende Person angeschlossen ist;
   b) Geldleistungen:
      i) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort,
      ii) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

2. Invalidität, Alter und Tod (Renten):
   a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS);
   b) für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS);
   c) für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Verteidigungsministeriums;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: kasa chorych (Krankenkasse, der die betreffende Person angeschlossen ist);

b) Geldleistungen:

i) im Krankheitsfall:
- Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort,
- Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort,

ii) Invalidität oder Tod des Haushaltsvorstands:
- Arbeitnehmer und Selbstständige (mit Ausnahme selbstständiger Landwirte) und für arbeitslose Hochschulabsolventen, die für eine Weiterbildung oder ein Praktikum vorgemerkt sind: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS),
- für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS),
- für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Verteidigungsministeriums,
- für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung,
- für Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums,
- für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

4. Bestattungsgeld:

a) Arbeitnehmer und Selbstständige (mit Ausnahme selbstständiger Landwirte) sowie für Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnort;

b) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Ort, an dem der Landwirt versichert ist;

c) für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Verteidigungsministeriums;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums;

g) für Rentner:
   - für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS),
   - für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS),
   - besondere Stellen des Verteidigungsministeriums (ehemalige Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung (ehemalige Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für Staatsschutz, des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),
   - besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Richter und Staatsanwälte);

h) für Personen, die Vorruhestandsleistungen und -beihilfen erhalten: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

5. Arbeitslosigkeit:

a) Sachleistungen: kasa chorych (Krankenkasse, der die betreffende Person angeschlossen ist);

b) Geldleistungen: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

6. Familienleistungen:

a) Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort;

b) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnoder Aufenthaltsort;

c) für Rentner:

– für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS),

– für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS),

– besondere Stellen des Verteidigungsministeriums (ehemalige Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),

– besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung (ehemalige Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für Staatsschutz, des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),

– besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Gefängnisaufseher mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben),

– besondere Stellen des Justizministeriums (ehemalige Richter und Staatsanwälte);

d) für Arbeitslose: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort;

e) für andere Personengruppen:
   - ośrodki pomocy społecznej (Sozialhilfezentren der Gemeinden) der Gemeinde des Wohnorts,
   - powiatowe centra pomocy rodzinie (Familienhilfszentren der Landkreise) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohnort.

U. Portugal

I. Mutterland

1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10): Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betreffenden

2. Invalidität, Alter, Tod: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Nacional de Pensões, Lisboa, und Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betreffenden

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z.B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle): Centro de Emprego des Wohnorts des Betreffenden

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohnorts des Betreffenden

5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohnorts des Betreffenden

II. Autonome Region Madeira

1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10): Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

2. a) Invalidität, Alter, Tod: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung): Instituto Regional de Emprego: Centro Regional de Emprego, Funchal

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

5. Leistungen eines beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

III. Autonome Region der Azoren

1. Krankheit, Mutterschaft, Farnilienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10): Instituto de Gestão dos Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betreffenden

2. a) Invalidität, Alter, Tod: Instituto de Gestão dos Regimes de Segurança Social: Centro Coordenador de Prestações Diferidas, Angra do Heroísmo

b) Invalididät, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Instituto de Gestão dos Regimes de Segurança Social: Centro Coordenador de Prestações Diferidas, Angra do Heroísmo

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung): Agência para a Qualificação e Emprego des Wohnorts des Betreffenden

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Centro de Prestações Pecuniárias des Wohnorts des Betreffenden

5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Instituto de Gestão dos Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias des Wohnorts des Betreffenden

V. Rumänien

1. Sachleistungen: Casa judeţeană de asigurări de sănătate (Bezirkskrankenversicherungsanstalt)

2. Geldleistungen:

a) Krankheit und Mutterschaft: Casa de asigurări de sănătate (Krankenversicherungsanstalt)

b) Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Leistungen im Todesfalle:

Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)

c) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Casa judeţeană de pensii şi alte drepturi de asigurări sociale (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)

d) Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Agenţia judeţeană pentru ocuparea forţei de muncă (Bezirksamt für Beschäftigung)

e) Familienleistungen: Lokale und Schulbehörden

W. Slowenien

1. Geldleistungen:

a) Leistungen bei Krankheit und Tod: Območna enota Zavoda za zdravsteno zavarovanje Slovenije (Regionalbüro der Krankenversicherungsanstalt Sloweniens);

b) Alter, Invalidität und Tod: Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje Slovenije (Renten- und Invaliditätsversicherungsanstalt Sloweniens), Ljubljana;

c) Arbeitslosigkeit: Območna enota Zavoda Republike Slovenije za zaposlovanje (Regionalbüro des Arbeitsamtes Sloweniens);

d) Familien- und Mutterschaftsleistungen: Center za socialno delo – centralna enota Bežigrad (Zentrum für Sozialarbeit – zentrale Einheit Bežigrad).

2. Sachleistungen:

Krankheit und Mutterschaft: Območna enota Zavoda za zdravsteno zavarovanje Slovenije (Regionale Zweigstellen der Krankenversicherungsanstalt Sloweniens).

X. Slowakei

1. Krankheit und Mutterschaft:

A. Geldleistungen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové organizácie vojsk ministerstva vnútra v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushaltsorganisationen der Truppen des Innenministeriums im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

d) für Mitglieder des Polizeikorps: Rozpočtové a príspevkové organizácie Policajného zboru v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushalts- und Beitragsorganisationen des Polizeikorps im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

e) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

f) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

g) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

h) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

B. Sachleistungen: Krankenversicherungsanstalten.

2. Invalidität:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Mitglieder des Polizeikorps und für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums: Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Innenministerium der Slowakischen Republik), Bratislava;

d) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

e) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

f) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

g) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

3. Altersbeihilfen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Mitglieder des Polizeikorps und für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Innenministerium der Slowakischen Republik), Bratislava;

d) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

e) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

f) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

g) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava;

4. Hinterbliebenenbeihilfen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové organizácie vojsk ministerstva vnútra v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushaltsorganisationen der Truppen des Innenministeriums im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

d) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

e) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

f) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

g) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

5. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

A. Geldleistungen:

a) Im Allgemeinen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové organizácie vojsk ministerstva vnútra v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushaltsorganisationen der Truppen des Innenministeriums im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

d) für Mitglieder des Polizeikorps: Rozpočtové a príspevkové organizácie Policajného zboru v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushalts- und Beitragsorganisationen des Polizeikorps im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik);

e) für Mitglieder der Eisenbahnpolizei: Generálne riaditel'stvo Železničnej polície (Generaldirektion der Eisenbahnpolizei), Bratislava;

f) für Mitglieder des slowakischen Informationsdienstes: Slovenská informačná služba (slowakischer Informationsdienst), Bratislava;

g) für Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher: Generálne riaditel'stvo Zboru väzenskej a justičnej stráže (Generaldirektion des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher), Bratislava;

h) für Zollbeamte: Colné riaditel'stvo Slovenskej republiky (Zolldirektion der Slowakischen Republik), Bratislava.

6. Leistungen im Todesfalle:

a) allgemeine Bestattungsbeihilfen: Bezirksämter;

b) für Berufssoldaten der Armee der Slowakischen Republik und Eisenbahntruppen: Vojenský úrad sociálneho zabezpečenia (Amt für soziale Sicherheit der Streitkräfte), Bratislava;

c) für Mitglieder des Polizeikorps und für Berufssoldaten der Truppen des Innenministeriums der Slowakischen Republik: Rozpočtové a príspevkové organizácie v rámci Ministerstva vnútra Slovenskej republiky (Haushalts- und Beitragsorganisationen im Rahmen des Innenministeriums der Slowakischen Republik).

7. Arbeitslosigkeit: Národný úrad práce – okresné úrady práce (Nationales Arbeitsamt – Bezirksarbeitsämter)

8. Familienleistungen:
   a) für Arbeitnehmer: Arbeitgeber;
   b) für Selbstständige und Rentner: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;
   c) für andere Personen: Bezirksämter.

Y. Finnland

1. Krankheit und Mutterschaft:
   a) Geldleistungen: Kansaneläkelaitos
   b) Sachleistungen:
      i) Krankenversicherungsleistung und Rehabilitationsmassnahmen der Sozialversicherungsanstalt: Kansaneläkelaitos
      ii) Volksgesundheit und Krankenhausleistungen: die örtlichen Einheiten, die Leistungen im Rahmen des Systems erbringen

2. Alter, Invalidität, Tod (Renten):
   a) Staatliche Renten: Kansaneläkelaitos, oder
   b) Berufsrenten: Eläketurvakeskus, Helsinki

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheiten: Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto, Helsinki

4. Arbeitslosigkeit:
   a) Grundsystem: Kansaneläkelaitos
   b) Einkommensabhängiges System:
      i) im Falle des Artikels 69: Kansaneläkelaitos
      ii) in den übrigen Fällen: der zuständige Beschäftigungsfonds, bei dem der Betreffende versichert ist

5. Familienleistungen: Kansaneläkelaitos

Z. Schweden

1. Für alle Versicherungsfälle, mit Ausnahme von Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Sozialversicherungsanstalt des Wohn- oder Aufenthaltsortes

2. Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: das Bezirksarbeitsamt des Wohn- oder Aufenthaltsortes

AA. Vereinigtes Königreich

1. Sachleistungen:

   – Grossbritannien und Nordirland: Die Behörden, die Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes gewähren

   – Gibraltar: Gibraltar Health Authority, 17 Johnstone's Passage, Gibraltar

2. Sachleistungen (ausser Familienleistungen):

   – Grossbritannien:
   Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Renten), The Pension Service (Rentenstelle), International Pension Centre (Internationales Rentenzentrum), Tyneview Park, Newcastle upon Tyne NE98 1BA

   – Nordirland:
   Department for Social Development (Ministerium für soziale Entwicklung), Northern Ireland Social Security Agency (nordirische Agentur für soziale Sicherheit), Network Support Branch (Abteilung Netzwerkunterstützung), Overseas Benefits Unit (Referat Leistungen für im Ausland wohnende Anspruchsberechtigte), Block 2, Stormont Estate, Belfast BT4 3SJ

   – Gibraltar: Department of Social Services (Ministerium für soziale Dienste), 23 Mackintosh Square, Gibraltar

3. Familienleistungen:

Bei Anwendung der Artikel 73 und 74 der Verordnung:

   – Grossbritannien:
   Inland Revenue, Child Benefit Office of Great Britain (Finanzverwaltung, Kindergeldstelle für Grossbritannien), Newcastle upon Tyne, NE88 1AA, Inland Revenue, Tax Credit Office, (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), Preston, PR1 0SB

   – Nordirland:
   Inland Revenue, Tax Credit Office, (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), Dorchester House, Great Victoria Street, Belfast, BT2 7WF
   Inland revenue, Child Benefit Office (NI), (Finanzverwaltung, Kindergeldstelle), Windsor House, 9-15 Bedford Street, Belfast, BT2 7UW

   – Gibraltar: Department of Social Services (Ministerium für soziale Dienste), 23 Mackintosh Square, Gibraltar

Schweiz

1. Krankheit und Mutterschaft: Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn

2. Invalidität:

   a) Invalidenversicherung: Schweizerische Ausgleichskasse, Genf

   b) Berufliche Vorsorge: Sicherheitsfonds

3. Alter und Tod:
   a) Alters- und Hinterlassenenversicherung: Schweizerische Ausgleichskasse, Genf
   b) Berufliche Vorsorge: Sicherheitsfonds

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern

5. Arbeitslosigkeit:
   a) Bei Vollarbeitslosigkeit: Vom Arbeitnehmer gewählte Arbeitslosenkasse
   b) Bei Teilarbeitslosigkeit: Vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse

6. Familienleistungen: Vom Wohn- oder Aufenthaltskanton bestimmter Träger

Anhang 4[17]

Verbindungsstellen

(Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 4 und Art. 122 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

1. Krankheit, Mutterschaft:
   a) Im Allgemeinen: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
   b) Für Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers
   c) Für Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   d) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

2. Invalidität:
   a) Allgemeine Invalidität: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
   b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers-mineurs, Bruxelles
   c) Invalidität der Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers
   d) Invalidität der Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles
   e) Invalidität der ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

3. Alter und Tod (Renten):
   a) Bei Anwendung der Artikel 41 bis 43 und 45 bis 50 der Durchführungsverordnung:
      i) Für Arbeiter, Angestellte, Bergleute und Seeleute: Office national des pensions, Bruxelles
      ii) Für Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles
      iii) Für die Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

17 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

b) Bei Anwendung des Artikels 45 (zahlender Träger), des Artikels 53 Absatz 1, des Artikels 110 und des Artikels 111 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:

i) Für Arbeiter, Angestellte, Bergleute, Seeleute und Selbstständige: Office national des pensions, Bruxelles

ii) Für Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Arbeitsunfälle: Fonds des accidents du travail, Bruxelles
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

b) Berufskrankheiten: Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'environnement, Bruxelles
Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

5. Sterbegeld:

a) Im Allgemeinen: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles

b) Für Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers

c) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurite sociale d'outre-mer, Bruxelles

d) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

6. Arbeitslosigkeit:

a) Im Allgemeinen: Office national de l'emploi, Bruxelles

b) Für Seeleute: Pool des marins de la marine marchande, Anvers

7. Familienleistungen:

a) Für Arbeitnehmer: Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles

b) Für Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles

c) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles

B. Bulgarien

1. Krankheit und Mutterschaft:

   a) Sachleistungen: Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София

   b) Geldleistungen: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

2. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten:

   Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

   a) Sachleistungen: Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София

   b) Geldleistungen und Renten: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

4. Leistungen im Todesfalle: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

6. Familienleistungen: Агенция за социално подпомагане (Sozialamt), София»

C. Tschechische Republik

1. Sachleistungen: Centrum mezistátních úhrad (Zentrum für internationale Erstattungen), Prag.

2. Geldleistungen:

   a) Krankheit und Mutterschaft: Česká správa sociálního zabezpečení (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;

   b) Invalidität, Alter, Tod (Renten): Česká správa sociálního zabezpečení (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;

   c) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, für die der Arbeitgeber aufkommt: Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziales), Prag;

   d) Arbeitslosigkeit: Ministerstvo práce a sociálních věcí- Správa služeb zaměstnanosti (Ministerium für Arbeit und Soziales - Arbeitsvermittlungsdienste), Prag;

   e) Familien- und sonstige Leistungen: Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziales), Prag.

D. Dänemark

1. a) Geldleistungen bei Krankheit sowie Schwangerschaft und Geburt: Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København

   b) Geldleistungen bei Krankheit sowie Schwangerschaft und Geburt: Den sociale Sikringsstyrelse, København

2. Rente und Leistungen nach dem Sozialrentenrecht: Den sociale Sikringsstyrelse, København

2*a*. Renten nach dem Beamtenversorgungsrecht: Finansministeriet, Økonomistyrelsen, København

3. Leistungen bei Rehabilitation: Den sociale Sikringsstyrelse, København

4. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:
Arbeidsskadestyrelsen, København

5. Familienleistungen (Familienbeihilfen): Den sociale Sikringsstyrelse, København

6. Sterbegeld:
Indenrigs- og Sundhedsministeriet, København (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit, Kopenhagen)

7. Renten nach dem ‚loven om Arbejdsmarkedets Tillægspension (ATP)' (Gesetz über die Arbeitsmarkt-Zusatzrente)
Den Sociale Sikringsstyrelse (Verwaltung Soziale Sicherung), København

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:
Arbejdsdirektoratet (Arbeitsverwaltung), København

E. Deutschland

1. Krankenversicherung: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn

2. Unfallversicherung: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St.Augustin

3. Rentenversicherung der Arbeiter:

   a) Bei Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 der Durchführungverordnung: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main

   b) Bei Anwendung des Artikels 51 und des Artikels 53 Absatz 1 der Durchführungsverordnung und als «Zahlstelle» nach Artikel 55 der Durchführungsverordnung:

      i) Im Verhältnis zu Belgien und Spanien: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

ii) Im Verhältnis zu Dänemark, Finnland und Schweden: Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

iii) Im Verhältnis zu Frankreich: Landesversicherungsanstalt Rheinland–Pfalz, Speyer, oder im Rahmen der in Anhang 2 vorgesehenen Zuständigkeit die Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken

iv) im Verhältnis zu Griechenland: Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe

v) Im Verhältnis zu Italien: Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg

vi) Im Verhältnis zu Luxemburg: Landesversicherungsanstalt Rheinland–Pfalz, Speyer

vii) Im Verhältnis zu den Niederlanden: Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster

viii) Im Verhältnis zu Irland und zum Vereinigten Königreich: Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg

ix) Im Verhältnis zu Portugal: Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg

x) Im Verhältnis zu Österreich: Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München

Im Verhältnis zur Schweiz: Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

4. Rentenversicherung der Angestellten: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

5. Knappschaftliche Rentenversicherung: Bundesknappschaft, Bochum

5*a*. Beamtenversorgung: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

6. Alterssicherung der Landwirte: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel

7. Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung: Landesversicherungsanstalt Saarland, Abteilung Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung, Saarbrücken

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen: Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

F. Estland

1. Krankheit und Mutterschaft: Eesti Haigekassa (Estnischer Krankenversicherungsfonds).

2. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, Leistungen bei Tod und Familienleistungen: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt).

3. Arbeitslosigkeit: Tööturuamet (Arbeitsmarktanstalt).

G. Griechenland

1. Im Allgemeinen: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

2. Arbeitslosigkeit, Familienbeihilfen: Landesanstalt für Arbeit, Athen

3. Für Seeleute: Rentenkasse für Seeleute, Piräus

4. Bezieher staatlicher Renten: Hauptverwaltung «Rechnungswesen», Athen

H. Spanien

1. Für alle Zweige des Sozialversicherungssystems, mit Ausnahme des Systems für Seeleute und des Systems für Beamte der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Justizbehörden, und für alle Versicherungsfälle, ausgenommen Arbeitslosigkeit: Instituto Nacional de Seguridad Social, Madrid

2. Für das Sondersystem für Seeleute sowie alle Versicherungsfälle: Instituto Social de la Marina, Madrid

3. Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, ausgenommen für Seeleute: Instituto Nacional de Empleo, Madrid

4. Für die beitragsunabhängigen Alters- und Invaliditätsrenten: Instituto Nacional de Servicios Sociales, Madrid

5. Sondersystem für Beamte der öffentlichen Verwaltung:
   a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas – Ministerio de Economia y Hacienda, Madrid
   b) Zuerkennung von Zuschlägen wegen schwerer Invalidität und bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Mutualidad General de Funcionarios Civiles del Estado, Madrid

6. Sondersystem für Angehörige der Streitkräfte:
   a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Personal, Ministerio de Defensa, Madrid
   b) Zuerkennung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, von Leistungen wegen schwerer Invalidität und von Familienleistungen bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Instituto Social de las Fuerzas Armadas, Madrid
   c) Familienleistungen: Dirección General de Personal, Ministerio de Defensa, Madrid

7. Sondersystem für Angehörige der Justizbehörden:
   a) Für Versorgungsleistungen bei Alter, Tod (einschliesslich Waisenrenten) und Invalidität: Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas – Ministerio de Economia y Hacienda

b) Für die Anerkennung von Leistungen bei schwerer Invalidität und Leistungen für ein abhängiges, behindertes Kind: La Mutualidad General Judicial, Madrid

I. Frankreich

1. Im Allgemeinen: Centre de sécurité sociale de travailleurs migrants, Paris

2. Für das Bergbausystem (Invalidität, Alter und Tod (Renten)): Centre autonome nationale de sécurité sociale dans les mines, Paris

J. Irland

1. Sachleistungen:
Department of Health and Children (Ministerium für Gesundheitswesen und für Kinder)

2. Geldleistungen:

a) Alter und Tod (Renten):
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

b) Familienleistungen:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

c) Leistungen bei Invalidität und Mutterschaft:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

d) Andere Geldleistungen:
Department of Social and Family Affairs
(Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

K. Italien

1. Krankheit (einschliesslich Tuberkulose), Mutterschaft

A. Arbeitnehmer

a) Sachleistungen: Ministero della sanità, Roma

b) Geldleistungen: Istituto nazionale della previdenza sociale, direzione generale, Roma

B. Selbstständige

Sachleistungen: Ministero della sanità, Roma

2. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

A. Arbeitnehmer

a) Sachleistungen: Ministero della sanità, Roma

b) Körperersatzstücke, Hilfsmittel von erheblicher Bedeutung, rechtsmedizinische Leistungen, Untersuchungen und entsprechende Bescheinigungen sowie Geldleistungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, direzione generale, Roma

B. Selbstständige (nur für Röntgenärzte)

a) Sachleistungen: Ministero della sanità, Roma

b) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel, rechtsmedizinische Leistungen und entsprechende Untersuchungen und Bescheinigungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, direzione generale, Roma

c) Geldleistungen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, direzione generale, Roma

3. Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Arbeitslosigkeit, Familienbeihilfe: Istituto nazionale della previdenza sociale, direzione generale, Roma

3*a*. Invalidität, Alter, Hinterbliebene – Sondersysteme für die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und ihnen gleichgestellte Personen: Istituto Nazionale di Previdenza per i Dipendenti delle Amministrazioni Pubbliche (INPDAP), Roma

L. Zypern

1. Sachleistungen: Υπουργείο Υγείας – Ιατρικές Υπηρεσίες (Gesundheitsministerium – Medizinische Dienstleistungen), Λευκωσία.

2. Geldleistungen: Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων, (Abteilung Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), Λευκωσία.

M. Lettland

1. Für alle Versicherungsfälle mit Ausnahme von Sachleistungen der Gesundheitsfürsorge: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Rīga.

2. Sachleistungen der Gesundheitsfürsorge: Valsts obligātāsveselības apdrošināšanas aģentūra (Staatliche Anstalt für die Krankenpflichtversicherung) Rīga.

N. Litauen

1. Krankheit und Mutterschaft:

a) Sachleistungen: Valstybinė ligonių kasa (Staatlicher Patientenfonds), Vilnius;

b) Geldleistungen: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

2. Invalidität, Alter, Tod (Renten): Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

4. Leistung im Todesfalle: Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit), Vilnius.

5. Arbeitslosigkeit: Respublikinė darbo birža (Nationales Arbeitsamt), Vilnius.

6. Familienleistungen: Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit), Vilnius.

O. Luxemburg

I. Für die Leistungsgewährung

1. Krankheit und Mutterschaft: Vereinigung der Krankenkassen, Luxembourg

2. Invalidität, Alter, Tod (Renten):
   a) Für Arbeiter: Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidite, Luxembourg
   b) Für Angestellte und freie Berufe: Caisse de pension des employés privés, Luxembourg
   c) Für selbstständige Gewerbetreibende: Caisse de pension des artisans, des commercrants et industriels, Luxembourg
   d) Für Selbstständige in der Landwirtschaft: Caisse de pension agricole, Luxembourg
   e) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:
   a) Für Arbeitnehmer und Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière, Luxembourg
   b) In allen anderen Fällen von Pflicht- oder freiwilliger Versicherung: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle, Luxembourg

4. Arbeitslosigkeit: Administration de l'emploi, Luxembourg

5. Familienleistungen: Caisse nationale des prestations familiales, Luxembourg

6. Sterbegeld:
   a) Bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung: Vereinigung der Krankenkassen, Luxembourg
   b) In den übrigen Fällen: je nach leistungspflichtigem Versicherungszweig die unter Nummer 1 oder 3 genannten Träger

II. In den übrigen Fällen: Inspection générale de la sécurité sociale, Luxembourg

P. Ungarn

1. Krankheit und Mutterschaft:

Sach- und Geldleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

2. Invalidität:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

3. Alter, Tod (Renten):

a) Altersrente – Sozialversicherungszweig: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest;

b) Altersrente – privater Zweig: Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Staatliche Finanzaufsichtsbehörde), Budapest;

c) Hinterbliebenenrenten: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

a) Sachleistungen: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Geldleistungen – Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Unfall: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

c) sonstige Geldleistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

5. Arbeitslosigkeit:

Geldleistungen: Foglalkoztatási Hivatal (Arbeitsamt), Budapest.

6. Familienleistungen:

Geldleistungen: Államháztartási Hivatal (Amt für öffentliche Finanzen), Budapest:

– Mutterschaftsgeld und Kinderbetreuungsgeld: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

Q. Malta

Dipartiment tas-Sigurta' Socjali (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.

R. Niederlande

1. Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Arbeitslosigkeit:

a) Sachleistungen: College voor zorgverzekeringen, Amstelveen

b) Geldleistungen:
Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

2. Alter, Tod (Renten), Familienleistungen:

a) Im Allgemeinen: Sociale Verzekeringsbank, Postbus
1100, 1180 BH Amstelveen

b) Im Verhältnis zu Belgien: Bureau voor Belgische zaken, Breda

c) Im Verhältnis zu Deutschland: Bureau voor Duitse Zaken, Nijmegen

S. Österreich

1. Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien

2. Arbeitslosenversicherung: Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice, Wien

3. Familienleistungen:

a) Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien

b) Karenzgeld: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien

T. Polen

1. Sachleistungen:

– Ministerstwo Zdrowia, Biuro Rozliczeń Międzynarodowych (Gesundheitsministerium – Büro für internationalen Zahlungsausgleich), Warschau.

2. Geldleistungen:

a) Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:
   – Zakład Ubezpieczeń Społecznych – Centrala (Sozialversicherungsanstalt – ZUS-Hauptsitz), Warschau,
   – Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego – Centrala (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS-Hauptsitz), Warschau;

b) Arbeitslosigkeit: Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik, MGPiPS), Warschau;

c) Familienleistungen und andere beitragsunabhängige Leistungen: Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik – MGPiPS), Warschau.

U. Portugal

Im Verhältnis zu allen Rechtsvorschriften, Systemen und Zweigen der sozialen Sicherheit nach Artikel 4 der Verordnung: Departamento de Relaçoes Internacionais de Segurança Social, Lisboa

V. Rumänien

1. Sachleistungen: Casa Naţională de Asigurări de Sănătate (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Bucureşti

2. Geldleistungen:

a) Krankheit und Mutterschaft: Casa Naţională de Asigurări de Sănătate (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Bucureşti

b) Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Leistungen im Todesfalle:

Casa Naţională de Pensii şi alte Drepturi de Asigurări Sociale (Staatliche Stelle für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche), Bucureşti

c) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Casa Naţională de Pensii şi alte Drepturi de Asigurări Sociale (Staatliche Stelle für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche), Bucureşti

d) Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Agenţia Naţională pentru Ocuparea Forţei de Muncă (Staatliche Stelle für Beschäftigung), Bucureşti

e) Familienleistungen: Ministerul Muncii, Solidarităţii Sociale şi Familiei (Ministerium für Arbeit, soziale Solidarität and Familie), Bucureşti

W. Slowenien

1. Krankheit und Mutterschaft: Zavod za zdravsteno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens), Ljubljana.

2. Alter und Invalidität: Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje Slovenije (Renten- und Invaliditätsversicherungsanstalt Sloweniens), Ljubljana.

3. Arbeitslosigkeit: Zavod Republike Slovenije za zaposlovanje (Arbeitsamt Sloweniens), Ljubljana.

4. Familien- und Mutterschaftsleistungen: Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziale Angelegenheiten), Ljubljana.

5. Leistungen im Todesfalle: Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens), Ljubljana.

X. Slowakei

1. Geldleistungen:

a) Krankheit und Mutterschaft: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) Leistungen bei Invalidität: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

c) Altersbeihilfen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

d) Hinterbliebenenbeihilfen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

e) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

f) Leistungen im Todesfall: Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik), Bratislava;

g) Arbeitslosigkeit: Národný úrad práce (Nationales Arbeitsamt), Bratislava;

h) Familienleistungen: Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik), Bratislava.

2. Sachleistungen: Všeobecná zdravotná poist'ovňa (Allgemeine Krankenversicherungsgesellschaft), Bratislava.

Y. Finnland

1. Kranken- und Mutterschaftsversicherung, staatliche Renten, Familienleistungen, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Berufsrenten: Kansaneläkelaitos, Helsinki

2. …

3. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten: Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto, Helsinki

Z. Schweden

1. Für alle Versicherungsfälle ausser Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Riksförsäkringsverket

2. Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Arbetsmarknadsstyrelsen

AA. Vereinigtes Königreich

Grossbritannien:

a) Beiträge und Sachleistungen für entsandte Arbeitnehmer:
Inland Revenue (Finanzverwaltung), Centre for Non Residents, (Zentrum für Personen mit Auslandswohnsitz), Benton Park View, Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ

b) Übrige Fälle:
Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Renten), The Pension Service (Rentenstelle), International Pension Centre (Internationales Rentenzentrum), Tyneview Park, Newcastle upon Tyne NE98 1BA

Nordirland:

a) Beiträge und Sachleistungen für entsandte Arbeitnehmer:
Inland Revenue (Finanzverwaltung), Centre for Non Residents, (Zentrum für Personen mit Auslandswohnsitz), Benton Park View, Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ

b) Übrige Fälle:
Department for Social Development (Ministerium für soziale Entwicklung), Northern Ireland Social Security Agency (nordirische Agentur für soziale Sicherheit), Network Support Branch (Abteilung Netzwerkunterstützung), Overseas Benefits Unit (Referat Leistungen für im Ausland wohnende Anspruchsberechtigte), Block 2, Stormont Estate, Belfast BT4 3SJ.

Gibraltar:
Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Renten), The Pension Service (Rentenstelle), International Pension Centre (Internationales Rentenzentrum), Tyneview Park, Newcastle upon Tyne NE98 1BA

Schweiz

1. Krankheit und Mutterschaft: Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn

2. Invalidität:
   a) Invalidenversicherung: Schweizerische Ausgleichskasse, Genf
   b) Berufliche Vorsorge: Sicherheitsfonds

3. Alter und Tod:
   a) Alters- und Hinterlassenenversicherung: Schweizerische Ausgleichskasse, Genf
   b) Berufliche Vorsorge: Sicherheitsfonds

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern

5. Arbeitslosigkeit: Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern

6. Familienleistungen: Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern

Anhang 5[18]

Weitergeltende Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen

(Art. 4 Abs. 5, Art. 5, Art. 53 Abs. 3, Art. 104, Art. 105 Abs. 2, Art. 116, Art. 121 und Art. 122 der Durchführungsverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

I. Wird in den Bestimmungen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, auf Bestimmungen von Abkommen oder der Verordnungen Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 36/63/EWG Bezug genommen, so werden diese Bezugnahmen jeweils durch Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung oder der Durchführungsverordnung ersetzt, soweit die betreffenden Bestimmungen dieser Abkommen nicht durch Aufnahme in den Anhang II der Verordnung aufrechterhalten werden.

II. Die Kündigungsklausel in einem Abkommen, von dem einzelne Bestimmungen in diesen Anhang aufgenommen sind, bleibt für diese Bestimmungen gültig.

1. Belgien–Bulgarien

Gegenstandslos

2. Belgien–Tschechische Republik

Gegenstandslos

3. Belgien–Dänemark

Vereinbarung vom 23. November 1978 über den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 (Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft) der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 (Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle) der Durchführungsverordnung.

4. Belgien–Deutschland

a) Zweite Verwaltungsvereinbarung vom 20. Juli 1965 zur Durchführung der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens).

b) Artikel 9 Absatz 1 der Vereinbarung vom 20. Juli 1965 über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

18 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

c) Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen aufgrund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

d) Vereinbarung vom 29. Januar 1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.

e) Vereinbarung vom 4. Dezember 1975 über den Verzicht auf Erstattung der an Arbeitslose gewährten Leistungen.

5. Belgien–Estland

Gegenstandslos

6. Belgien–Griechenland

Keine

7. Belgien–Spanien

Keine

8. Belgien-Frankreich

a) Vereinbarung vom 22. Dezember 1951 zur Durchführung des Artikels 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 (Arbeitnehmer im Bergbau und in gleichgestellten Betrieben).

b) Verwaltungsvereinbarung vom 21. Dezember 1959 zur Ergänzung der gemäss Artikel 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 getroffenen Verwaltungsvereinbarung vom 22. Dezember 1951 (Arbeitnehmer im Bergbau und in gleichgestellten Betrieben).

c) Vereinbarung vom 8. Juli 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen aufgrund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

d) Vereinbarung zwischen Belgien und Frankreich vom 4. Juli 1984 über die ärztliche Kontrolle der Grenzgänger, die in einem Land wohnen und im anderen beschäftigt sind.

e) Vereinbarung vom 14. Mai 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.

f) Vereinbarung vom 3. Oktober 1977 zur Durchführung des Artikels 92 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Einziehung von Beiträgen der sozialen Sicherheit).

g) Abkommen vom 29. Juni 1979 über den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Kosten für Leistungen bei Arbeitslosigkeit).

h) Verwaltungsvereinbarung vom 6. März 1979 über die Verfahren zur Durchführung des Zusatzeinkommens vom 12. Oktober 1978 zum Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Belgien und Frankreich in bezug auf dessen Bestimmungen für Selbstständige.

i) Briefwechsel vom 21. November 1994 und 8. Februar 1995 über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung.

9. Belgien–Irland

Briefwechsel vom 19. Mai 1981 und 28. Juli 1981 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (gegenseitiger Erstattungsverzicht bei den Kosten für Sachleistungen und Leistungen für Arbeitslosigkeit im Rahmen des Titels III Kapitel 1 und 6 der Verordnung) und zu Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (gegenseitiger Erstattungsverzicht bei den Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrollen).

10. Belgien-Italien

a) Artikel 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, Artikel 24 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absatz 4 der durch die Nachträge Nr. 1 vom 10. April 1952, Nr. 2 vom 9. Dezember 1957 und Nr. 3 vom 21. Februar 1963 geänderten Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 1950.

b) Artikel 6, 7, 8 und 9 der Vereinbarung vom 21. Februar 1963 im Rahmen der Anwendung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

c) Vereinbarung vom 12. Januar 1974 in Anwendung des Artikels 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.

d) Vereinbarung vom 31. Oktober 1979 gemäss Artikel 18 Absatz 9 der Durchführungsverordnung.

e) Briefwechsel vom 10. Dezember 1991 und 10. Februar 1992 über die Erstattung der gegenseitigen Forderungen nach Artikel 93 der Durchführungsverordnung.

11. Belgien–Zypern

Gegenstandslos

12. Belgien–Lettland

Gegenstandslos

13. Belgien–Litauen

Gegenstandslos

14. Belgien–Luxemburg

a) …

b) …

c) Vereinbarung vom 28. Januar 1961 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.

d) Vereinbarung vom 1. August 1975 über den in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 vorgesehenen Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus der Versicherung Krankheit-Mutterschaft an Familienangehörige eines Arbeitnehmers, die ihren Wohnsitz nicht im gleichen Land wie diese haben.

e) Vereinbarung vom 16. April 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen Kontrolle und der ärztlichen Untersuchung nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.

f) …

15. Belgien–Ungarn

Gegenstandslos

16. Belgien–Malta

Gegenstandslos

17. Belgien–Niederlande

a) Vereinbarung vom 21. März 1968 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit sowie Verwaltungsvereinbarung vom 25. November 1970 der genannten Vereinbarung.

b) Vereinbarung vom 24. Dezember 1980 über Krankenversicherung (Gesundheitsvorsorge) in der geänderten Fassung.

c) Vereinbarung vom 12. August 1982 über Versicherung bei Krankheit, Mutterschaft und Invalidität.

18. Belgien–Österreich

Keine

19. Belgien–Polen

Keine

20. Belgien–Portugal

Keine

21. Belgien–Rumänien

Gegenstandslos

22. Belgien–Slowenien

Keine

23. Belgien–Slowakei

Gegenstandslos

24. Belgien–Finnland

Briefwechsel vom 18. August und 15. September 1994 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

25. Belgien–Schweden

Gegenstandslos

26. Belgien–Vereinigtes Königreich

a) Briefwechsel vom 4. Mai 1976 und vom 14. Juni 1976 zu Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der ärztlichen und verwaltungsmässigen Kontrolle).

b) Briefwechsel vom 18. Januar 1977 und vom 14. März 1977 zu Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (Vereinbarung über die Erstattung oder den Verzicht auf Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung gewährte Sachleistungen) in der Fassung des Schriftwechsels vom 4. Mai und vom 23. Juli 1982 (Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung).

27. Bulgarien–Tschechische Republik

Artikel 29 Absätze 1 und 3 der Vereinbarung vom 25. November 1998 und Artikel 5 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung vom 30. November 1999 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten für administrative und ärztliche Kontrollen

28. Bulgarien–Dänemark

Gegenstandslos

29. Bulgarien–Deutschland

Artikel 8 und 9 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1997 über soziale Sicherheit auf dem Gebiet der Renten

30. Bulgarien–Estland

Gegenstandslos

31. Bulgarien–Griechenland

Gegenstandslos

32. Bulgarien–Spanien

Keine

33. Bulgarien–Frankreich

Gegenstandslos

34. Bulgarien–Irland

Gegenstandslos

35. Bulgarien–Italien

Gegenstandslos

36. Bulgarien–Zypern

Gegenstandslos

37. Bulgarien–Lettland

Gegenstandslos

38. Bulgarien–Litauen

Gegenstandslos

39. Bulgarien–Luxemburg

Keine

40. Bulgarien–Ungarn

Keine

41. Bulgarien–Malta

Gegenstandslos

42. Bulgarien–Niederlande

Keine

43. Bulgarien–Österreich

Keine

44. Bulgarien–Polen

Keine

45. Bulgarien–Portugal

Gegenstandslos

46. Bulgarien–Rumänien

Keine

47. Bulgarien–Slowenien

Keine

48. Bulgarien–Slowakei

Artikel 9 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 30. Mai 2001 über soziale Sicherheit

49. Bulgarien–Finnland

Gegenstandslos

50. Bulgarien–Schweden

Gegenstandslos

51. Bulgarien–Vereinigtes Königreich

Keine

52. Tschechische Republik–Dänemark

Gegenstandslos

53. Tschechische Republik–Deutschland

Gegenstandslos

54. Tschechische Republik–Estland

Gegenstandslos

55. Tschechische Republik–Griechenland

Keine

56. Tschechische Republik–Spanien

Keine

57. Tschechische Republik–Frankreich

Keine

58. Tschechische Republik–Irland

Gegenstandslos

59. Tschechische Republik–Italien

Gegenstandslos

60. Tschechische Republik–Zypern

Keine

61. Tschechische Republik–Lettland

Gegenstandslos

62. Tschechische Republik–Litauen

Keine

63. Tschechische Republik–Luxemburg

Keine

64. Tschechische Republik–Ungarn

Keine

65. Tschechische Republik–Malta

Gegenstandslos

66. Tschechische Republik–Niederlande

Gegenstandslos

67. Tschechische Republik–Österreich

Keine

68. Tschechische Republik–Polen

Keine

69. Tschechische Republik–Portugal

Gegenstandslos

70. Tschechische Republik–Rumänien

Keine

71. Tschechische Republik–Slowenien

Keine

72. Tschechische Republik–Slowakei

Keine

73. Tschechische Republik–Finnland

Gegenstandslos

74. Tschechische Republik–Schweden

Gegenstandslos

75. Tschechische Republik–Vereinigtes Königreich

Keine

76. Dänemark–Deutschland

a) Artikel 8 bis 14 der Vereinbarung vom 4. Juni 1954 über die Durchführung des Abkommens vom 14. August 1953.

b) Abkommen vom 27. April 1979 über:

i) den teilweisen gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (teilweiser Erstattungsverzicht bei Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit und Erstattungsverzicht bei Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sowie verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrollen).

ii) Artikel 93 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (Verfahrensweise bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags bei Sachleistungen wegen Krankheit und Mutterschaft).

77. Dänemark–Estland

Gegenstandslos

78. Dänemark–Griechenland

Vereinbarung vom 8. Mai 1986 über den teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und über den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (teilweiser Verzicht auf Erstattung der Kosten für Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Verzicht auf Erstattung der Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle).

79. Dänemark–Spanien

Vereinbarung vom 1. Juli 1990 über den teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (teilweiser Verzicht auf Erstattung der Kosten für Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Verzicht auf Erstattung der Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle).

80. Dänemark–Frankreich

Vereinbarung vom 29. Juni 1979 und Zusatzvereinbarung vom 2. Juni 1993 betreffend den Teilverzicht auf Erstattung gemäss Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und gegenseitiger Erstattungsverzicht gemäss Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Teilverzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit und Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

81. Dänemark–Irland

Briefwechsel vom 22. Dezember 1980 und 11. Februar 1981 über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung der Sachleistungen der Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung sowie der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrollen (Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung sowie Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung).

82. Dänemark–Italien

a) Der Schriftverkehr vom 12. November 1982 und vom 12. Januar 1983 betreffend Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (gegenseitiger Verzicht auf Erstattung von Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft gemäss den Bedingungen unter Kapitel 1, Titel III der Verordnung mit Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung).

b) Vereinbarung vom 18. November 1998 über die Erstattung von Kosten gemäss Artikel 36 und 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sachleistungen im Rahmen einer Versicherung für Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Kosten der verwaltungsmässigen Kontrolle sowie der ärztlichen Untersuchungen).

83. Dänemark–Zypern

Gegenstandslos

84. Dänemark–Lettland

Gegenstandslos

85. Dänemark–Litauen

Gegenstandslos

86. Dänemark–Luxemburg

Abkommen vom 19. Juni 1978 über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

87. Dänemark–Ungarn

Gegenstandslos

88. Dänemark–Malta

Gegenstandslos

89. Dänemark–Niederlande

a) Briefwechsel vom 30. März 1979 und 25. April 1979 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (teilweiser gegenseitiger Erstattungsverzicht bei Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit).

b) Briefwechsel vom 30. März und 25. April 1979 zu Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der nach Artikel 69 der Verordnung gezahlten Leistungen und der Kosten der verwaltungsmässigen Kontrolle und der ärztlichen Untersuchung).

90. Dänemark–Österreich

Vereinbarung vom 13. Februar 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

91. Dänemark–Polen

Gegenstandslos

92. Dänemark–Portugal

Vereinbarung vom 17. April 1998 über den teilweisen Verzicht auf Kostenerstattung gemäss Artikel 36 und 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sachleistungen im Rahmen einer Versicherung für Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Kosten der verwaltungsmässigen Kontrolle und der ärztlichen Untersuchung).

93. Dänemark–Rumänien

Gegenstandslos

94. Dänemark–Slowenien

Keine

95. Dänemark–Slowakei

Gegenstandslos

96. Dänemark–Finnland

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

97. Dänemark–Schweden

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3,

Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

98. Dänemark–Vereinigtes Königreich

1. Briefwechsel vom 30. März 1977 und vom 19. April 1977 in der Fassung des Briefwechsels vom 8. November 1989 und vom 10. Januar 1990 zu Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der

a) Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen

b) …

c) Kosten der ärztlichen und verwaltungsmässigen Kontrolle nach Artikel 105 der Durchführungsverordnung)

2. Briefwechsel vom 5. März und 10. September 1984 über die Nichtanwendung der Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung der nach Artikel 69 der Verordnung gewährten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit auf Selbstständige in den Beziehungen mit Gibraltar.

99. Deutschland–Estland

Gegenstandslos

100. Deutschland–Griechenland

a) Artikel 1 und 3 bis 6 der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Oktober 1962 und zweite Verwaltungsvereinbarung vom 23. Oktober 1972 zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961.

b) Vereinbarung vom 11. Mai 1981 über die Erstattung von Familienbeihilfen.

c) Abkommen vom 11. März 1982 über die Erstattungen von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung.

101. Deutschland–Spanien

Gegenstandslos

102. Deutschland–Frankreich

a) Artikel 2 bis 4 und 22 bis 28 der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950.

b) Artikel 1 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung des Artikels 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).

c) Abkommen vom 14. Oktober 1977 über den Verzicht auf Erstattung nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit).

d) Vereinbarung vom 26. Mai 1981 zu Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (gegenseitiger Erstattungsverzicht bei den Kosten für Sachleistungen im Krankheitsfall, die nach Artikel 32 der Verordnung an Rentner, die ehemalige Grenzgänger waren, deren Familienangehörigen oder Hinterbliebenen gewährt werden).

e) Abkommen vom 26. Mai 1981 nach Artikel 92 der Verordnung (Einziehung und Beitreibung von Sozialversicherungsbeiträgen).

f) Abkommen vom 26. Mai 1981 über die Durchführung des Artikels 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (gegenseitiger Erstattungsverzicht bei den Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrollen).

103. Deutschland–Irland

Abkommen vom 20. März 1981 nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (gegenseitiger Erstattungsverzicht bei den Kosten für Sachleistungen im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Leistungen wegen Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (gegenseitiger Erstattungsverzicht bei den Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle).

104. Deutschland–Italien

a) Artikel 14, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 42, Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Dezember 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Rentenzahlung).

b) Artikel 1 und 2 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung des Artikels 73 Absatz 4 und des Artikels 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).

c) Vereinbarung vom 5. November 1968 über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung.

d) Abkommen vom 3. April 2000 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.

105. Deutschland–Zypern

Gegenstandslos

106. Deutschland–Lettland

Gegenstandslos

107. Deutschland–Litauen

Gegenstandslos

108. Deutschland–Luxemburg

a) Artikel 1 und 2 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung des Artikels 73 Absatz 4 und des Artikels 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).

b) Vereinbarung vom 9. Dezember 1969 über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit Rentenberechtigten, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt wurden.

c) Abkommen vom 14. Oktober 1975 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.

d) Abkommen vom 14. Oktober 1975 über die Einziehung und Beitreibung der Beiträge der sozialen Sicherheit.

e) Vereinbarung vom 25. Januar 1990 über die Durchführung der Artikel 20 und 22 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung.

109. Deutschland–Ungarn

Keine

110. Deutschland–Malta

Gegenstandslos

111. Deutschland–Niederlande

a) Artikel 9, Artikel 10 Absätze 2 bis 5, Artikel 17, 18, 19 und 21 der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Krankenversicherung und Rentenzahlung).

b) Vereinbarung vom 27. Mai 1964 über den Verzicht auf Erstattung von Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle in den Rentenversicherungen.

c) Vertrag vom 21. Januar 1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.

d) Vereinbarung vom 3. September 1969 über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit Rentenberechtigten, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt wurden.

e) Vereinbarung vom 22. Juli 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

f) Abkommen vom 11. Oktober 1979 über die Durchführung des Artikels 92 der Verordnung (Mindestbetrag für die Eintreibung von Sozialversicherungsbeiträgen).

g) Vereinbarung vom 1. Oktober 1981 über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen nach den Artikeln 93, 94 und 95 der Durchführungsverordnung.

h) Abkommen vom 15. Februar 1982 über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung bei Familienangehörigen von Grenzgängern.

112. Deutschland–Österreich

a) Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt III der Vereinbarung vom 2. August 1979 über die Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978 über die Arbeitslosenversicherung.

b) Vereinbarung vom 21. April 1999 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

113. Deutschland–Polen

a) Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975 über Renten- und Unfallversicherung;

b) Artikel 5 der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 über Soziale Sicherheit betreffend die Zahlung von Renten über die Verbindungsstellen;

c) Artikel 26 der Vereinbarung vom 24. Oktober 1996 betreffend den Verzicht auf Erstattung der Kosten für kontrollärztliche Untersuchungen, Beobachtungen, Fahrten der Ärzte und der Versicherten im Hinblick auf Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft.

114. Deutschland–Portugal

Abkommen vom 10. Februar 1998 über die erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung.

115. Deutschland–Rumänien

Keine

116. Deutschland–Slowenien

Keine

117. Deutschland–Slowakei

Gegenstandslos

118. Deutschland–Finnland

Keine

119. Deutschland–Schweden

Keine

120. Deutschland–Vereinigtes Königreich

a) Artikel 8, 9, 25 bis 27 und 29 bis 32 der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 über die Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960.

b) Abkommen vom 29. April 1977 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle.

c) Briefwechsel vom 18. Juli und 28. September 1983 über die Nichtanwendung der Vereinbarungen über den Verzicht auf die Erstattung der nach Artikel 69 der Verordnung gewährten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit auf Selbstständige in den Beziehungen mit Gibraltar.

121. Estland–Griechenland

Gegenstandslos

122. Estland–Spanien

Gegenstandslos

123. Estland–Frankreich

Gegenstandslos

124. Estland–Irland

Gegenstandslos

125. Estland–Italien

Gegenstandslos

126. Estland–Zypern

Gegenstandslos

127. Estland–Lettland

Keine

128. Estland–Litauen

Keine

129. Estland–Luxemburg

Gegenstandslos

130. Estland–Ungarn

Gegenstandslos

131. Estland–Malta

Gegenstandslos

132. Estland–Niederlande

Gegenstandslos

133. Estland–Österreich

Gegenstandslos

134. Estland–Polen

Gegenstandslos

135. Estland–Portugal

Gegenstandslos

136. Estland–Rumänien

Gegenstandslos

137. Estland–Slowenien

Gegenstandslos

138. Estland–Slowakei

Gegenstandslos

139. Estland–Finnland

Keine

140. Estland–Schweden

Keine

141. Estland–Vereinigtes Königreich

Gegenstandslos

142. Griechenland–Spanien

Gegenstandslos

143. Griechenland–Frankreich

Keine

144. Griechenland–Irland

Gegenstandslos

145. Griechenland–Italien

Gegenstandslos

146. Griechenland–Zypern

Keine

147. Griechenland–Lettland

Gegenstandslos

148. Griechenland–Litauen

Gegenstandslos

149. Griechenland–Luxemburg

Gegenstandslos

150. Griechenland–Ungarn

Gegenstandslos

151. Griechenland–Malta

Gegenstandslos

152. Griechenland–Niederlande

Briefwechsel vom 8. September 1992 und 30. Juni 1993 über die Verfahrensweisen bei der Erstattung zwischen Trägern.

153. Griechenland–Österreich

Vereinbarung über den Verzicht auf Kostenerstattung für verwaltungsmässige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäss Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in Form eines schriftlichen Vermerks vom 29. April 1999.

154. Griechenland–Polen

Keine

155. Griechenland–Portugal

Gegenstandslos

156. Griechenland–Rumänien

Keine

157. Griechenland–Slowenien

Gegenstandslos

158. Griechenland–Slowakei

Keine

159. Griechenland–Finnland

Keine

160. Griechenland–Schweden

Keine

161. Griechenland–Vereinigtes Königreich

Gegenstandslos

162. Spanien–Frankreich

Keine

163. Spanien–Irland

Gegenstandslos

164. Spanien–Italien

Abkommen über ein neues Verfahren für die Verbesserung und Vereinfachung der Erstattung von Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge vom 21. November 1997 betreffend Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung) und die Artikel 93, 94, 95, 100 und 102 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (Verfahren bei Erstattung von Leistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung und bei Forderungsrückständen).

165. Spanien–Zypern

Gegenstandslos

166. Spanien–Lettland

Gegenstandslos

167. Spanien–Litauen

Gegenstandslos

168. Spanien–Luxemburg

Keine

169. Spanien–Ungarn

Gegenstandslos

170. Spanien–Malta

Gegenstandslos

171. Spanien–Niederlande

Vereinbarung vom 21. Februar 2000 zwischen den Niederlanden und Spanien zur Erleichterung der Regelung gegenseitiger Forderungen im Zusammenhang mit Kranken- und Mutterschaftsversicherungsleistungen bei der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

172. Spanien–Österreich

Keine

173. Spanien–Polen

Keine

174. Spanien–Portugal

Die Artikel 42, 43 und 44 der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Mai 1970.

175. Spanien–Rumänien

Keine

176. Spanien–Slowenien

Gegenstandslos

177. Spanien–Slowakei

Gegenstandslos

178. Spanien–Finnland

Keine

179. Spanien–Schweden

Keine

180. Spanien–Vereinigtes Königreich

Die Vereinbarungen vom 18. Juni 1999 über die Erstattung von Kosten für Sachleistungen, die gemäss den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 gewährt werden.

181. Frankreich–Irland

Briefwechsel vom 30. Juli und 26. September 1980 über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung).

182. Frankreich–Italien

a) Artikel 2 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. April 1950 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948 (Zulage zu französischen Arbeitsunfallrenten).

b) Briefwechsel vom 14. Mai 1991 und 2. August 1991 betreffend die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach Artikel 93 der Durchführungsverordnung.

c) Ergänzende Briefwechsel vom 22. März und 15. April 1994 über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung.

d) Schriftverkehr vom 2. April 1997 und vom 20. Oktober 1998 zur Änderung des unter den Buchstaben b) und c) erwähnten Schriftverkehrs betreffend die Verfahren für die Regelung gegenseitiger Forderungen gemäss den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung.

e) Die Vereinbarung vom 28. Juni 2000 über den Verzicht der Kostenerstattung gemäss Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für verwaltungsmässige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen, gefordert unter Artikel 51 der obengenannten Verordnung.

183. Frankreich–Zypern

Gegenstandslos

184. Frankreich–Lettland

Gegenstandslos

185. Frankreich–Litauen

Gegenstandslos

186. Frankreich–Luxemburg

a) Vereinbarung vom 24. Februar 1962 nach Artikel 51 der Verordnung Nr. 3 und die zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffene Verwaltungsvereinbarung vom gleichen Tag.

b) Vereinbarung vom 2. Juli 1976 über den Verzicht auf die in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 vorgesehene Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung, die den Familienangehörigen eines Arbeitnehmers gewährt werden, die nicht in demselben Land wie dieser wohnen.

c) Vereinbarung vom 2. Juli 1976 über den Verzicht auf die in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 vorgesehene Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung, die ehemaligen Grenzgängern, deren Familienangehörigen oder deren Hinterbliebenen gewährt werden.

d) Vereinbarung vom 2. Juli 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972.

e) Briefwechsel vom 17. Juli und 20. September 1995 betreffend die Bedingungen für den Abschluss der gegenseitigen Forderungen gemäss den Artikeln 93, 95 und 96 der Durchführungsverordnung.

187. Frankreich–Ungarn

Gegenstandslos

188. Frankreich–Malta

Gegenstandslos

189. Frankreich–Niederlande

a) Die Vereinbarung vom 28. April 1997 über den Verzicht auf Kostenerstattung für verwaltungsmässige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäss Artikel 105 der Durchführungsverordnung.

b) Die Vereinbarung vom 29. September 1998 zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Ermittlung der für Sachleistungen zu erstattenden Beträge gemäss den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

c) Die Vereinbarungen vom 3. Februar 1999 zur Festlegung der Sonderbedingungen für Verwaltung und Regelung gegenseitiger Forderungen bei Leistungen im Krankheitsfall gemäss den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

190. Frankreich–Österreich

Keine

191. Frankreich–Polen

Keine

192. Frankreich–Portugal

Vereinbarung vom 28. April 1999 zur Festlegung der ausführlichen Sonderregelungen für Verwaltung und Regelung gegenseitiger Forderungen für ärztliche Behandlung gemäss den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

193. Frankreich–Rumänien

Keine

194. Frankreich–Slowenien

Keine

195. Frankreich–Slowakei

Keine

196. Frankreich–Finnland

Gegenstandslos

197. Frankreich–Schweden

Gegenstandslos

198. Frankreich–Vereinigtes Königreich

a) Der Schriftwechsel vom 25. März und vom 28. April 1997 betreffend Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Kostenerstattung für verwaltungsmässige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen).

b) Die Vereinbarung vom 8. Dezember 1998 über bestimmte Verfahren zur Ermittlung der für Sachleistungen zu erstattenden Beträge gemäss den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

199. Irland–Italien

Gegenstandslos

200. Irland–Zypern

Gegenstandslos

201. Irland–Lettland

Gegenstandslos

202. Irland–Litauen

Gegenstandslos

203. Irland–Luxemburg

Briefwechsel vom 26. September 1975 und vom 5. August 1976 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen und der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrollen nach Artikel 105 der Durchführungsverordnung).

204. Irland–Ungarn

Gegenstandslos

205. Irland–Malta

Gegenstandslos

206. Irland–Niederlande

a) Briefwechsel vom 28. Juli 1978 und 10. Oktober 1978 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (teilweise gegenseitiger Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten).

b) Briefwechsel vom 22. April und vom 27. Juli 1987 zu Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Erstattungsverzicht bei Leistungen nach Artikel 69 der Verordnung) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Erstattungsverzicht bei Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle nach Artikel 105 der Durchführungsverordnung).

207. Irland–Österreich

Vereinbarung vom 25. April 2000 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

208. Irland–Polen

Gegenstandslos

209. Irland–Portugal

Gegenstandslos

210. Irland–Rumänien

Gegenstandslos

211. Irland–Slowenien

Gegenstandslos

212. Irland–Slowakei

Gegenstandslos

213. Irland–Finnland

Gegenstandslos

214. Irland–Schweden

Vereinbarung vom 8. November 2000 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Kosten für verwaltungsmässige und ärztliche Kontrollen.

215. Irland–Vereinigtes Königreich

Briefwechsel vom 9. Juli 1975 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Vereinbarungen über die Erstattung oder den Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Titel III Kapitel 1 oder 4 der Verordnung gewährte Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

216. Italien–Zypern

Gegenstandslos

217. Italien–Lettland

Gegenstandslos

218. Italien–Litauen

Gegenstandslos

219. Italien–Luxemburg

Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Januar 1955 über die Einzelheiten der Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit (Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft).

220. Italien–Ungarn

Gegenstandslos

221. Italien–Malta

Gegenstandslos

222. Italien–Niederlande

a) Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1955 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952 (Krankenversicherung).

b) Vereinbarung vom 27. Juni 1963 zur Durchführung des Artikels 75 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Rentenberechtigte und für ihre Familienangehörigen).

c) Vereinbarung vom 24. Dezember 1996/27. Februar 1997 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung.

223. Italien–Österreich

Keine

224. Italien–Polen

Gegenstandslos

225. Italien–Portugal

Gegenstandslos

226. Italien–Rumänien

Gegenstandslos

227. Italien–Slowenien

Keine

228. Italien–Slowakei

Gegenstandslos

229. Italien–Finnland

Gegenstandslos

230. Italien–Schweden

Keine

231. Italien–Vereinigtes Königreich

Briefwechsel vom 1. Februar und 16. Februar 1995 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

232. Zypern–Lettland

Gegenstandslos

233. Zypern–Litauen

Gegenstandslos

234. Zypern–Luxemburg

Gegenstandslos

235. Zypern–Ungarn

Gegenstandslos

236. Zypern–Malta

Gegenstandslos

237. Zypern–Niederlande

Gegenstandslos

238. Zypern–Österreich

Keine

239. Zypern–Polen

Gegenstandslos

240. Zypern–Portugal

Gegenstandslos

241. Zypern–Rumänien

Gegenstandslos

242. Zypern–Slowenien

Gegenstandslos

243. Zypern–Slowakei

Keine

244. Zypern–Finnland

Gegenstandslos

245. Zypern–Schweden

Gegenstandslos

246. Zypern–Vereinigtes Königreich

Keine

247. Lettland–Litauen

Keine

248. Lettland–Luxemburg

Gegenstandslos

249. Lettland–Ungarn

Gegenstandslos

250. Lettland–Malta

Gegenstandslos

251. Lettland–Niederlande

Gegenstandslos

252. Lettland–Österreich

Gegenstandslos

253. Lettland–Polen

Gegenstandslos

254. Lettland–Portugal

Gegenstandslos

255. Lettland–Rumänien

Gegenstandslos

256. Lettland–Slowenien

Gegenstandslos

257. Lettland–Slowakei

Gegenstandslos

258. Lettland–Finnland

Keine

259. Lettland–Schweden

Keine

260. Lettland–Vereinigtes Königreich

Gegenstandslos

261. Litauen–Luxemburg

Gegenstandslos

262. Litauen–Ungarn

Gegenstandslos

263. Litauen–Malta

Gegenstandslos

264. Litauen–Niederlande

Gegenstandslos

265. Litauen–Österreich

Gegenstandslos

266. Litauen–Polen

Gegenstandslos

267. Litauen–Portugal

Gegenstandslos

268. Litauen–Rumänien

Gegenstandslos

269. Litauen–Slowenien

Gegenstandslos

270. Litauen–Slowakei

Gegenstandslos

271. Litauen–Finnland

Keine

272. Litauen–Schweden

Keine

273. Litauen–Vereinigtes Königreich

Gegenstandslos

274. Luxemburg–Ungarn

Gegenstandslos

275. Luxemburg–Malta

Gegenstandslos

276. Luxemburg–Niederlande

a) Vereinbarung vom 1. November 1976 über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.

b) Vereinbarung vom 3. Februar 1977 über den Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für nach Artikel 19 Absatz 2, Artikel 26, Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 gewährte Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung.

c) Vereinbarung vom 20. Dezember 1978 über die Erhebung und Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen.

277. Luxemburg–Österreich

Vereinbarung vom 22. Juni 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

278. Luxemburg–Polen

Keine

279. Luxemburg–Portugal

Keine

280. Luxemburg–Rumänien

Keine

281. Luxemburg–Slowenien

Keine

282. Luxemburg–Slowakei

Gegenstandslos

283. Luxemburg–Finnland

Erstattungsvereinbarung vom 24. Februar 1994 nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung.

284. Luxemburg–Schweden

Vereinbarung vom 27. November 1996 über die Erstattung der Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherheit.

285. Luxemburg–Vereinigtes Königreich

a) Briefwechsel vom 28. November 1975 und vom 18. Dezember 1975 zu Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für aufgrund von Artikel 69 der Verordnung erbrachte Leistungen).

b) Briefwechsel vom 18. Dezember 1975 und vom 20. Januar 1976 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für aufgrund der Kapitel 1 und 4 des Titels III der Verordnung erbrachte Sachleistungen sowie in Artikel 105 der Durchführungsverordnung genannte Kosten für die verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle).

c) Briefwechsel vom 18. Juli und 27. Oktober 1983 über die Nichtanwendung der unter a) erwähnten Vereinbarung auf Selbstständige, die zwischen Luxemburg und Gibraltar zu- und abwandern.

286. Ungarn–Malta

Gegenstandslos

287. Ungarn–Niederlande

Keine

288. Ungarn–Österreich

Keine

289. Ungarn–Polen

Keine

290. Ungarn–Portugal

Gegenstandslos

291. Ungarn–Rumänien

Keine

292. Ungarn–Slowenien

Keine

293. Ungarn–Slowakei

Keine

294. Ungarn–Finnland

Keine

295. Ungarn–Schweden

Keine

296. Ungarn–Vereinigtes Königreich

Keine

297. Malta–Niederlande

Gegenstandslos

298. Malta–Österreich

Gegenstandslos

299. Malta–Polen

Gegenstandslos

300. Malta–Portugal

Gegenstandslos

301. Malta–Rumänien

Gegenstandslos

302. Malta–Slowenien

Gegenstandslos

303. Malta–Slowakei

Gegenstandslos

304. Malta–Finnland

Gegenstandslos

305. Malta–Schweden

Gegenstandslos

306. Malta–Vereinigtes Königreich

Keine

307. Niederlande–Österreich

Vereinbarung vom 17. November 1993 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

308. Niederlande–Polen

Gegenstandslos

309. Niederlande–Portugal

a) Artikel 33 und 34 der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Mai 1980.

b) Vereinbarung vom 11. Dezember 1987 über die Erstattung von Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft.

310. Niederlande–Rumänien

Keine

311. Niederlande–Slowenien

Keine

312. Niederlande–Slowakei

Keine

313. Niederlande–Finnland

Erstattungsvereinbarung vom 26. Januar 1994 nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung.

314. Niederlande–Schweden

Vereinbarung vom 28. Juni 2000 über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung.

315. Niederlande–Vereinigtes Königreich

a) Artikel 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. Juni 1956 über die Durchführung des Abkommens vom 11. August 1954.

b) Briefwechsel vom 25. April und vom 26. Mai 1986 zu Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) in der geänderten Fassung.

316. Österreich–Polen

Keine

317. Österreich–Portugal

Vereinbarung vom 16. Dezember 1998 über die Kostenerstattung von Sachleistungen.

318. Österreich–Rumänien

Keine

319. Österreich–Slowenien

Keine

320. Österreich–Slowakei

Gegenstandslos

321. Österreich–Finnland

Vereinbarung vom 23. Juni 1994 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

322. Österreich–Schweden

Vereinbarung vom 22. Dezember 1993 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

323. Österreich–Vereinigtes Königreich

a) Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Vereinbarung vom 10. November 1980 zur Durchführung des Abkommens vom 22. Juli 1980 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzvereinbarungen Nr. 1 vom 26. März 1986 und Nr. 2 vom 4. Juni 1993 in bezug auf Personen, die keinen Anspruch nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung geltend machen können.

b) Artikel 18 Absatz 1 der obengenannten Vereinbarung in bezug auf Personen, die einen Anspruch nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung geltend machen können, mit der Massgabe, dass für österreichische Staatsangehörige mit Wohnort im Gebiet Österreichs und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs mit Wohnort im Gebiet des Vereinigten Königreichs (mit Ausnahme Gibraltars) der Reisepass an die Stelle des Formblattes E 111 hinsichtlich sämtlicher von diesem Formblatt erfassten Leistungen tritt.

c) Vereinbarung vom 30. November 1994 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

324. Polen–Portugal

Gegenstandslos

325. Polen–Rumänien

Gegenstandslos

326. Polen–Slowenien

Keine

327. Polen–Slowakei

Keine

328. Polen–Finnland

Gegenstandslos

329. Polen–Schweden

Keine

330. Polen–Vereinigtes Königreich

Keine

331. Portugal–Rumänien

Gegenstandslos

332. Portugal–Slowenien

Gegenstandslos

333. Portugal–Slowakei

Gegenstandslos

334. Portugal-Finnland

Gegenstandslos

335. Portugal-Schweden

Keine

336. Portugal–Vereinigtes Königreich

Artikel 3 und 4 des Anhangs der Verwaltungsvereinbarung vom 31. Dezember 1981 zur Anwendung des Protokolls vom 15. November 1978 über die ärztliche Behandlung.

337. Rumänien–Slowenien

Keine

338. Rumänien–Slowakei

Keine

339. Rumänien–Finnland

Gegenstandslos

340. Rumänien–Schweden

Gegenstandslos

341. Rumänien –Vereinigtes Königreich

Keine

342. Slowenien–Slowakei

Keine

343. Slowenien–Finnland

Gegenstandslos

344. Slowenien–Schweden

Keine

345. Slowenien–Vereinigtes Königreich

Keine

346. Slowakei–Finnland

Gegenstandslos

347. Slowakei–Schweden

Gegenstandslos

348. Slowakei–Vereinigtes Königreich

Keine

349. Finnland–Schweden

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattungen nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

350. Finnland–Vereinigtes Königreich

Briefwechsel vom 1. und 20. Juni 1995 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

351. Schweden–Vereinigtes Königreich

Vereinbarung vom 15. April 1997 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) sowie Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf die Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle).

Schweiz

Gegenstandslos

Anhang 6[19]

Leistungszahlungsverfahren

(Art. 4 Abs. 6, Art. 53 Abs. 1 und Art. 122 der Durchführungsverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Die Nachzahlungen und sonstigen einmaligen Zahlungen werden grundsätzlich über die Verbindungsstellen geleistet. Die laufenden und andere Zahlungen werden nach den in diesem Anhang jeweils bezeichneten Verfahren vorgenommen.

A. Belgien

Unmittelbare Zahlung

B. Bulgarien

1. Im Verhältnis zu Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung

2. Im Verhältnis zu Deutschland, Zypern und Litauen: Zahlung über Verbindungsstellen

C. Tschechische Republik

Unmittelbare Zahlung

D. Dänemark

Unmittelbare Zahlung

E. Deutschland

1. Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidität, Alter, Tod):
   a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Griechenland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung
   b) im Verhältnis zu Bulgarien und den Niederlanden: Zahlungen über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

[19] Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

2. Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung (Invalidität, Alter, Tod):

a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Griechenland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung

b) im Verhältnis zu Bulgarien und den Niederlanden: Zahlungen über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

3. Alterssicherung der Landwirte: Unmittelbare Zahlung

4. Unfallversicherung:

a) im Verhältnis zu Italien, den Niederlanden und Portugal: Zahlung über die Verbindungsstellen des zuständigen Mitgliedstaats und des Wohnmitgliedstaats (gemeinsame Anwendung der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung und der in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

b) im Verhältnis zu Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich und Österreich: Zahlung über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates

c) im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Schweden und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung, sofern nichts anderes vorgesehen ist

F. Estland

1. Im Allgemeinen: unmittelbare Zahlung.

2. Im Verhältnis zu Lettland und Litauen: Zahlung über Verbindungsstellen.

G. Griechenland

Unmittelbare Zahlung

H. Spanien

Unmittelbare Zahlung

I. Frankreich

1. Alle Systeme, ausser dem System der Seeleute: Unmittelbare Zahlung

2. System der Seeleute: Zahlung durch die hierzu bestimmte Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem der Berechtigte wohnt

J. Irland

Unmittelbare Zahlung

K. Italien

a) Arbeitnehmer

1. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten:

a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich (ausgenommen die französischen Bergarbeiterkassen), Griechenland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich: Unmittelbare Zahlung
b) im Verhältnis zu Deutschland und den französischen Bergarbeiterkassen: Zahlung über die Verbindungsstellen

2. Renten bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Unmittelbare Zahlung

b) Selbstständige: Unmittelbare Zahlung

L. Zypern

Unmittelbare Zahlung

M. Lettland

1. Unmittelbare Zahlung.

2. Im Verhältnis zur Republik Estland und zur Republik Litauen: Zahlung über Verbindungsstellen.

N. Litauen

1. Im Verhältnis zu Belgien, Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung.

2. Im Verhältnis zu Estland und Lettland: Zahlung über die Verbindungsstellen (gemeinsame Durchführung der Art. 53–58 der Durchführungsverordnung).

O. Luxemburg

Unmittelbare Zahlung

P. Ungarn

Unmittelbare Zahlung

Q. Malta

Unmittelbare Zahlung

R. Niederlande

1. im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal und dem Vereinigten Königreich: Unmittelbare Zahlung

2. im Verhältnis zu Deutschland: Zahlung über die Verbindungsstellen (Anwendung der in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

S. Österreich

Unmittelbare Zahlung

T. Polen

1. Allgemeiner Grundsatz: unmittelbare Zahlung von Leistungen.

2. Im Verhältnis zu Deutschland auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarungen: Zahlung durch Stellen am Wohnsitz des Leistungsempfängers (gleichzeitige Anwendung der Art. 53–58 und des Artikels 77 der Durchführungsverordnung und der in Anhang 5 genannten Bestimmungen).

U. Portugal

Unmittelbare Zahlung

V. Rumänien

Unmittelbare Zahlung

W. Slowenien

Unmittelbare Zahlung

X. Slowakei

Unmittelbare Zahlung

Y. Finnland

Unmittelbare Zahlung

Z. Schweden

Unmittelbare Zahlung

AA. Vereinigtes Königreich

Unmittelbare Zahlung

Schweiz

Direkte Zahlung

Anhang 7[20]

Banken

(Art. 4 Abs. 7, Art. 55 Abs. 3 und Art. 122 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien: Keine

B. Bulgarien:
Булбанк (Bulbank), София

C. Tschechische Republik:
Česká národní banka (Tschechische Nationalbank), Prag

D. Dänemark: Danmarks Nationalbank, København

E. Deutschland: Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

F. Estland: Hansapank (Hansabank), Tallinn

G. Griechenland: Bank von Griechenland, Athen

H. Spanien: Banco Santander, Madrid

I. Frankreich: Banque de France, Paris

J. Irland: Central Bank of Ireland, Dublin

K. Italien: Banca Nazionale deI Lavoro, Roma

L. Zypern:
Κεντρική Τράπεζα της Κύπρου (Zentralbank von Zypern), Λευκωσία

M. Lettland: Keine

N. Litauen: Hansa – LTB (Hansa – LTB), Vilnius

O. Luxemburg: Caisse d'épargne, Luxembourg

P. Ungarn: Keine

Q. Malta: Bank Centrali ta' Malta (Zentralbank von Malta), Valletta

R. Niederlande: Keine

S. Österreich: Österreichische Nationalbank, Wien

T. Polen: Narodowy Bank Polski (Polnische Nationalbank), Warschau

U. Portugal: Banco de Portugal, Lisboa

V. Rumänien:
Banca Naţională a României (Rumänische Nationalbank), Bucureşti

W. Slowenien: Bank von Slowenien, Ljubljana

[20] Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

X. Slowakei:
Národná banka Slovenska (Slowakische Nationalbank), Bratislava

Y. Finnland: Leonia Pankki Oyj, Helsinki

Z. Schweden: Keine

AA. Vereinigtes Königreich:
Grossbritannien: Bank of England, London
Nordirland: Northern Bank Limited, Belfast
Gibraltar: Barclays Bank, Gibraltar

Schweiz: UBS S.A., Genf

Anhang 8[21]

Gewährung von Familienleistungen

(Art. 4 Abs. 8, 10 Bst. d und 122 der Durchführungsverordnung)

Artikel 10*a* Buchstabe d der Durchführungsverordnung gilt für:

A. Arbeitnehmer und Selbstständige

a) Mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:
   - Belgien und Bulgarien
   - Belgien und Tschechische Republik
   - Belgien und Deutschland
   - Belgien und Griechenland
   - Belgien und Spanien
   - Belgien und Frankreich
   - Belgien und Irland
   - Belgien und Litauen
   - Belgien und Luxemburg
   - Belgien und Österreich
   - Belgien und Polen
   - Belgien und Portugal
   - Belgien und Rumänien
   - Belgien und Slowakei
   - Belgien und Finnland
   - Belgien und Schweden
   - Belgien und Vereinigtes Königreich
   - Belgien und Tschechische Republik
   - Bulgarien und Deutschland
   - Bulgarien und Estland
   - Bulgarien und Griechenland
   - Bulgarien und Spanien
   - Bulgarien und Frankreich
   - Bulgarien und Irland
   - Bulgarien und Zypern
   - Bulgarien und Lettland
   - Bulgarien und Litauen

21 Fassung gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

- Bulgarien und Luxemburg
- Bulgarien und Ungarn
- Bulgarien und Malta
- Bulgarien und Niederlande
- Bulgarien und Österreich
- Bulgarien und Polen
- Bulgarien und Portugal
- Bulgarien und Rumänien
- Bulgarien und Slowakei
- Bulgarien und Finnland
- Bulgarien und Schweden
- Bulgarien und Vereinigtes Königreich
- Tschechische Republik und Dänemark
- Tschechische Republik und Deutschland
- Tschechische Republik und Griechenland
- Tschechische Republik und Spanien
- Tschechische Republik und Frankreich
- Tschechische Republik und Irland
- Tschechische Republik und Lettland
- Tschechische Republik und Litauen
- Tschechische Republik und Luxemburg
- Tschechische Republik und Ungarn
- Tschechische Republik und Malta
- Tschechische Republik und Niederlande
- Tschechische Republik und Österreich
- Tschechische Republik und Polen
- Tschechische Republik und Portugal
- Tschechische Republik und Rumänien
- Tschechische Republik und Slowenien
- Tschechische Republik und Slowakei
- Tschechische Republik und Finnland
- Tschechische Republik und Schweden
- Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich
- Dänemark und Litauen
- Dänemark und Polen
- Dänemark und Slowakei
- Deutschland und Griechenland
- Deutschland und Spanien
- Deutschland und Frankreich
- Deutschland und Irland

- Deutschland und Litauen
- Deutschland und Luxemburg
- Deutschland und Österreich
- Deutschland und Polen
- Deutschland und Rumänien
- Deutschland und Slowakei
- Deutschland und Finnland
- Deutschland und Schweden
- Deutschland und Vereinigtes Königreich
- Estland und Rumänien
- Griechenland und Litauen
- Griechenland und Polen
- Griechenland und Rumänien
- Griechenland und Slowakei
- Spanien und Litauen
- Spanien und Österreich
- Spanien und Polen
- Spanien und Rumänien
- Spanien und Slowenien
- Spanien und Slowakei
- Spanien und Finnland
- Spanien und Schweden
- Frankreich und Litauen
- Frankreich und Luxemburg
- Frankreich und Österreich
- Frankreich und Polen
- Frankreich und Portugal
- Frankreich und Rumänien
- Frankreich und Slowenien
- Frankreich und Slowakei
- Frankreich und Finnland
- Frankreich und Schweden
- Irland und Litauen
- Irland und Österreich
- Irland und Polen
- Irland und Portugal
- Irland und Rumänien
- Irland und Slowakei
- Irland und Schweden
- Lettland und Litauen

- Lettland und Luxemburg
- Lettland und Ungarn
- Lettland und Polen
- Lettland und Rumänien
- Lettland und Slowenien
- Lettland und Slowakei
- Lettland und Finnland
- Litauen und Luxemburg
- Litauen und Ungarn
- Litauen und Niederlande
- Litauen und Österreich
- Litauen und Portugal
- Litauen und Rumänien
- Litauen und Slowenien
- Litauen und Slowakei
- Litauen und Finnland
- Litauen und Schweden
- Litauen und Vereinigtes Königreich
- Luxemburg und Österreich
- Luxemburg und Polen
- Luxemburg und Portugal
- Luxemburg und Rumänien
- Luxemburg und Slowenien
- Luxemburg und Slowakei
- Luxemburg und Finnland
- Luxemburg und Schweden
- Ungarn und Österreich
- Ungarn und Polen
- Ungarn und Rumänien
- Ungarn und Slowenien
- Ungarn und Slowakei
- Malta und Rumänien
- Malta und Slowakei
- Niederlande und Österreich
- Niederlande und Polen
- Niederlande und Rumänien
- Niederlande und Slowakei
- Niederlande und Finnland
- Niederlande und Schweden
- Österreich und Polen

- Österreich und Portugal
- Österreich und Rumänien
- Österreich und Slowenien
- Österreich und Slowakei
- Österreich und Finnland
- Österreich und Schweden
- Österreich und Vereinigtes Königreich
- Polen und Portugal
- Polen und Rumänien
- Polen und Slowenien
- Polen und Slowakei
- Polen und Finnland
- Polen und Schweden
- Polen und Vereinigtes Königreich
- Portugal und Rumänien
- Portugal und Slowenien
- Portugal und Slowakei
- Portugal und Finnland
- Portugal und Schweden
- Portugal und Vereinigtes Königreich
- Rumänien und Slowenien
- Rumänien und Slowakei
- Rumänien und Finnland
- Rumänien und Schweden
- Rumänien und Vereinigtes Königreich
- Slowenien und Slowakei
- Slowenien und Finnland
- Slowenien und Vereinigtes Königreich
- Slowakei und Finnland
- Slowakei und Schweden
- Slowakei und Vereinigtes Königreich
- Finnland und Schweden
- Finnland und Vereinigtes Königreich
- Schweden und Vereinigtes Königreich

b) Mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:
   - Dänemark und Deutschland
   - Niederlande und Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Portugal

B. Selbstständige

Mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

– Belgien und Niederlande

C. Arbeitnehmer

Mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

– Belgien und Niederlande

Schweiz

Gegenstandslos

Anhang 9[22]

Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen

(Art. 4 Abs. 9, Art. 94 Abs. 3 Bst. a) und Art. 95 Abs. 3 Bst. a) der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

Für die Anwendung der Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung in Fällen, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung gilt, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems für Krankheit und Mutterschaft für Selbstständige in nicht landwirtschaftlichen Berufen berechnet.

B. Bulgarien

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der vom Staatlichen Krankenversicherungsfonds nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes erbrachten Sachleistungen berechnet.

C. Tschechische Republik

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Krankenversicherungssystems berechnet.

D. Dänemark

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Systeme berechnet, die aufgrund des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über die Krankenhauspflege und – im Zusammenhang mit Rehabilitation – des Gesetzes über Sozialhilfe eingeführt worden sind.

E. Deutschland

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems berechnet.

F. Estland

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der von dem Estnischen Krankenversicherungsfonds finanzierten medizinischen Dienstleistungen berechnet.

22 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

G. Griechenland

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des von dem IKA (Institut für Sozialversicherung) verwalteten allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

H. Spanien

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen des Staatlichen Spanischen Gesundheitssystems berechnet.

I. Frankreich

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

J. Irland

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Sachleistungen (health services) berechnet, die die in Anhang 2 genannten Health Boards/Authority (Gesundheitsämter/-behörde) gemäss den ‚Health Acts' (Gesundheitsgesetzen) von 1947 bis 1970 gewähren.

K. Italien

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der vom italienischen Staatlichen Gesundheitsdienst erbrachten Leistungen berechnet.

L. Zypern

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens in Zypern berechnet.

M. Lettland

Die Jahresdurchschnittskosten für Leistungen werden unter Berücksichtigung der Sachleistungen (Gesundheitsdienste) der staatlichen gesetzlichen Krankenversicherungsanstalt berechnet.

N. Litauen

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes berechnet.

O. Luxemburg

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Einbeziehung aller Krankenkassen und der Vereinigung der Krankenkassen berechnet.

P. Ungarn

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Krankenversicherungssystems und der Ausgaben für Leistungen der medizinischen Versorgung, die nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes getätigt werden, berechnet.

Q. Malta

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen im Rahmen des staatlichen Gesundheitswesens berechnet.

R. Niederlande

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

Zur Berücksichtigung der Auswirkungen der nebenstehenden Versicherungen wird jedoch eine Kürzung vorgenommen:

1. Invaliditätsversicherung (Arbeidsongeschiktheidsverzekering, WAO)
2. Versicherung für besondere Krankheitskosten (Verzekering tegen bijzondere ziektekosten, AWBZ)

S. Österreich

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung

1. der Leistungen der Gebietskrankenkassen,
2. der Leistungen der Krankenanstalten, für die ein Landesfonds zuständig ist,
3. der Leistungen der anderen Krankenanstalten, die von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich erfasst sind, und
4. der Leistungen des Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation, Wien, berechnet.

T. Polen

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der vom allgemeinen Krankenversicherungssystem erbrachten Leistungen berechnet.

U. Portugal

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der vom öffentlichen Gesundheitsdienst erbrachten Leistungen berechnet.

V. Rumänien

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen im Rahmen des Krankenversicherungssystems berechnet.

W. Slowenien

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Programms zur medizinischen Versorgung berechnet.

X. Slowakei

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Kosten für die medizinische Versorgung im Rahmen des Krankenversicherungssystems berechnet.

Y. Finnland

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der von der Kansaneläkelaitos, Helsinki, verwalteten Systeme der Volksgesundheit und Krankenhauspflege sowie der Erstattungen aus der Krankenversicherung und den Rehabilitationsdiensten berechnet.

Z. Schweden

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der vom staatlichen System der Sozialversicherung erbrachten Leistungen berechnet.

AA. Vereinigtes Königreich

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Sachleistungen berechnet, die der Nationale Gesundheitsdienst im Vereinigten Königreich gewährt.

Schweiz

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen berechnet, die die Versicherer gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung gewähren.

Anhang 10[23]

Träger und Stellen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet worden sind

(Art. 4 Abs. 10 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

Bei Anwendung des Artikels 10b der Durchführungsverordnung:

Arbeitnehmer: der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte versichert oder eingetragen ist

Selbstständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles

1. Bei Anwendung des Artikels 14 der Verordnung und des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 und der Artikel 12*a*, 13 und 14 der Durchführungsverordnung: Office national de sécurite sociale, Bruxelles

2. Bei Anwendung des Artikels 14*b* Absatz 1 der Verordnung und des Artikels 11 der Durchführungsverordnung: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins, Anvers

3. Bei Anwendung des Artikels 14*a* der Verordnung und des Artikels 11*a* Absatz 1 Buchstabe a) und des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles

3*a*. Bei Anwendung des Artikels 14*c* der Verordnung und des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung:

- Arbeitnehmertätigkeit:
  Office national de sécurite sociale, Bruxelles
- Selbstständigentätigkeit:
  Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles

3*b*. Bei Anwendung der Artikel 14*e* und 14*f* der Verordnung und des Artikels 12*b* der Durchführungsverordnung: Ministère des affaires sociales

4. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung und

- des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung:
  Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'environnement;

[23] Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (AS **2009** 621) und Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU vom 6. Juli 2006 (AS **2008** 4273) und gemäss Prot. vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2009 (AS **2009** 4845).

administration de la sécurité sociale, service des relations internationales, Bruxelles

– des Artikels 11*a* Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung: Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, administration du statut social des indépendants, Bruxelles

4*a*. Für Anwendung des Artikels 17 der Verordnung, wenn ein Sondersystem für Beamte betroffen ist: Ministère des affaires sociales zusammen mit der für das betreffende Sondersystem für Beamte zuständigen Einrichtung

5. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 88 der Durchführungsverordnung:

a) Im Allgemeinen:
Office national de l'emploi, Bruxelles

b) Für Seeleute: Pool des marins de la marine marchande, Anvers

6. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfälle:
   i) Im Allgemeinen: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
   ii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurite sociale d'outre-mer, Bruxelles
   iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurite sociale d'outre-mer, Bruxelles

b) Berufskrankheiten: Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles

c) Arbeitslosigkeit:
   i) Im Allgemeinen: Office national de l'emploi, Bruxelles
   ii) Für Seeleute: Pool des marins de la marine marchande, Anvers

7. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles.

B. Bulgarien

1. Bei Anwendung des Artikels 14*c*, des Artikels 14*d* Absatz 3 und des Artikels 17 der Verordnung:

Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

2. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

3. Bei Anwendung des Artikels 8, des Artikels 10b, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11a Absatz 1, des Artikels 12a, des Artikels 13 Absatz 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

- Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
- Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София
- Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София

4. Bei Anwendung des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София

5. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 86 Absatz 2, des Artikels 89 Absatz 1, des Artikels 102 Absatz 2, des Artikels 109 und des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

- Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
- Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit), София
- Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София

6. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

- Министерство на здравеопазването (Gesundheitsministerium), София
- Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds), София

C. Tschechische Republik

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 17 der Verordnung sowie des Artikels 10 Buchstabe b, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12 Buchstabe a, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Česká správa sociálního zabezpečení (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag.

2. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Gemeindebehörde (Verwaltungsstelle) des Wohnortes der Familienmitglieder.

3. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (in Verbindung mit der Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen gemäss den Artikeln 36 und 63 der Verordnung): Centrum mezistátních úhrad (Zentrum für internationale Erstattungen), Prag.

4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (in Verbindung mit der Erstattung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäss Arti-

kel 70 der Verordnung): Ministerstvo práce a sociálních věcí – Správa služeb zaměstnanosti (Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten - Arbeitsvermittlungsdienste), Prag.

D. Dänemark

1. Bei Anwendung der Artikel 11 Absatz 1, 11a Absatz 1, 12a, 13 Absätze 2 und 3 und 14 Absätze 1, 2 und 3 Durchführungsverordnung:
Den Sociale Sikringsstyrelse (Verwaltung Soziale Sicherung), København

Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København

2. Bei Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 14*a* Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14*b* Absätze 1 und 2 der Verordnung: Den Sociale Sikringsstyrelse, København

3. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung und des Artikels 10*b* der Durchführungsverordnung: Den Sociale Sikringsstyrelse, København

4. Bei Anwendung der Artikel 38 Absatz 1, 70 Absatz 1 und 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Verwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person wohnt.

5. Bei Anwendung der Artikel 80 Absatz 2, 81 und 84 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

die zuständige Arbejdsløshedskasse (Arbeitslosenkasse), der die betreffende Person zuletzt angeschlossen war, bzw. die Arbeitsverwaltung (Arbejdsdirektoratet) København, falls die betreffende Person keiner Arbeitslosenkasse angeschlossen war.

6. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

   a) Erstattungen gemäss den Artikeln 36 und 63 der Verordnung:
   Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København

   b) Durchführung des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung:
   Arbejdsdirektoratet (Arbeitsverwaltung), København

7. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

   a) Leistungen gemäss Titel III Kapitel 1 und 5 der Verordnung:
   Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium für innere Angelegenheiten und Gesundheit), København

   b) Geldleistungen gemäss Titel III Kapitel 1 der Verordnung und Leistungen gemäss Titel III Kapitel 2, 3, 7 und 8 der Verordnung: Den Sociale Sikringsstyrelse, København

c) Leistungen gemäss Titel III Kapitel 4 der Verordnung: Arbejdsskadestyrelsen, København

d) Leistungen gemäss Titel III Kapitel 6 der Verordnung: Arbejdsdirektoratet (Arbeitsverwaltung), København

E. Deutschland

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) je nach der Art der zuletzt ausgeübten Tätigkeit: Die in Anhang 2 im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedstaaten genannten Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

b) lässt sich die Art dieser letzten Tätigkeit nicht feststellen: Die in Anhang 2 im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedstaaten genannten Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

c) bei Personen, die nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall des Alters (Algemene Ouderdomswet) während einer Tätigkeit versichert waren, die nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht versicherungspflichtig gewesen wären: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

2. Bei Anwendung:

a) des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14*b* Absatz 1 und der Vereinbarungen nach Artikel 17 der Verordnung, in Verbindung mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung,

b) des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14*b* Absatz 2 und bei Vereinbarungen nach Artikel 17 der Verordnung, in Verbindung mit Artikel 11*a* der Durchführungsverordnung,

c) des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b), des Artikels 14 Absatz 3, des Artikels 14*a* Absätze 2 bis 4, des Artikels 14*c* Buchstabe a) und bei Vereinbarungen nach Artikel 17 der Verordnung, in Verbindung mit Artikel 12*a* der Durchführungsverordnung:

i) krankenversicherte Person: Träger, bei dem sie krankenversichert ist

ii) nicht krankenversicherte Personen:

– bei Angestellten: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

– bei Arbeitern: Der jeweils zuständige Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

3. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b), des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe b), des Artikels 14*b* Absatz 1 (in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)), des Artikels 14*b* Absatz 2 (in Verbindung mit Artikel 14*a* Absatz 1 Buchstabe b)) und des Artikels 17 der Verordnung: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn

4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 14 der Durchführungsverordnung: Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse im Bereich der Stadt Bonn

5. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der letzte Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitnehmers in Deutschland liegt, oder, wenn der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in Deutschland dort weder gewohnt noch sich aufgehalten hat, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers in Deutschland liegt

6. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Arbeitsamt, in dessen Bezirk der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt

7. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) Familienbeihilfen, die nach den Artikeln 77 und 78 der Verordnung gewährt werden: Arbeitsamt Nürnberg, Nürnberg
   b) Kinderzuschüsse zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung: In Anhang 2 Teil C Nummer 2 als zuständige Träger genannte Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung

8. Bei Anwendung:
   a) des Artikels 36 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn
   b) des Artikels 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin
   c) des Artikels 75 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

9. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) Erstattungen von Sachleistungen, die nicht leistungsberechtigten Arbeitnehmern bei Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 20 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gewährt wurden: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn, entsprechend einer Umlage gemäss Anhang VI der Verordnung Abschnitt C Nummer 3
   b) Erstattungen von Sachleistungen, die nicht leistungsberechtigten Arbeitnehmern bei Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 62 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gewährt wurden: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin

10. Bei Anwendung des Artikels 14*d* Absatz 3 der Verordnung: Der Träger, an den die Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden, oder, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Rentenantrag oder nach diesem gestellt wird, der mit der Bearbeitung dieses Rentenantrags beauftragte Träger

F. Estland

1. Bei Anwendung des Artikels 14*c* und des Artikels 14*d* Absatz 3 der Verordnung sowie des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 10*b*, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12*a*, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt), Tallinn.

2. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung und des Artikels 8 sowie des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Eesti Haigekassa (estnischer Krankenversicherungsfonds), Tallinn.

3. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Eesti Haigekassa (estnischer Krankenversicherungsfonds), Tallinn;

b) Arbeitslosigkeit: Eesti Töötukassa (estnischer Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds), Tallinn.

4. Bei Anwendung des Artikels 109 der Durchführungsverordnung: Maksuamet (Steuerbehörde), Tallinn.

G. Griechenland

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

2. Bei Anwendung

a) des Artikels 14 Absatz 1, des Artikels 14*b* Absatz 1 und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung

b) des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b) und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung:

i) im Allgemeinen: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

ii) für Seeleute: NAT (Rentenkasse für Seeleute), Piräus

3. Bei Anwendung

a) des Artikels 14*a* Absatz 1, des Artikels 14*b* Absatz 2 und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 11*a* der Durchführungsverordnung

b) des Artikels 14*a* Absatz 2, des Artikels 14*c* und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 12*a* der Durchführungsverordnung

c) des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:

i) für Arbeitnehmer: IKA (Sozialvesicherungsanstalt), Athen

ii) für Selbstständige:
Einrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, und insbesondere:
- für die Besitzer von Verkehrsmitteln für den Einsatz in der Öffentlichkeit: Rentenkasse der Kraftfahrer (TSA), Athen
- für Freiberufler und Handwerker: Griechische Kasse für Handwerk und Gewerbe (TEBE), Athen
- für Händler: Versicherungskasse für Händler (TAE), Athen
- für Agenten für Tourismus und Seeverkehr: Versicherungskasse für Arbeitnehmer der Seeagenturen (TANPY), Piräus
- für Anwälte, Rechtsanwälte und Notare: Juristenkasse, Athen
- für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker: Renten- und Versicherungskasse des Personals im Gesundheitswesen (TSAY), Athen
- für Ingenieure, Architekten: Rentenkasse der Ingenieure und der Unternehmer für öffentliche Arbeiten (TSMEDE), Athen
- für Journalisten der Tageszeitungen von Athen und Saloniki: Rentenkasse der Arbeitnehmer der Tageszeitungen von Athen und Saloniki (TSPEATH), Athen
- für Journalisten der regionalen Tageszeitungen und der regelmässig erscheinenden Zeitschriften: Versicherungskasse der Verleger, Redakteure und Arbeitnehmer im Pressewesen (TAISYT), Athen
- für Hotelbesitzer und Gastwirte: Vorsorgekasse der Hotelbesitzer und Gastwirte, Athen
- für Zeitschriftenverkäufer: Rentenkasse der Zeitschriftenverkäufer, Athen-Saloniki

iii) für Seeleute: Rentenkasse der Seeleute (NAT), Piräus

4. Bei Anwendung des Artikels 14*c* Absatz 3 der Verordnung:

a) Im Allgemeinen: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

b) Für Seeleute: NAT (Rentenkasse für Seeleute), Piräus

5. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 und von Artikel 85 der Durchführungsverordnung:
OAED (Einrichtung für die Beschäftigung von Arbeitskräften), Glyfada

6. Bei Anwendung des Artikels 81 der Durchführungsverordnung:
IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

7. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) für die Familienbeihilfen und das Arbeitslosengeld: OAED (Einrichtung für Beschäftigung der Arbeitskräfte), Glyfada

b) für die Leistungen für Seeleute: Haus der Seeleute, Piräus

c) Sonstige Leistungen:

i) für Arbeitnehmer, Selbstständige und Bedienstete der Städte und Gemeinden: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

ii) für Beamte: Ministerium für Gesundheit und Vorsorge, Athen

iii) für Militärpersonen im aktiven Dienst: Ministerium der Verteidigung, Athen

iv) für Militärpersonen der Hafenpolizei im aktiven Dienst: Ministerium für die Handelsmarine, Piräus

v) für Studierende der AEI und der TEI: Ministerium für Bildung und Glaubensgemeinschaften, Athen

8. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

a) für die Familienbeihilfen und das Arbeitslosengeld: Einrichtung für Beschäftigung der Arbeitskräfte, Athen

b) für die Leistungen für Seeleute: NAT (Rentenkasse der Seeleute), Piräus

c) für die sonstigen Leistungen: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

9. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) für die Leistungen für Seeleute: NAT (Rentenkasse der Seeleute), Piräus

b) für die sonstigen Leistungen: IKA (Sozialversicherungsanstalt), Athen

H. Spanien

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung in Einzelfällen und bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 (ausgenommen die Sondervereinbarung der Seeleute mit dem Instituto Social de la Marina), des Artikels 11 Absatz 1, der Artikel 11*a* und 12*a*, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1–3 und des Artikels 109 der Durchführungsverordnung: Tesorería General de la Seguridad Social

2. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 (ausgenommen die Regelungen für Seeleute und für Leistungen bei Arbeitslosigkeit), des Artikels 110 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Instituto Nacional de la Seguridad Social, Madrid

3. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, ausgenommen die Regelungen für Seeleute und, in Bezug auf die beiden letztgenannten Artikel, ausgenommen die Regelungen des Sondersystems für Angehörige der Streitkräfte: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social

4. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 (Sondervereinbarung für Seeleute), des Artikels 38 Absatz 1 (hinsichtlich der Seeleute), des Artikels 70 Absatz 1, des Arti-

kels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 86 Absatz 2 und des Artikels 102 Absatz 2 (ausgenommen Leistungen bei Arbeitslosigkeit) der Durchführungsverordnung: Direcciones Provinciales del Instituto Social de la Marina

5. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2, sofern es sich um Leistungen bei Arbeitslosigkeit handelt: Instituto Nacional de Empleo, Madrid

6. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, ausgenommen für Seeleute: Direcciones Provinciales del lnstituto Nacional de Empleo

7. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung über Familienleistungen nach dem Sondersystem für Angehörige der Streitkräfte: Dirección General de Personal del Ministerio de Defensa

8. Sondersysteme für Beamte: Bei Anwendung der Artikel 14*e*, 14*f* und 17 der Verordnung und Artikel 12*b* der Durchführungsverordnung: Mutualidad General de Funcionarios Civiles del Estado, Servicios Centrales, Madrid

9. Sondersystem für Beamte der Streitkräfte: Bei Anwendung der Artikel 14*e*, 14*f* und 17 der Verordnung und Artikel 12*b* der Durchführungsverordnung: Instituto Social de las Fuerzas Armadas, Madrid

10. Sondersystem für Beamte der Justizverwaltung: Bei Anwendung der Artikel 14*e*, 14*f* und 17 der Verordnung und Artikel 12*b* der Durchführungsverordnung: Mutualidad General Judicial, Madrid

I. Frankreich

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Direction régionale de la sécurité sociale

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a) und des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung:

a) Mutterland
   i) Allgemeines System: Caisse primaire d'assurance maladie
   ii) Landwirtschaftliches System: Caisse de mutualité sociale
   iii) Bergbausystem: Société de secours minière
   iv) System der Seeleute: Section «Caisse de retraite des marins» du quartier des affaires maritimes

b) Überseeische Departements
   i) Im Allgemeinen: Caisse générale de sécurité sociale
   ii) Für Seeleute: Section «Caisse de retraite des marins» du quartier des affaires maritimes

3. Bei Anwendung der Artikel 11*a* Absatz 1 und 12*a* der Durchführungsverordnung: Caisses mutuelles régionales

4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Caisse primaire d'assurance maladie de la région parisienne

4*a*. Bei Anwendung des Artikels 14*c* der Verordnung und des Artikels 12*a* Absätze 7 und 8 der Durchführungsverordnung:

a) Art. 12*a* Absatz 7 der Durchführungsverordnung:
   i) Arbeitnehmertätigkeit in Frankreich und nichtlandwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat: Caisse mutuelle régionale
   ii) Arbeitnehmertätigkeit in Frankreich und landwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat: Caisse de mutualité sociale agricole

b) Artikel 12*a* Absatz 8 der Durchführungsverordnung:
   i) Nichtlandwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit in Frankreich: Caisse mutuelle régionale
   ii) Landwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit in Frankreich: Caisse de mutualité sociale agricole

c) Bei nichtlandwirtschaftlicher selbstständiger Tätigkeit in Frankreich und Arbeitnehmertätigkeit in Luxemburg: ist dem Betreffenden der Vordruck E 101 auszustellen, der ihn der Caisse mutuelle régionale vorlegt

5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b), des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 17 der Verordnung: Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris

6. Bei Anwendung der Artikel 80, 81, 82 Absatz 2 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre des Ortes, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde, für die die Bescheinigung beantragt wird
Örtliche Abteilung des staatlichen Arbeitsamts
Gemeindeverwaltung des Wohnorts der Familienangehörigen

7. Bei Anwendung des Artikels 84 der Durchführungsverordnung:

a) Vollarbeitslosigkeit: Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (ASSEDIC) des Wohnorts der betreffenden Person

b) Kurzarbeit: Direction départemenrale du travail et de la main-d'œuvre des Beschäftigungsorts der betreffenden Person

8. Bei Anwendung der Artikel 36 und 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris
Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (ASSEDIC)

9. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris

J. Irland

1. Bei Anwendung der Artikel 14c und 17 der Verordnung und der Artikel 6 Absatz 1, 11 Absatz 1, 11a Absatz 1, 12a, 13 Absätze 2 und 3, 14 Absätze 1 bis 3, 38 Absatz 1, 70 Absatz 1, 85 Absatz 2, 86 Absatz 2 und 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Department of Social and Family Affairs (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

2. Bei Anwendung der Artikel 80 Absatz 2, 81 und 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Department of Social and Family Affairs (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

3. a) Bei Anwendung der Artikel 36 und 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Department of Health and Children (Ministerium für Gesundheitswesen und für Kinder)

b) Bei Anwendung des Artikels 70 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Department of Social and Family Affairs (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

4. a) Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung (bei Geldleistungen):
Department of Social and Family Affairs (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Familie)

b) Bei Anwendung der Artikel 110 (bei Sachleistungen) und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Eastern Regional Health Authority (Gesundheitsbehörde für die Region Ost), Dublin 20
Midland Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mitte), Tullamore, County Offaly
Mid Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mittelwest), Limerick
North Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-Ost), Ceanannus Mor, County Meath
North Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-West), Manorhamilton, County Leitrim
South Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd-Ost), Kilkenny
Southern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd), Cork
Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region West), Galway

K. Italien

1. Bei der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Ministero del lavoro e della previdenza sociale, Roma

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

3. Bei Anwendung der Artikel 11*a* und 12*a* der Durchführungsverordnung:

- Für Ärzte:
  Ente nazionale di previdenza ed assistenza medici
- Für Apotheker:
  Ente nazionale di previdenza ed assistenza farmacisti
- Für Tierärzte:
  Ente nazionale di previdenza ed assistenza veterinari
- Für Ingenieure und Architekten:
  Cassa nazionale di previdenza per gli ingegneri ed architetti
- Für Vermesser:
  Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei geometri
- Für Anwälte und Rechtsbeistände:
  Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore degli avvocati e dei procuratori
- Für Diplomkaufleute:
  Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei dottori commercialisti
- Für Buch- und Wirtschaftsprüfer:
  Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore dei ragionieri e periti commerciali
- Für Sozialrechtsberater:
  Ente nazionale di previdenza ed assistenza per i consulenti del lavoro
- Für Notare:
  Cassa nazionale notariato
- Für Zollagenten:
  Fondo di previdenza a favore degli spedizionieri doganali

4. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

5. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 88 und des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Istituto nazionale della previdenza sociale, Provinzialstellen

6. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung

a) Erstattungen gemäss Artikel 36 der Verordnung: Ministero della sanità, Roma

b) Erstattungen gemäss Artikel 63 der Verordnung
   i) Sachleistungen: Ministero della sanità, Roma
   ii) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Roma

c) Erstattungen gemäss Artikel 70 der Verordnung: Istituto nazionale della previdenza sociale, Roma.

7. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung
   a) Krankheit (einschliesslich Tuberkulose): Ministero della sanità, Roma
   b) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
      i) Sachleistungen: Ministero della sanità, Roma
      ii) Körperersatzstücke und grössere Hilfsmittel: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Roma

L. Zypern

1. Bei Anwendung des Artikels 14*c*, des Artikels 14*d* Absatz 3 und des Artikels 17 der Verordnung sowie des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 10*b*, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12*a*, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 86 Absatz 2, des Artikels 91 Absatz 2 und des Artikels 109 der Durchführungsverordnung: Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), Λευκωσία.

2. Bei Anwendung des Artikels 8, des Artikels 102 Absatz 2 und des Artikels 110 der Durchführungsverordnung (betreffend Geldleistungen): Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), Λευκωσία.

3. Bei Anwendung des Artikels 8, des Artikels 102 Absatz 2, des Artikels 110 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (betreffend Sachleistungen) sowie des Artikels 36 und des Artikels 63 der Verordnung: Υπουργείο Υγείας (Ministerium für Gesundheitswesen), Λευκωσία.

M. Lettland

Bei Anwendung von:

a) Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14*a* Absätze 1 und 4, Artikel 14*b* Absatz 1, Artikel 14*d* Absatz 3 und Artikel 17 der Verordnung: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (staatliche Sozialversicherungsanstalt), Rīga;

b) Artikel 10*b*, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 11*a* Absatz 1, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 109

der Durchführungsverordnung: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (staatliche Sozialversicherungsanstalt), Rīga;

c) Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (in Verbindung mit Artikel 36 und 63 der Verordnung): Valsts obligātās veselības apdrošināšanas aģentūra (staatliche Anstalt für die obligatorische Krankenversicherung), Rīga;

d) Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (Zentralverwaltung der staatlichen Sozialversicherungsfonds), Rīga.

N. Litauen

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 14*b* Absätze 1 und 2, des Artikels 14*d* Absatz 3 und des Artikels 17 der Verordnung sowie des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 10*b*, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a*, des Artikels 12*a*, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1 und 2, des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius.

2. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Seniūnijos pagal asmens gyvenamąją vietą (Gemeindeämter des Wohnorts der betreffenden Person).

3. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Respublikinė darbo birža (Nationales Arbeitsamt), Vilnius.

4. Bei Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Erstattung von Aufwendungen nach Artikel 36 und 63 der Verordnung: Valstybinė ligonių kasa (Staatlicher Patientenfonds), Vilnius;

b) Erstattung von Leistungen nach Artikel 70 Absatz 2: Respublikinė darbo birža (Nationales Arbeitsamt), Vilnius.

5. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

a) Sachleistungen im Rahmen von Titel III Kapitel 1 und 4 der Verordnung: Valstybinė ligonių kasa (Staatlicher Patientenfonds), Vilnius;

b) Geldleistungen im Rahmen von Titel III Kapitel 1, 4 und 8 der Verordnung: Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Zentralverwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds), Vilnius;

c) Geldleistungen im Rahmen von Titel III Kapitel 6 der Verordnung: Respublikinė darbo birža (Nationales Arbeitsamt), Vilnius;

d) Geldleistungen im Rahmen von Titel III Kapitel 5 und 7 der Verordnung: Savivaldybių Socialinės paramos skyriai (Sozialhilfeämter der Gemeinden).

6. Bei Anwendung von Artikel 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Valstybinė ligonių kasa (Staatlicher Patientenfonds), Vilnius.

O. Luxemburg

1. Bei Anwendung des Artikels 14*d* Absatz 3 der Verordnung: Der je nach Art ausgeübten beruflichen Tätigkeit zuständige Träger

2 ei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Das je nach Art der zuletzt im Grossherzogtum ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit zuständige System

3. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Centre commun de la sécurité sociale, Luxembourg

4. Bei Anwendung der Artikel 10*b* und 12a der Durchführungsverordnung: Centre commun de la sécurité sociale, Luxembourg

5. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Administration de l'emploi, Luxembourg

6. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Krankenkasse, bei der die betreffende Person zuletzt versichert war

7. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) Invalidität, Alter, Tod (Renten):
      i) Für Arbeiter: Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg
      ii) Für Angestellte und selbstständige Angehörige der freien Berufe: Caisse de pension des employés privés, Luxembourg
      iii) Für Selbstständige in Handwerk, Handel und Industrie: Caisse de pension des artisans, des commerçants et industriels, Luxembourg
      iv) Für Selbstständige in der Landwirtschaft: Caisse de pension agricole, Luxembourg
      v) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger
   b) Familienleistungen: Caisse nationale des prestations familiales, Luxembourg

8. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) Krankheit, Mutterschaft: Union des caisses de maladie, Luxembourg
   b) Arbeitsunfälle: Association d'assurance contre les acccidents, section industrielle, Luxembourg
   c) Arbeitslosigkeit: Administration de 1'emploi, Luxembourg

9. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) Krankheit, Mutterschaft: Union des caisses de maladie, Luxembourg
   b) Arbeitsunfälle: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle, Luxembourg

P. Ungarn

1. Bei Anwendung von Artikel 14*c*, Artikel 14*d* Absatz 3 und Artikel 17 der Verordnung: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

2. Bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Alter, Invalidität: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest;

c) Arbeitslosigkeit: Foglalkoztatási Hivatal (Arbeitsamt), Budapest;

d) private Pensionsversicherungsfonds, freiwillige Pensionsversicherungsfonds: Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Staatliche Finanzaufsichtsbehörde Ungarns), Budapest.

3. Bei Anwendung des Artikels 8, des Artikels 10*b*, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12*a*, des Artikels 13 Absätze 3 und 4 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

4. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

5. Bei Anwendung des Artikels 70 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Unfall und Rente bei Unfall: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) sonstige Leistungen: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

6. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Foglalkoztatási Hivatal (Arbeitsamt), Budapest.

7. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Mutterschafts- und Kinderbetreuungsgeld: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) sonstige Familienleistungen: Államháztartási Hivatal (Amt für öffentliche Finanzen), Budapest.

8. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest.

9. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Arbeitslosigkeit: Foglalkoztatási Hivatal (Arbeitsamt), Budapest.

10. Bei Anwendung des Artikels 109 der Durchführungsverordnung: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

11. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

a) Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest;

b) Alter, Invalidität: Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (Zentralverwaltung der staatlichen Rentenversicherung), Budapest;

c) Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Foglalkoztatási Hivatal (Arbeitsamt), Budapest;

d) Familienleistungen: Államháztartási Hivatal (Amt für öffentliche Finanzen), Budapest:

– Mutterschafts- und Kinderbetreuungsgeld: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

12. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationaler Krankenversicherungsfonds), Budapest.

Q. Malta

Bei Anwendung des Artikels 14*c*, des Artikels 14*d* Absatz 3 und des Artikels 17 der Verordnung sowie des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 8 Absätze 1 und 2, des Artikels 10*b*, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12 Buchstabe a, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 86 Absatz 2, des Artikels 89 Absatz 1, des Artikels 91 Absatz 2, des Artikels 102 Absatz 2, des Artikels 109 und des Artikels 110 der Durchführungsverordnung: Dipartiment tas-Sigurta Socjali (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.

Bei Anwendung des Artikels 8 Absatz 3 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Diviżjoni tas-Saħħa (Abteilung Gesundheitswesen), Valletta.

R. Niederlande

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung und des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 10*b*, des Artikels 11 Absätze 1 und 2, des Artikels 11*a* Absätze 1 und 2, des Artikels 12*a*, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung: Sociale Verzekeringsbank, Amstelveen

2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung, für Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften, die nicht in den Niederlanden woh-

nen (nur für Sachleistungen): Der Krankenversicherungsfonds, bei dem die betroffene Person Mitglied ist

3. Bei Anwendung des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Erstattungen gemäss den Artikeln 36 und 63 der Verordnung: College voor zorgverzekeringen, Amstelveen

b) Erstattungen gemäss Artikel 70 der Verordnung: Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Durchführungsinstitut für Arbeitnehmer-Sozialversicherungen), Amsterdam

S. Österreich

1. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 14*a* Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 17 der Verordnung: Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, in Bezug auf die Sondersysteme für Beamte im Einvernehmen mit dem jeweiligen öffentlichrechtlichen Dienstgeber

2. Für die Anwendung von Artikel 11, 11*a*, 12*a*, 13 und 14 der Durchführungsverordnung:

a) Wenn die betreffende Person den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt: der zuständige Krankenversicherungsträger

b) In allen übrigen Fällen: der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien

3. Für die Anwendung von Artikel 14*d* Absatz 3 der Verordnung: der zuständige Träger

4. Für die Anwendung von Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 70 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: die für den Wohnort der Familienangehörigen zuständige Gebietskrankenkasse

5. Für die Anwendung von Artikel 80 Absatz 2, Artikel 81 und Artikel 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: die für den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitnehmers oder den letzten Beschäftigungsort zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

6. Für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in bezug auf das Karenzgeld: die für den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Gebietskrankenkasse

7. Für die Anwendung von:

a) Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in bezug auf die Artikel 36 und 63 der Verordnung: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien

b) Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in bezug auf Artikel 70 der Verordnung: Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice, Wien

8. Für die Anwendung von Artikel 110 der Durchführungsverordnung:

– der zuständige Träger, oder

– sofern es keinen zuständigen österreichischen Träger gibt, der Träger des Wohnortes

9. Für die Anwendung von Artikel 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien, wobei gilt, dass der Kostenersatz aus den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner erfolgt, die an den genannten Hauptverband entrichtet werden.

T. Polen

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 17 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung, des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 12*a* der Durchführungsverordnung, des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 17 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11*a* der Durchführungsverordnung, des Artikels 14*a* Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 12*a* der Durchführungsverordnung, des Artikels 14*b* Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, des Artikels 14*c* der Verordnung in Verbindung mit Artikel 12*a* der Durchführungsverordnung und des Artikels 14*d* Absatz 3 der Verordnung: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person (oder des Selbstständigen).

2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 17 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung, des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 17 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11*a* der Durchführungsverordnung, des Artikels 14*b* Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 17 der Verordnung: Zakład Ubezpieczeń Społecznych – Centrala (Sozialversicherungsanstalt – ZUS-Hauptsitz), Warschau.

3. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 10*b*, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 und des Artikels 109 der Durchführungsverordnung:

a) Leistungen der medizinischen Versorgung: kasa chorych (Krankenkasse), der die betreffende Person angeschlossen ist;

b) sonstige Leistungen:

i) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person (oder des betreffenden Selbstständigen),

ii) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Ort, an dem der Landwirt versichert ist.

4. Bei Anwendung des Artikels 8 der Durchführungsverordnung:

a) Leistungen der medizinischen Versorgung: kasa chorych (Krankenkasse), der die betreffende Person angeschlossen ist.

b) sonstige Leistungen:

– Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person (oder des betreffenden Selbstständigen) während des Versicherungszeitraums, für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte,

– Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort bei Arbeitnehmern und Selbstständigen, mit Ausnahme selbstständiger Landwirte, nach Ablauf des Versicherungszeitraums,

– Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Versicherungsort des selbstständigen Landwirts.

5. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS);

b) für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS);

c) für Berufssoldaten: besondere Stellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für die Sicherheit der Regierung: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnispersonal: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

6. Bei Anwendung des Artikels 70 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) Langfristige Leistungen:

i) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen be-

stimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS);

ii) für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS);

iii) für Berufssoldaten: besondere Stellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

iv) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für die Sicherheit der Regierung: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

v) für Gefängnispersonal: besondere Stellen des Justizministeriums;

vi) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

b) Kurzfristige Leistungen:

i) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Familienmitglieder der versicherten Person (oder des betreffenden Selbstständigen),

ii) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Familienmitglieder des Landwirtes.

7. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 83 Absatz 1 und des Artikels 84 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

8. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den offiziellen Sitz des Arbeitgebers der versicherten Person (oder des betreffenden Selbstständigen);

b) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Versicherungsort des Landwirts;

c) für Arbeitslose: wojewódzkie urzędy pracy (Arbeitsämter der Woiwodschaft) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort.

9. Bei Anwendung des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: Aussenstellen des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Familienmitglieder der versicherten Person;

b) für selbstständige Landwirte: Regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS) mit örtlicher Zuständigkeit für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Familienmitglieder des Landwirtes;

c) für Berufssoldaten: besondere Stellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für die Sicherheit der Regierung: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnispersonal: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

10. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Ausnahme selbstständiger Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige organisatorische Einheiten des Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt – ZUS);

b) für selbstständige Landwirte: für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bestimmter Mitgliedstaaten zuständige regionale Zweigstellen der Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für Landwirte – KRUS);

c) für Berufssoldaten mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

d) für Polizeikräfte, Feuerwehrleute, Grenzschutzbedienstete und Bedienstete des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung und des Büros für öffentliche Sicherheit mit Ausnahme derjenigen, die ihren Dienst nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung;

e) für Gefängnispersonal mit Ausnahme von Bediensteten, die ihren Dienst am oder nach dem 1. Januar 1999 angetreten haben: besondere Stellen des Justizministeriums;

f) für ehemalige Richter und Staatsanwälte: besondere Stellen des Justizministeriums.

11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 36 und 63 der Verordnung: Ministerstwo Zdrowia – Biuro Rozliczeń Międzynarodowych (Gesundheitsministerium – Büro für internationalen Zahlungsausgleich), Warschau.

12. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung: Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik – MGPiPS), Warschau.

U. Portugal

A. Im Allgemeinen

I. Mutterland

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11*a* der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social, bei dem der Betreffende versichert ist

3. Bei Anwendung des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohnorts oder der Versicherungszugehörigkeit des Betreffenden

4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social, Lisboa

7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen): Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social des Wohnorts des Betreffenden

8. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen

9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durch-

führungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts): Administraçaõ Regional de Saúde des Wohnorts oder Aufenthaltsorts

10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social: Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social, bei dem der Betreffende zuletzt versichert war

11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

II. Autonome Region Madeira

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung: Secretário Regional dos Assuntos Sociais, Funchal

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

3. Bei Anwendung des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen): Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

8. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen

9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts): Centro Regional de Saúde, Funchal

10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira, Funchal

11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

III. Autonome Region der Azoren

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung: Direcçaõ Regional da Solidariedade e da Segurança Social, Angra do Heroísmo

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11*a* der Durchführungsverordnung: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias, bei dem der Betreffende versichert ist

3. Bei Anwendung des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias des Wohn- oder des Aufenthaltsorts des Betreffenden

4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias, Angra do Heroísmo

7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen): Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias des Wohnorts des Betreffenden

8. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen

9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts): Centro de Saúde des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betreffenden

10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social: Centro de Prestações Pecuniárias, bei dem der Betreffenden zuletzt versichert war

11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

B. In Bezug auf Sondersysteme für Beamte:

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11*a* der Durchführungsverordnung: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, zu der der abgestellte Beamte gehört, für die Personalverwaltung zuständig ist

3. Bei Anwendung des Artikels 12*a* der Durchführungsverordnung: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, zu der der Beamte gehört, für die Personalverwaltung zuständig ist

4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa

5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, zu der der Beamte gehört, für die Personalverwaltung zuständig ist

6. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen): Direcção-Geral de Protecção Social dos Funcionários e Agentes da Administração Pública (ADSE), Lisboa

7. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen

8. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts): Administração Regional de Saúde des Wohn- oder Aufenthaltsorts

9. Für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, der der Betreffende zuletzt anghört hat, für die Personalverwaltung zuständig ist

10. Für die Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social, Lisboa.

V. Rumänien

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 17 der Verordnung sowie des Artikels 10 Buchstabe b, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12 Buchstabe a, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des

Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Casa Naţională de Pensii şi alte Drepturi de Asigurări Sociale (Staatliche Stelle für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche), Bucureşti

2. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) Geldleistungen: Casa Naţională de Pensii şi alte Drepturi de Asigurări Sociale (Staatliche Stelle für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche), Bucureşti

b) Sachleistungen: Casa Naţională de Asigurări de Sănătate (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Bucureşti

3. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen gemäss den Artikeln 36 und 63 der Verordnung):

Casa Naţională de Asigurări de Sănătate (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Bucureşti

4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Erstattung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäss Artikel 70 der Verordnung):

Agenţia Naţională pentru Ocuparea Forţei de Muncă (Staatliche Stelle für Beschäftigung), Bucureşti

W. Slowenien

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 14*a* Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 17 der Verordnung: Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten).

2. Bei Anwendung des Artikels 10*b* der Durchführungsverordnung: Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens).

3. Bei Anwendung der Artikel 11, 11*a*, 12*a*, 12*b*, 13 und 14 der Durchführungsverordnung: Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens).

4. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten).

5. Bei Anwendung des Artikels 70 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten).

6. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 1, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Zavod Republike Slovenije za zaposlovanje (Arbeitsamt Sloweniens).

7. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten).

8. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten).

9. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 36 und 63 der Verordnung: Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (Krankenversicherungsanstalt Sloweniens).

10. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung: Zavod Republike Slovenije za zaposlovanje (Arbeitsamt Sloweniens).

11. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung: die zuständigen Träger.

X. Slowakei

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung: Ministerstvo práce sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik), Bratislava.

2. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava.

3. Bei Anwendung des Artikels 8 der Durchführungsverordnung:

a) Geldleistungen: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) Sachleistungen: zuständige Krankenversicherungsanstalt.

4. Bei Anwendung des Artikels 10b der Durchführungsverordnung:

a) Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) Familienleistungen: zuständige Institution für Familienleistungen;

c) Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Národný úrad práce – okresné úrady práce (Nationales Arbeitsamt – Bezirksarbeitsämter);

d) Sachleistungen: zuständige Krankenversicherungsanstalt.

5. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava.

6. Bei Anwendung des Artikels 11*a* Absatz 1, des Artikels 12*a*, des Artikels 13 Absatz 3 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava; für Sachleistungen: zuständige Krankenversicherungsanstalt.

7. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 und des Artikels 70 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava.

8. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Národný úrad práce (Nationales Arbeitsamt), Bratislava.

9. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava.

10. Bei Anwendung des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Gemeindeamt des Wohnorts der Familienmitglieder, das für Personenstandsfragen zuständig ist.

11. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (im Zusammenhang mit der Zahlung von Leistungen nach Artikel 77 und 78 der Verordnung):

a) für Arbeitnehmer: Arbeitgeber;

b) für Selbstständige und Rentner: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

c) für andere Personen: Bezirksämter.

12. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) im Zusammenhang mit Erstattungen nach Artikel 36 und 63 der Verordnung: Všeobecná zdravotná poist'ovňa (Allgemeine Krankenversicherungsgesellschaft), Bratislava;

b) im Zusammenhang mit Erstattungen nach Artikel 70 der Verordnung: Národný úrad práce (Nationales Arbeitsamt), Bratislava.

13. Bei Anwendung des Artikels 109 und des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

a) Leistungen in Bezug auf Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Sociálna poist'ovňa (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

b) Sachleistungen: zuständige Krankenversicherungsanstalt;

c) Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Národný úrad práce – okresné úrady práce (Nationales Arbeitsamt – Bezirksarbeitsämter).

14. Bei Anwendung des Artikels 113 der Durchführungsverordnung: zuständige Krankenversicherungsanstalt.

Y. Finnland

1. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14*a* Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung und von Artikel 11 Absatz 1, Artikel 11*a* Absatz 1, Artikel 12*a*, Artikel 13 Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Eläketurvakeskus, Helsinki

2. Für die Anwendung von Artikel 10*b* der Durchführungsverordnung: Kansaneläkelaitos, Helsinki

3. Für die Anwendung von Artikel 36 und Artikel 90 der Durchführungsverordnung: Kansaneläkelaitos, Helsinki und Työeläkelaitokset und Eläketurvakeskus, Helsinki

4. Für die Anwendung von Artikel 37 Buchstabe b), Artikel 38 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Kansaneläkelaitos, Helsinki

5. Für die Anwendung von Artikel 41 der Durchführungsverordnung: Eläketurvakeskus, Helsinki

6. …

7. Für die Anwendung der Artikel 80 und 81 der Durchführungsverordnung: Der zuständige Arbeitslosenfonds im Fall einkommensabhängiger Arbeitslosenleistungen
Kansaneläkelaitos, Helsinki, im Fall der Grundleistungen bei Arbeitslosigkeit

8. Für die Anwendung der Artikel 102 und 113 der Durchführungsverordnung: Kansaneläkelaitos, Helsinki
Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto, Helsinki, im Falle einer Unfallversicherung

9. Für die Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:
   a) Berufsrenten: Eläketurvakeskus, Helsinki, im Fall von Berufsrenten
   b) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten: Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto, Helsinki
   c) In allen übrigen Fällen: Kansaneläkelaitos, Helsinki

Z. Schweden

1. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14*a* Absatz 1, Artikel 14*b* Absätze 1 und 2 der Verordnung sowie Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 11*a* Absatz 1 der Durchführungsverordnung: die Sozialversicherung, bei der die betreffende Person versichert ist

2. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14*a* Absatz 1 Buchstabe b) in den Fällen, in denen eine Person nach Schweden entsandt ist: die Sozialversicherung an dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird

3. Für die Anwendung von Artikel 14*b* Absätze 1 und 2, in den Fällen, in denen eine Person länger als 12 Monate nach Schweden entsandt ist: Göteborgs allmänna försäkringskassa, sjöfartskontoret

4. Für die Anwendung von Artikel 14 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 14*a* Absätze 2 und 3 der Verordnung: die Sozialversicherungsanstalt am Wohnort

5. Für die Anwendung von Artikel 14*a* Absatz 4 der Verordnung und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 11*a* Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 12*a* Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung: die Sozialversicherungsanstalt an dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird

6. Für die Anwendung von Artikel 17 der Verordnung:

   a) die Sozialversicherungskasse am Ort der derzeitigen oder künftigen Erwerbstätigkeit und bei Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat die Sozialversicherungskasse, bei der die Person zum Zeitpunkt der Entsendungsabsprache versichert ist

   b) Riksförsäkringsverket für die Kategorien Beschäftigte und Selbstständige

7. Für die Anwendung von Artikel 102 Absatz 2:

   a) Riksförsäkringsverket

   b) Arbetsmarknadsstyrelsen für Arbeitslosigkeitsleistungen

AA. Vereinigtes Königreich

1. Bei Anwendung der Artikel 14c, 14d Absatz 3 und Artikel 17 der Verordnung und der Artikel 6 Absatz 1, 11 Absatz 1, 11a Absatz 1, 12a, 13 Absätze 2 und 3, 14 Absätze 1 bis 3, 80 Absatz 2, 81, 82 Absatz 2 und 109 der Durchführungsverordnung:

Grossbritannien:
Inland Revenue (Finanzverwaltung), Centre for Non Residents, (Zentrum für Personen mit Auslandswohnsitz), Benton Park View, Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ

Nordirland:
Department for Social Development (Ministerium für soziale Entwicklung), Northern Ireland Social Security Agency (nordirische Agentur für soziale Sicherheit), Network Support Branch (Abteilung Netzwerkunterstützung), Overseas Benefits Unit (Referat Leistungen für im Ausland wohnende Anspruchsberechtigte), Block 2, Stormont Estate, Belfast BT4 3SJ

Inland Revenue, Centre for Non Residents (Finanzverwaltung, Zentrum für Personen mit Auslandswohnsitz), Benton Park View, Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ

2. Bei Anwendung der Artikel 36 und 63 der Verordnung und der Artikel 8, 38 Absatz 1, 70 Absatz 1, 91 Absatz 2, 102 Absatz 2, 110 und 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Grossbritannien:
Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Renten), The Pension Service (Rentenstelle), International Pension Centre (Internationale Rentenstelle), Tyneview Park, Newcastle uponTyne NE98 1BA

Nordirland:
Department for Social Development (Ministerium für soziale Entwicklung), Northern Ireland Social Security Agency (Nordirische Agentur für soziale Sicherheit), Network Support Branch (Abteilung Netzwerkunterstützung), Overseas Benefits Unit (Referat Leistungen für im Ausland wohnende Anspruchsberechtigte), Block 2, Stormont Estate, Belfast BT4 3SJ

3. Bei Anwendung der Artikel 85 Absatz 2, 86 Absatz 2 und 89 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Grossbritannien:
Inland Revenue (Finanzverwaltung), Child Benefit Office of Great Britain (Kindergeldstelle für Grossbritannien), Newcastle upon Tyne, NE88 1AA
Inland Revenue, Tax Credit Office (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), Preston, PR1 0SB

Nordirland:
Inland Revenue, Tax Credit Office (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), Dorchester House, Great Victoria Street, Belfast, BT2 7WF
Inland revenue, Child Benefit Office (NI) (Finanzverwaltung, Kindergeldstelle), Windsor House, 9-15 Bedford Street, Belfast, BT2 7UW

Schweiz

1. Für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
   a) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14*b* Absatz 1 der Verordnung:
   zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
   b) in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung: Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern

2. Für die Anwendung von Artikel 11*a* Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
   a) in Verbindung mit Artikel 14*a* Absatz 1 und Artikel 14b Absatz 2 der Verordnung:
   zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
   b) in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung: Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern

3. Für die Anwendung von Artikel 12*a* der Durchführungsverordnung:
zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

4. Für die Anwendung von Artikel 13 Absätze 2 und 3 und Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung: Eidgenössische Ausgleichskasse, Bern

5. Für die Anwendung von Artikel 38 Absatz 1, von Artikel 70 Absatz 1, von Artikel 82 Absatz 2 und von Artikel 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Gemeindeverwaltung des Wohnortes

6. Für die Anwendung von Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 81 der Durchführungsverordnung: Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern

7. Für die Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung: Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn
   b) in Verbindung mit Artikel 63 der Verordnung: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern
   c) in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung: Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern

8. Für die Anwendung von Artikel 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
   a) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn
   b) in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern

Anhang 11[24]

Systeme nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung

(Art. 4 Abs. 11 der Durchführungsverordnung)

A. Belgien

System zur Ausweitung der Krankenversicherung (Sachleistungen) auf Selbstständige

B. Tschechische Republik

Keine

C. Dänemark

Keine

D. Deutschland

Keine

E. Estland

Keine

F. Griechenland

…

G. Spanien

Keine

H. Frankreich

Keine

I. Irland

Keine

J. Italien

Keine

K. Zypern

Keine

L. Lettland

Keine

24 Bereinigt gemäss Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommen auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2006 (AS **2009** 621).

M. Litauen

Keine

N. Luxemburg

Keine

O. Ungarn

Keine

P. Malta

Keine

Q. Niederlande

Keine

R. Österreich

Keine

S. Polen

Keine

T. Portugal

Keine

U. Slowenien

Keine

V. Slowakei

Keine

W. Finnland

Keine

X. Schweden

Keine

Y. Vereinigtes Königreich

Keine

Schweiz

Gegenstandslos

Inhaltsverzeichnis

Titel I Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen Art. 1

Formblätter – Unterrichtung über Rechtsvorschriften – Merkblätter Art. 2

Verbindungsstellen – Verkehr zwischen Trägern sowie zwischen Personen und Trägern Art. 3

Anhänge Art. 4

Titel II Durchführung der allgemeinen Vorschriften der Verordnung

Anwendung der Durchführungsverordnung anstelle der Vereinbarungen zur Durchführung der Abkommen Art. 5

Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung Art. 6

Grundregeln für die Anwendung der Bestimmungen über das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen Art. 7

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten Art. 8

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach den griechischen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten Art. 8*a*

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten Art. 9

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Art. 9*a*

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbstständige Art. 10

Vorschriften für Arbeitnehmer oder Selbstständige, für die während ein und desselben Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums nacheinander Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten galten Art. 10*a*

Titel III Durchführung der Vorschriften der Verordnung zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Formvorschriften für die Durchführung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung — Art. 10*b*

Formvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers gemäss Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung und bei Vereinbarungen gemäss Artikel 17 der Verordnung — Art. 11

Formvorschriften gemäss Artikel 14*a* Absatz 1 und Artikel *14b* Absatz 2 der Verordnung und im Falle von Vereinbarungen gemäss Artikel 17 der Verordnung bei Ausübung einer Tätigkeit im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Person gewöhnlich eine selbstständige Tätigkeit ausübt — Art. 11*a*

Sondervorschriften für die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zum deutschen System der sozialen Sicherheit — Art. 12

Vorschriften für die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 14 Absatz 3, Artikel 14*a* Absätze 2 bis 4 und Artikel 14*c* der Verordnung genannten Personen, die eine Beschäftigung und/oder selbstständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben — Art. 12*a*

Vorschriften für die in Artikel 14*e* oder 14*f* der Verordnung genannten Personen — Art. 12*b*

Ausübung des Wahlrechts durch das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen — Art. 13

Ausübung des Wahlrechts durch die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften — Art. 14

Titel IV Durchführung der besonderen Vorschriften der Verordnung für die einzelnen Leistungsarten

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften für die Zusammenrechnung der Zeiten

Art. 15

Kapitel 2 Krankheit und Mutterschaft

Bescheinigung über Versicherungszeiten — Art. 16

Sachleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat — Art. 17

Geldleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat	Art. 18
Sondervorschriften für Grenzgänger und deren Familienangehörige	Art. 19
Sachleistungen bei Aufenthalt im zuständigen Staat Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen als der Arbeitnehmer oder Selbstständige	Art. 19*a*
Aufgehoben	Art. 20
Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat	Art. 21
Sachleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer oder Selbstständige, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben	Art. 22
Sachleistungen an Familienangehörige	Art. 23
Geldleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat	Art. 24
Bescheinigung über Familienangehörige, die für die Berechnung der Geldleistungen zu berücksichtigen sind	Art. 25
Leistungen an Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Staat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen	Art. 26
Sachleistungen an Familienangehörige von Arbeitslosen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat	Art. 27
Sachleistungen an Rentenantragsteller und ihre Familienangehörigen	Art. 28
Sachleistungen für Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen und Anspruch auf Leistungen haben	Art. 29
Sachleistungen an Familienangehörige, die ihren Wohnort ausserhalb des zuständigen Staats in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner haben	Art. 30
Sachleistungen an Rentner und deren Familienangehörige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen	Art. 31
Träger, an die sich die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe sowie ihre Familienangehörigen bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wenden können	Art. 32

Sondersysteme für bestimmte Selbstständige Art. 32*a*
Berücksichtigung der Zeit, während der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits Leistungen gewährt worden sind Art. 33
(ohne Titel) Art. 34

Kapitel 3 Invalidität, Alter und Tod (Renten)

Anträge auf Leistungen bei Invalidität in den Fällen, in denen für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen ausschliesslich die in Anhang IV Teil A der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften galten, sowie im Fall des Artikels 40 Absatz 2 der Verordnung Art. 35
Anträge auf Leistungen bei Alter und für Hinterbliebene (mit Ausnahme der Leistungen für Waisen) sowie bei Invalidität in den von Artikel 35 der Durchführungsverordnung nicht erfassten Fällen Art. 36
Angaben und Unterlagen zu Leistungsanträgen nach Artikel 36 der Durchführungsverordnung Art. 37
Bescheinigung über die bei der Feststellung des Leistungsbetrags zu berücksichtigenden Familienangehörigen Art. 38
Bearbeitung der Anträge auf Leistungen bei Invalidität in den Fällen, in denen für den Arbeitnehmer oder Selbstständigen ausschliesslich die in Anhang IV Teil A der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften galten Art. 39
Bemessung des Grades der Erwerbsminderung Art. 40
Bestimmung des für die Bearbeitung zuständigen Trägers Art. 41
Formblätter für die Bearbeitung der Leistungsanträge Art. 42
Verfahren bei der Bearbeitung des Antrags durch die beteiligten Träger Art. 43
Zur Entscheidung über die Invalidität befugter Träger Art. 44
Zahlung von vorläufigen Leistungen und Vorschüssen auf Leistungen Art. 45
Für Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung geschuldete Beträge, die nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung nicht zu berücksichtigen sind Art. 46
Berechnung der geschuldeten Beträge, die den Zeiten freiwilliger Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung entsprechen Art. 47
Mitteilung der Entscheidung der Träger an den Antragsteller Art. 48
Neuberechnung der Leistungen Art. 49

Massnahmen zur beschleunigten Leistungsfeststellung Art. 50
(ohne Titel) Art. 51
(ohne Titel) Art. 52
Zahlungsweise Art. 53
Übermittlung der Aufstellung über die fälligen Beträge an die Zahlstelle Art. 54
Zahlung der fälligen Beträge auf das Konto der Zahlstelle Art. 55
Zahlung der fälligen Beträge durch die Zahlstelle an den Berechtigten Art. 56
Abschluss der Konten über die Zahlungen nach Artikel 56 der Durchführungsverordnung Art. 57
Einbehaltung der mit der Leistungszahlung verbundenen Kosten Art. 58
Mitteilung des Wohnortwechsels des Berechtigten Art. 59

Kapitel 4 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Sachleistungen beim Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat Art. 60
Geldleistungen, ausgenommen Renten, bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat Art. 61
Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat Art. 62
Sachleistungen an Arbeitnehmer oder Selbstständige bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer oder Selbstständige, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben Art. 63
Geldleistungen, ausgenommen Renten, bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat Art. 64
Anzeigen, Nachforschungen und Informationsaustausch zwischen Trägern bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eingetreten sind Art. 65
Zweifel hinsichtlich eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit Art. 66
Verfahren bei einer in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeit, die eine Berufskrankheit verursachen kann Art. 67
Informationsaustausch zwischen Trägern bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung – Zahlung von Vorschüssen bei Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs Art. 68

Aufteilung der Lasten, die durch Geldleistungen bei sklerogener Pneumokoniose entstehen Art. 69
Bescheinigung über die bei der Berechnung der Geldleistungen, einschliesslich Renten, zu berücksichtigenden Familienangehörigen Art. 70
Verschlimmerung einer Berufskrankheit Art. 71
Bemessung des Grades der Erwerbsminderung im Fall früherer oder späterer Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Art. 72
Träger, an die sich die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wenden können Art. 73
Berücksichtigung der Zeit, während der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits Leistungen gewährt worden sind Art. 74
(ohne Titel) Art. 75
(ohne Titel) Art. 76
(ohne Titel) Art. 77

Kapitel 5 Sterbegeld

Einreichung des Antrags auf Sterbegeld Art. 78
Bescheinigung über Zeiten Art. 79

Kapitel 6 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Bescheinigung über Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten Art. 80
Bescheinigung für die Berechnung der Leistungen Art. 81
Bescheinigung über die Familienangehörigen, die bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen sind Art. 82
Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs, wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt Art. 83
Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung ihren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat hatten Art. 84

Kapitel 7 Familienleistungen

Bescheinigung über die Zeiten der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit Art. 85
(ohne Titel) Art. 86
Aufgehoben Art. 87
(ohne Titel) Art. 88

(Aufgehoben) Art. 89

Kapitel 8 Leistungen für Unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen

(ohne Titel) Art. 90
(ohne Titel) Art. 91
(ohne Titel) Art. 92

Titel V Finanzvorschriften

Erstattung der Leistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft), mit Ausnahme der in den Artikeln 94 und 95 der Durchführungsverordnung genannten Leistungen Art. 93
Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Familienangehörige eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen, die nicht in demselben Mitgliedstaat wohnen wie der Arbeitnehmer oder Selbstständige Art. 94
Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen oder Anspruch auf Leistungen haben Art. 95
Erstattung der von dem Träger eines Mitgliedstaats für Rechnung des Trägers eines anderen Mitgliedstaats gewährten Sachleistungen aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Art. 96
Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen Art. 97
(Aufgehoben) Art. 98
Verwaltungskosten Art. 99
Rückständige Forderungen Art. 100
Stand der Forderungen Art. 101
Aufgaben des Rechnungsausschusses – Erstattungsverfahren Art. 102
Zusammenstellung der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen Art. 103
Aufnahme in den Anhang 5 der Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten über Erstattungen Art. 104
Art. 105

(ohne Titel) Art. 106
Währungsumrechnung Art. 107

Titel VI Verschiedene Vorschriften

Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters Art. 108
Vereinbarung über die Beitragszahlung Art. 109
Amtshilfe bei Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen Art. 110
Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen durch die Träger der sozialen Sicherheit und Erstattungsanspruch der Fürsorgestellen Art. 111
Art. 112
Einziehung zu Unrecht gewährter Sachleistungen an Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen Art. 113
Vorläufige Zahlung von Leistungen bei Streitigkeiten über die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder über den Träger, der die Leistungen zu gewähren hat Art. 114
Bestimmungen über ärztliche Gutachten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat erstellt werden Art. 115
Vereinbarungen über die Einziehung von Beiträgen Art. 116

Titel VI*a* Vorschriften zur elektronischen Datenverarbeitung

Datenverarbeitung Art. 117
Telematikdienste Art. 117*a*
Arbeitsweise der Telematikdienste Art. 117*b*
Fachausschuss für Datenverarbeitung Art. 117*c*

Titel VII Übergangs- und Schlussvorschriften

Übergangsvorschriften für Renten für die Arbeitnehmer Art. 118
Übergangsvorschriften für Renten für die Selbstständigen Art. 119
Übergangsvorschriften für Renten für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) am Schluss der Durchführungsverordnung Art. 119*a*
Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren Art. 120
Zusätzliche Durchführungsvereinbarungen Art. 121
Besondere Vorschriften für die Änderung der Anhänge Art. 122